

Ausgabe Nr. 11/2021 vom 18. November 2021

Inhalt

Richtlinie für den Betrieb und die Benutzung des Studierendenzentrums der Universität Osnabrück (StudZ-RL) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 340. Sitzung am 21.10.2021)</i>	1479
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 339. Sitzung am 07.10.2021)</i>	1495
Fachspezifischer Teil KUNST/KUNSTPÄDAGOGIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „2-Fächer“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 339. Sitzung am 07.10.2021)</i>	1503
Fachspezifischer Teil KUNST der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 339. Sitzung am 07.10.2021)</i>	1509
Fachspezifischer Teil KUNST der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 339. Sitzung am 07.10.2021)</i>	1511
Fachspezifischer Teil KUNST der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 339. Sitzung am 07.10.2021)</i>	1513
Fachspezifischer Teil KUNST der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 339. Sitzung am 07.10.2021)</i>	1515
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Kunst/Kunstpädagogik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 339. Sitzung am 07.10.2021)</i>	1519
Fachspezifischer Teil SPORT/SPORTWISSENSCHAFT der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „2-Fächer“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 339. Sitzung am 07.10.2021)</i>	1564
Fachspezifischer Teil SPORT der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 339. Sitzung am 07.10.2021)</i>	1569
Fachspezifischer Teil SPORT der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 339. Sitzung am 07.10.2021)</i>	1571

Fortsetzung INHALT

Fachspezifischer Teil SPORT der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 339. Sitzung am 07.10.2021)</i>	1573
Fachspezifischer Teil SPORT der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 339. Sitzung am 07.10.2021)</i>	1575
Fachspezifischer Teil SPORT der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 339. Sitzung am 07.10.2021)</i>	1577
Fachspezifischer Teil SPORT der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 339. Sitzung am 07.10.2021)</i>	1580
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Sport/Sportwissenschaft“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 339. Sitzung am 07.10.2021)</i>	1582
General International Memorandum of Understanding between Board of Regents of the University of Nebraska-Lincoln (USA) and Osnabrück University of Applied Sciences (Germany) and Osnabrück University (Germany)	1619
Memorandum of Understanding between Osnabrück University (Germany) and University of Regina (Canada)	1623
Student Exchange Program Agreement between Osnabrück University (Germany) and University of Regina (Canada)	1624

Impressum

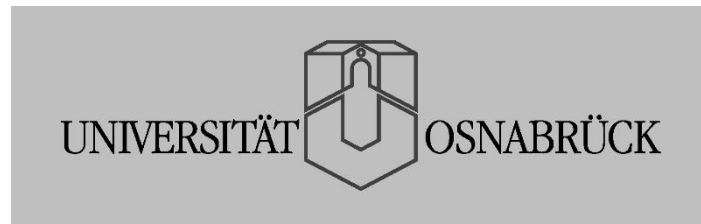
Herausgeber:

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6039

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



RICHTLINIE
FÜR DEN BETRIEB UND DIE BENUTZUNG
DES STUDIERENDENZENTRUMS
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK (STUDZ-RL)

beschlossen in der
340. Sitzung des Präsidiums am 21.10.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2021 vom 18.11.2021, S. 1479

I N H A L T :

Allgemeine Vorschriften.....	1481
§ 1 Anwendungsbereich.....	1481
§ 2 Aufgaben des StudZ.....	1481
Organe und Zuständigkeiten.....	1481
§ 3 Organe.....	1481
§ 4 Leitung.....	1481
§ 5 Geschäftsführung.....	1481
§ 6 Beirat.....	1482
§ 7 Zuständigkeit weiterer Einrichtungen der Universität.....	1483
Betrieb und Nutzung des Studierendenzentrums	1483
§ 8 Servicepoint.....	1483
§ 9 Räume und Einrichtungen.....	1483
§ 10 Vergabeverfahren für die Gruppenräume für studentische Initiativen	1483
§ 11 Grundsätze der Nutzung	1484
§ 12 Nutzungsberechtigte.....	1484
§ 13 Verhalten	1485
§ 14 Reservierungs- und Nutzungsausschluss.....	1485
§ 15 Haftungsausschluss	1485
In-Kraft-Treten.....	1486
§ 16 In-Kraft-Treten	1486
Anlage A	1487
Anlage B	1491
Anlage C	1493
Anlage D	1494

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Osnabrück ist Betreiberin des Studierendenzentrums der Universität Osnabrück (StudZ). Mit dem Gebäude stellt sie ihren Studierenden unentgeltlich Räume, Einzelarbeitsplätze und Gruppenarbeitsräume sowie Schließfächer einschließlich deren Ausstattung (insgesamt: Einrichtungen) zum Zweck des studentischen Arbeitens und Lebens zur Verfügung, insbesondere für Selbststudium und -bildung, für Projekt- und Gruppenarbeit, für hochschulpolitische Aktivitäten und hochschulpolitisches Engagement.
- (2) Diese Richtlinie regelt die Zuständigkeiten, die Organisation des Betriebs sowie die Grundsätze für die Nutzung des StudZ.

§ 2 Aufgaben des StudZ

- (1) Das StudZ stellt einen Sozial- und Lernraum für die Studierenden der Universität Osnabrück am Standort Innenstadt dar. Es bietet die notwendigen Räumlichkeiten zum Selbststudium sowie für Kommunikation und Interaktion im studentischen Alltag und dient dabei der Verwirklichung der Qualifikationsziele der Universität Osnabrück.
- (2) Die Aufgaben des StudZ werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass
 - a) den Studierenden Arbeitsplätze zum Selbststudium sowie Gruppenarbeitsplätze und Ruhebereiche zur Verfügung stehen;
 - b) die Ausarbeitung und Vorstellung von Projektarbeit ermöglicht wird;
 - c) Raum für Ausstellungen geboten wird;
 - d) Raum für hochschulpolitische Aktivitäten und Engagement zur Verfügung steht;
 - e) studentische Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen aus der Studierendenschaft, durchgeführt werden können.

Organe und Zuständigkeiten

§ 3 Organe

Organe des StudZ sind die Leitung, die Geschäftsführung und der Beirat.

§ 4 Leitung

- (1) Die Zuständigkeit für das StudZ liegt bei der Leitenden Bibliotheksdirektorin/dem Leitenden Bibliotheksdirektor, sie/er leitet das StudZ.
- (2) Die Leitung ist Vorgesetzte/r der Geschäftsführung gemäß § 5 dieser Richtlinie.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des StudZ ist zuständig in allen Angelegenheiten des StudZ, soweit diese Richtlinie oder höherrangiges Recht nichts Anderes bestimmen. Sie organisiert und koordiniert den Betrieb des StudZ und fungiert hier als zentrale Ansprechpartnerin für die Studierenden und den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie die zuständigen Einrichtungen der Universität.

- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit und vertritt das StudZ innerhalb der Universität.
Zu ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:
- (a) Organisation des Betriebs des StudZ, hierunter fallen insbesondere:
- Personalauswahl (Verwaltungsangestellte/r, studentische Hilfskräfte) zur Besetzung des Servicepoints,
 - Personaleinsatzplanung (Verwaltungsangestellte/r, studentische Hilfskräfte und Wachdienst) einschließlich Personalverantwortung und Vorgesetztenfunktion,
 - Verwaltung der Ressourcen des StudZ im Raumvergabesystem und des auf die Ressourcen angewendeten Regelsystems (Reservierungspunkte), Anlagen A und B,
 - Veranlassung aller im Zusammenhang mit dem Gebäude notwendigen technischen Maßnahmen,
 - Budgetverantwortung und -verwaltung,
 - Erteilung von Reservierungsausschlüssen sowie
 - Ausübung des Hausrechts im Rahmen der Hausordnung der Universität.
- (b) Laufende Evaluierung des Betriebs, hierunter fallen insbesondere:
- halbjährliche (einmal im Semester) Einberufung einer Evaluierungsbesprechung zwischen der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre (VPSL), der Leitenden Bibliotheksdirektorin/dem Leitenden Bibliotheksdirektor, Vertreter*innen der Studierenden und weiteren ständigen Teilnehmer*innen (Beirat des Studierendenzentrums, siehe § 6 dieser Richtlinie). Der Geschäftsführung obliegen dabei Terminabsprache, Einladung, Bericht im Beirat und Protokollführung.
 - Umsetzung von Beschlüssen aus den Evaluierungsbesprechungen auf Weisung der Leitenden Bibliotheksdirektorin/des Leitenden Bibliotheksdirektors.
- (c) Berichtspflicht: Erstellung eines jährlichen Berichts über die Entwicklung des StudZ, der insbesondere eine Einschätzung zu Öffnungszeiten sowie Raumbuchungen und -nutzungen enthalten soll. Der Bericht ist in Textform zunächst dem Beirat zur Aussprache vorzulegen, bevor er an das Präsidium der Universität sowie das Präsidium des Studierendenrates (StuRa) zu übermitteln und auf Wunsch mündlich zu erläutern ist.

§ 6 Beirat

- (1) Die Leitende Bibliotheksdirektorin/der Leitende Bibliotheksdirektor, die/der VPSL, drei Vertreter*innen der Studierenden und der/die Vertreter*in von D6 treffen sich regelmäßig, mindestens einmal im Semester, auf Einladung der Geschäftsführung zum Erfahrungsaustausch, zur Absprache und für die Formulierung von Empfehlungen an das Präsidium.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studierenden beträgt ein Jahr; eine Verlängerung ist möglich. Im ersten Jahr der Inbetriebnahme des StudZ endet die Amtszeit am 31.03. des übernächsten Jahres.
- (3) Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied des Beirates. Ein/e Vertreter*in des CIO-Gremiums ist ebenfalls beratendes Mitglied des Beirates.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussempfehlungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der VPSL.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirats kann eine außerplanmäßige Sitzung einberufen werden.
- (6) Weitere Personen können in beratender Funktion hinzugezogen werden.
- (7) Die Aufgaben des Beirats belaufen sich insbesondere auf:
- Überprüfung der Nutzung und gegebenenfalls Erarbeitung von Empfehlungen zur Anpassung der Öffnungszeiten,
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Abläufe und Zuständigkeiten,
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung dieser Richtlinie und ihrer Anlagen und
 - Stellungnahme zum Bericht der Geschäftsführung für das Präsidium der Universität und das Präsidium des StuRa.

§ 7 Zuständigkeit weiterer Einrichtungen der Universität

Die Zuständigkeiten von weiteren Einrichtungen der Universität bleiben unberührt.

Betrieb und Nutzung des Studierendenzentrums

§ 8 Servicepoint

- (1) Im Eingangsbereich des StudZ befindet sich an zentraler Stelle der sogenannte Servicepoint.
- (2) Dem Servicepoint fallen folgende Aufgaben zu:
 - First Level Support,
 - Einweisung der Nutzer*innen des StudZ in die Benutzung der technischen Geräte,
 - Entgegennahme von Meldungen über festgestellte Beschädigungen, Defekte oder Verunreinigungen,
 - Weiterleitung der Meldungen an die Geschäftsführung und
 - Verwaltung der Schließfächer.

§ 9 Räume und Einrichtungen

- (1) Im StudZ werden folgende Räume fest zugewiesen:
 - a. dem AStA die Fahrradwerkstatt (53/E13) nebst dem dazugehörigen Lager (53/E14) und das AStA-Büro (53/115),
 - b. Gruppenräume für studentische Initiativen (53/109 und 53/110), nebst dem dazugehörigen Lager (53/113),
 - c. dem Dezernat 6 für die Nutzung durch den Hausmeister ein Büro (53/106),
 - d. der Geschäftsführung ein Büro (53/E06) und die Aufsicht (53/E01),
 - e. der Leitung/ Geschäftsführung Raum 53/E09 (Lager für den Multifunktionsraum).
- (2) Räume und Arbeitsplätze, die über die Anlage A zu buchen sind, sind:
 - a. der Eltern-Kind-Bereich im Erdgeschoss mit dem Raum Kleingruppe und Kinderbetreuung (53/E07),
 - b. Einzelarbeitsplätze in den Gruppenarbeitszonen des 3. Obergeschosses (53/301 und 53/310),
 - c. Gruppenarbeitsräume im 1., 2. und 3. Obergeschoss (53/103, 53/202, 53/206, 53/208, 53/304, 53/313, 53/315, 53/317). Der Kleingruppenraum 53/103 wird vorrangig an Studierende mit Handicap vergeben.
- (3) Arbeitsplätze / Kleingruppenräume, die ohne Buchung zugänglich sind:
53/101, 53/105, 53/112, 53/114, 53/201, 53/204, 53/210, 53/213, 53/302, 53/306, 53/311, 53/314, 53/316, 53/318.
- (4) Zusätzlich gibt es weitere öffentlich zugängliche Bereiche, die nicht buchbar sind:
 - a. die offenen Lernräume im Erdgeschoss (53/E02, 53/E03),
 - b. Raum 53/E01.2,
 - c. Raum 53/E03.1,
 - d. die Ruhezone im 1., 2. und 3. Obergeschoss (53/107, 53/207, 53/308).

§ 10 Vergabeverfahren für die Gruppenräume für studentische Initiativen

- (1) Die Beantragung der unter § 9 Absatz 1.b genannten Gruppenräume für studentische Initiativen erfolgt per E-Mail an die Geschäftsführung.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe hat die vorhandenen Kapazitäten, die Mitgliederzahl der Initiative, ihre Berücksichtigung bei Raumvergaben in der Vergangenheit sowie die bereits erfolgte Berücksichtigung anderer Initiativen mit gleichgelagerten Interessen zu beachten.

- (3) Die Geschäftsführung weist die Räume bis auf Widerruf zu.

§ 11 Grundsätze der Nutzung

- (1) Die Nutzung orientiert sich am pädagogischen Konzept des StudZ (Anlage C).
- (2) Die Regelungen der Richtlinie des StudZ sollen eine möglichst umfangreiche und breite Nutzung ermöglichen, soweit dies im Rahmen der allgemeinen Gesetze und Verordnungen rechtlich zulässig ist. Dabei soll den Bedürfnissen der Nutzer*innen nach Berechenbarkeit des Angebots und Transparenz der Vergabe Rechnung getragen werden.
- (3) Das Nutzungskonzept des StudZ sieht eine unterschiedliche Nutzung des StudZ je Stockwerk vor. Sie orientiert sich an der Geräuschentwicklung der verschiedenen Nutzung von „laut“ im Erdgeschoss nach „leise“ im 3. Obergeschoss. Vor allem die Nutzung im 3. Obergeschoss sieht dabei die Nutzungen in Still- oder Einzelarbeit vor.
- (4) Lehrveranstaltungen finden im StudZ nicht statt.
- (5) Die hochschulöffentlich zugänglichen Räumlichkeiten im Erdgeschoss (Ausstellungsfläche 53/ E01.2, Multifunktionsraum 53/E02 und Lounge Raum 53/E03) stehen für Kunstausstellungen zur Verfügung. Die Entscheidung über die Befugnis zur Ausstellung trifft der Beirat auf seinen turnusgemäßen Sitzungen. Die Ausstellungsdauer beträgt in der Regel maximal sechs Monate.
- (6) Im Multifunktionsraum im Erdgeschoss sind bildungspolitische und kulturelle Veranstaltungen bis maximal 99 Studierende gestattet. Diese sind nicht öffentlich und bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Geschäftsführung. Es ist eine für die Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen, die während der gesamten Veranstaltung vor Ort anwesend ist. Sofern die Veranstaltung über die Öffnungszeiten des StudZ hinausgeht, ist ein gesonderter Wachdienst zu engagieren. Die Kosten für diesen wie auch für eine eventuell erforderlich werdende Sonderreinigung des Veranstaltungsbereichs trägt der Veranstalter.
- (7) Die Öffnungszeiten des StudZ sind in Anlage D geregelt.

§ 12 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind die Studierenden der Universität Osnabrück sowie die an der Universität Osnabrück eingeschriebenen Doktorand*innen. Nicht an der Universität Osnabrück eingeschriebene Doktorand*innen können auf Antrag zugelassen werden.
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Lehrende und andere Mitglieder bzw. Angestellte der Universität dürfen sich im Gebäude aufhalten, solange dadurch nicht die unter § 8 Absatz 1 und 2 geschilderte Nutzung behindert wird. Sie dürfen keine Einzelarbeitsplätze, Gruppenarbeitsräume und Langzeitschließfächer reservieren.
- (3) Nutzungsberechtigt sind ferner die an der Universität Osnabrück registrierten studentischen Vereinigungen und vom StuRa geförderten Initiativen für hochschulpolitische Zwecke und zur Wahrnehmung universitärer Aufgaben.
- (4) Der Zutritt zum Gebäude kann davon abhängig gemacht werden, dass eine gültige Campuscard der Universität oder ein Dienstaussweis vorgelegt werden.
- (5) Eine Nutzung des StudZ für andere Zwecke (insbesondere kommerzielle Nutzung) oder durch andere Personen als die in den Absätzen 1–3 genannten Nutzergruppen ist nicht gestattet.
- (6) Zum Nachteilsausgleich für bestimmte Studierendengruppen – insbesondere mobilitätseingeschränkte Studierende oder Studierende mit Kind –, die nutzungsberechtigt sind und ein entsprechendes Nutzungsmerkmal nachweisen können, können bevorzugende Regelungen gemäß Anlage A, zum Beispiel Widmung von Räumen, getroffen werden.

§ 13 Verhalten

- (1) Für die Nutzung des StudZ bildet die Hausordnung der Universität den rechtlichen Rahmen, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Eine hochfrequente Nutzung des StudZ setzt ein umsichtiges und rücksichtsvolles Verhalten aller Nutzer*innen voraus. Die Nutzer*innen haben sich im StudZ so zu verhalten, dass die Einrichtung geschont wird und andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden. Die Leitung bzw. die Geschäftsführung des StudZ sowie die dort tätigen Beschäftigten der Universität sind berechtigt, durch geeignete Maßnahmen Störungen zu unterbinden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass das 3. OG vornehmlich dem studentischen Arbeiten dient.
- (3) Die Nutzer*innen haben die Einrichtung vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen, im Falle eines Raumes insbesondere die Vollständigkeit der Einrichtung (inkl. Zubehör der technischen und didaktischen Medien) und den Zustand des Raumes. Festgestellte Beschädigungen, Defekte oder Verunreinigungen sind dem Personal am Servicepoint unverzüglich zu melden. Sofern erforderlich und verfügbar, weisen die Beschäftigten des Servicepoints einen Ersatzraum oder -platz zu.
- (4) Einrichtungen sind am Ende des Nutzungszeitraums sauber zu hinterlassen.
- (5) Die Entnahme von Gegenständen (Rechner, Mobiliar, Whiteboard-Zubehör etc.) aus den Räumen oder Stockwerken ist – auch kurzfristig – nicht gestattet.
- (6) Die Überlassung von Räumen oder Arbeitsplätzen zur Nutzung durch Dritte, insbesondere durch die Weitergabe der CampusCard, ist untersagt.
- (7) Im gesamten Gebäude sind das Mitbringen und der Verzehr von warmen Speisen sowie das Rauchen untersagt.

§ 14 Reservierungs- und Nutzungsausschluss

- (1) Nutzer*innen, die gegen diese Richtlinie oder ihre Anlagen verstoßen, können vorübergehend oder im Falle einer wiederholten oder schwerwiegenden Störung dauerhaft davon ausgeschlossen werden, eine Reservierung vorzunehmen (Reservierungsausschluss).
- (2) Im Falle eines zeitweiligen oder dauerhaften Reservierungsausschlusses nach Absatz 1 werden alle von dem/der ausgeschlossenen Nutzer*in durchgeführten Reservierungen und Teilnahmen an von Dritten durchgeführten Reservierungen für den Zeitraum des Ausschlusses gelöscht.
- (3) Im Falle eines Reservierungsausschlusses nach Absatz 1 hat der/die Nutzer*in unverzüglich ein von ihm/ihr genutztes Schließfach zu räumen, andernfalls kann, soweit nicht bereits ausgesprochen, ein dauerhafter Reservierungsausschluss erfolgen.
- (4) Die Möglichkeit der Erteilung eines Hausverbots zusätzlich zum Reservierungsausschluss nach Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 15 Haftungsausschluss

- (1) Die Universität haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die ein/eine Nutzer*in in die Räume des StudZ mitgebracht oder in den Schließfächern eingeschlossen hat. Dies gilt nicht, soweit der Verlust oder die Beschädigung von der Universität grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.
- (2) Die Universität haftet nicht für die Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit oder den Zustand von Räumen und Geräten, auch wenn für sie eine Reservierung vorgenommen wurde.

In-Kraft-Treten

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage A

Benutzungsreglement des Raumvergabesystems für das Studierendenzentrum der Universität Osnabrück (BenRVStudZ)

§ 1 Raumvergabe- und Zutrittskontrollsystem

Das auf der Campuscard-Infrastruktur basierende Raumvergabe- (RV) und Zutrittskontrollsystem (ZK) der Universität Osnabrück wird für die Reservierung und Buchung von Lernräumen, Lernplätzen in Einzel- und Gruppenarbeitsbereichen und zur Reservierung und Buchung von Langzeit-Schließfächern (Mietfächer) im StudZ genutzt.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Betrieb des RV-Systems (Backend, Belegungssystem, Schnittstellen Campuscard-Infrastruktur) erfolgt durch das Rechenzentrum (RZ) der Universität.
- (2) Der Betrieb des ZK-Systems (Anbindung Schließsysteme und RV-System) erfolgt durch das Dezernat Gebäudemanagement (D6), das im RV-System die verfügbaren Gebäude mit ZK-Ausstattung und die entsprechende Zuordnung von Schließsystemen zu Räumen verwaltet.
- (3) Der Betrieb von Frontend-Systemen und Hardware-Komponenten zur Nutzung des RV-Backends erfolgt durch die jeweils nutzenden Organisationseinheiten (OE) der Universität. Sie verwalten im RV-Backend zugeordneten Räumen, Arbeitsplätze und Langzeit-Schließfächer und passen deren Nutzungsregeln und die Berechtigungen der Nutzer*innen entsprechend des BenRVStudZ an.

§ 3 Nutzung des Raumvergabesystems

- (1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung das Raumvergabesystem, darunter ein für jede/n Nutzer*in gesondert eingerichtetes Konto, mit dem Zeitpunkt und Raumkategorie erfolgter Reservierungen sowie die Möglichkeit von Verlängerungen, Stornierungen und Mitnutzungen elektronisch verwaltet werden. Die Nutzer*innen sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Unrichtigkeiten sollen sofort mitgeteilt werden:
 - a) bei Angaben zur Person: Studierendensekretariat bzw. Personalabteilung,
 - b) bei Angaben zu Reservierungen bzw. Buchungen: Geschäftsführung des StudZ.
- (2) Im Belegungssystem werden die Nutzungsdaten einen Monat nach Ablauf des Reservierungsdatums gelöscht, die Nutzerdaten werden drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Studierenden- bzw. Dienstausweises gelöscht.

§ 4 Reservierung

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer reservieren vorab buchbare Einzelarbeitsplätze, Raumkategorien oder Langzeit-Schließfächer. Die Reservierung erfolgt selbständig im Belegungssystem über das Studierendenportal myUOS, die Smartphone-App oder über PC-Arbeitsplätze im StudZ. Eine gesonderte Bestätigung der Reservierung erfolgt nicht. Eine konkrete Raumzuweisung erfolgt erst bei Anmeldung an einem Buchungsterminal im Gebäude in Abhängigkeit von der dann vorliegenden Verfügbarkeit; erforderlichenfalls kann vom RV-System eine andere Raumkategorie zugewiesen werden.
- (2) Die Reservierung von Arbeitsplätzen oder Räumen liegt innerhalb der Öffnungszeiten des StudZ.

- (3) Die Reservierungsmöglichkeiten werden durch ein Punktesystem reguliert. Das Schreiben von Reservierungspunkten und Grenzwerte für Umfang und Zeitpunkt möglicher Reservierungen durch das Punktesystem werden in Anlage B festgelegt.
- (4) Im Anschluss an die Reservierung eines Gruppenarbeitsraums kann die Nutzerin oder der Nutzer, die oder der die Reservierung durchgeführt hat, weitere Nutzerinnen und Nutzer einladen, sich an der Reservierung zu beteiligen. Hierzu sind die von der Universität vergebenen E-Mail-Adressen der Nutzerinnen und Nutzer, die zum Anschließen an eine Reservierung aufgefordert werden sollen, anzugeben. Die Nutzerin oder der Nutzer, die oder der die Reservierung durchgeführt hat, muss dabei angeben, ob die für die Reservierung anfallenden Reservierungspunkte ausschließlich ihm oder allen Nutzerinnen und Nutzern zu gleichen Anteilen zugerechnet werden sollen.
- (5) Für Studierende mit Kind steht ein Kleingruppenraum im Erdgeschoss des StudZ bevorzugt zur Reservierung zur Verfügung. Grundsätzlich besteht barrierefreier Zugang zu den Einrichtungen des StudZ. Um Planungssicherheit für z. B. Studierende mit Mobilitätseinschränkung bezüglich der Reservierung von buchbaren Einzelarbeitsplätzen und Gruppenarbeitsräumen zu schaffen, ist das Punktesystem angepasst (Anlage B).

§ 5 Stornierung, Verfall und Verlängerung einer Reservierung

- (1) Reservierungen können durch die Nutzerin oder den Nutzer jederzeit storniert werden.
- (2) Erfolgt bei reservierten Einzelarbeitsplätzen und Gruppenarbeitsräumen keine Anmeldung, wird die Reservierung automatisch nach einer Stunde storniert. Langzeit-Schließfächer werden automatisch storniert, wenn die Anmeldung nicht am zweiten Tag des reservierten Zeitraums erfolgt.

§ 6 An- und Abmelden, Unterbrechen

- (1) Zu Beginn jeder Nutzung muss sich die Nutzerin / der Nutzer an einem der im Gebäude befindlichen Terminals anmelden und erhält eine zeitlich begrenzte Schließberechtigung für einen Gruppenarbeitsraum. Freie Einzelarbeitsplätze sind ohne Schließberechtigung zu erreichen.
- (2) Die Nutzung eines buchbaren Einzelarbeitsplatzes oder Gruppenarbeitsraums bedarf stets einer vorherigen Reservierung und Anmeldung.
- (3) Während der Reservierungszeit können Pausen gemacht und der gebuchte Einzelarbeitsplatz oder Gruppenarbeitsraum verlassen werden. Die zeitlich begrenzte Schließberechtigung für Gruppenarbeitsräume erlischt dabei nicht; Reservierungspunkte werden nicht gelöscht. Für eine Unterbrechung erfolgt keine Abmeldung am Terminal.
- (4) Wird die Nutzung von gebuchten Einzelarbeitsplätzen, Gruppenarbeitsräumen oder Langzeit-Schließfächern beendet, haben sich alle Nutzerinnen und Nutzer an den Terminals abzumelden, auch um Anmeldungen anderer zu ermöglichen.

§ 7 Schließfächer

- (1) Die verfügbaren Schließfächer werden in Tages- und Langzeit-Schließfächer aufgeteilt und sind entsprechend ausgewiesen.
 - a) Tages-Schließfächer können ohne Reservierung innerhalb der Öffnungszeiten genutzt werden.
 - b) Langzeit-Schließfächer sind wie reservierbare Einzelarbeitsplätze oder Raumkategorien vorab über das Belegungssystem im Studierendenportal oder über die Smartphone-App zu reservieren.

- (2) Es kann maximal ein Tages-Schließfach an der Universität (u. a. StudZ) und maximal ein Langzeit-Schließfach im StudZ genutzt werden.
- (3) In den Schließfächern dürfen grundsätzlich nur Arbeitsmaterialien deponiert werden. Das Einschließen von Wertgegenständen (insbesondere elektronische Geräte wie Laptops oder auch Geld) erfolgen auf eigene Gefahr. Das Einschließen von Gefahrstoffen jeglicher Art ist untersagt.
- (4) Tritt bei Benutzung eines Schließfaches eine Störung des Schlossmechanismus auf, ist der Servicepoint im StudZ unverzüglich zu verständigen. Eigenmächtige Eingriffe sind nicht erlaubt. Für die Beschädigung der Schließfächer durch unsachgemäße oder unberechtigte Benutzung haftet die Nutzerin oder der Nutzer.
- (5) Bei Verlust eines Studierendenausweises mit einer aufgeschriebenen Nutzungsberechtigung kann die Öffnung des benutzten Schließfaches am Servicepoint im StudZ beantragt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen und sich zum Inhalt des Schließfaches äußern. Der im geöffneten Schließfach vorgefundene Inhalt ist zu protokollieren. Die Gegenstände werden nur gegen Unterzeichnung eines Empfangsbekennnisses ausgehändigt.
- (6) Wer ein Schließfach in Gebrauch nimmt, erklärt sich damit einverstanden, dass dieses bei einer Überschreitung der Nutzungsdauer (folgender Öffnungstag bei Tages-Schließfächern) oder im Falle eines sonstigen unberechtigten Gebrauchs von der Universität geöffnet und geräumt werden kann, ohne dass es einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf. Die entnommenen Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt und nach einer Aufbewahrung von vier Wochen dem Fundbüro der Universität übergeben. Verderbliche Gegenstände, insbesondere Lebensmittel und der Inhalt von Flaschen, werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt.

§ 8 Reservierungsausschluss

- (1) Nutzer*innen, die gegen die BenRVStudZ verstoßen, können vorübergehend oder im Falle einer wiederholten oder schwerwiegenden Störung dauerhaft davon ausgeschlossen werden, eine Reservierung vorzunehmen (Reservierungsausschluss).
- (2) In folgenden Fällen beträgt die Dauer des Reservierungsausschlusses zwei Wochen: Verstoß gegen § 6 Abs. 4 des BenRVStudZ bzw. Nichtfreigabe oder Nichtabmeldung eines gebuchten Einzelarbeitsplatzes, Gruppenarbeitsraums oder Langzeit-Schließfachs trotz Aufforderung nach Ablauf der reservierten Zeit.
- (3) Im Wiederholungsfalle kann ein längerer oder dauerhafter Reservierungsausschluss nach Satz 1 erteilt werden.
- (4) Im Falle eines zeitweiligen oder dauerhaften Reservierungsausschlusses nach Absätzen 1 und 2 werden alle von den ausgeschlossenen Nutzer*innen durchgeführten Reservierungen und Teilnahmen an von Dritten durchgeführten Reservierungen für den Zeitraum des Ausschlusses gelöscht. Im Falle eines Reservierungsausschlusses nach den Absätzen 1 und 2 haben die Nutzer*innen unverzüglich das von ihnen genutzte Langzeit-Schließfach zu räumen, andernfalls kann, soweit nicht bereits ausgesprochen, ein dauerhafter Reservierungsausschluss erfolgen. Die Möglichkeit der Erteilung eines Hausverbots zusätzlich zum Reservierungsausschluss nach Absätzen 1 und 2 bleibt unberührt.

§ 9 Transparenz

Die Bekanntgabe von Änderungen dieser Anlage erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Universität sowie per Aushang im StudZ.

Anlage B

Reservierungspunkte und -zeiträume

1. Reservierungspunkte

Für die Reservierung von Räumen, Arbeitsplätzen und Langzeit-Schließfächern (Mietfächer) im StudZ werden Reservierungspunkte gemäß den nachfolgenden Tabellen auf das Nutzer*innen-Konto geschrieben. Die Berechnung der Reservierungspunkte erfolgt in 15 Minuten-Blöcken (Takt). Es wird kaufmännisch auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

a) Räume und Arbeitsplätze

Art	Reservierungspunkte pro Stunde	
	Ohne Mobilitätseinschränkung	Mit Mobilitätseinschränkung
Arbeitsplatz	0,8	0,4
4er-Arbeitsraum	2,0	1,0
6er-Arbeitsraum	3,0	1,5
8er-Arbeitsraum	4,0	2,0

b) Schließfächer

Art	Reservierungspunkte pro Tag	
	Ohne Mobilitätseinschränkung	Mit Mobilitätseinschränkung
Langzeit-Schließfach	2,0	1,0

Bei Stornierung eines Arbeitsplatzes, Raumes oder Langzeit-Schließfaches werden abhängig vom Zeitpunkt Reservierungspunkte vom Nutzer*innen-Konto gemäß der nachfolgenden Tabelle gelöscht. Für freigegebene Takte einer laufenden Reservierung durch Stornierung oder Abmeldung vor Ende der Reservierungszeit werden ebenfalls anteilig Reservierungspunkte gelöscht.

Stornierungszeitpunkt	Löschung Reservierungspunkte zu
mehr als 8 Tage vor Reservierung	100 %
8 bis 2 Tage vor Reservierung	75 %
weniger als 2 Tage vor Reservierung oder während des reservierten Zeitraums	50 %

Sofern durch das Bearbeiten einer Reservierung eine Stornierung erfolgt, gilt:

Wird durch das Ändern der Reservierung der Tag, für den die Reservierung erfolgt, nicht geändert, werden die Reservierungspunkte für die ursprüngliche Reservierung vollständig gelöscht, sofern diese nicht höher sind als die Reservierungspunkte für die geänderte Reservierung. Übersteigen die Reservierungspunkte für die ursprüngliche Reservierung die Reservierungspunkte für die bearbeitete Reservierung, wird die Differenz nur anteilig gemäß obenstehender Tabelle gelöscht.

2. Grenzwerte

Eine Reservierung von Arbeitsplätzen, Räumen oder Langzeit-Schließfächern ist in einem Zeitraum von bis zu 120 Tagen im Voraus, abhängig vom Stand des Reservierungskontos, möglich. Es gelten folgende Grenzwerte für den maximalen Vorausbuchungszeitraum:

Reservierungspunkte	Maximaler Vorausbuchungszeitraum
weniger als 100	120 Tage
mehr als 100	7 Tage
mehr als 200	2 Tage
mehr als 400	(nur aktueller Tag) 0 Tage

3. Löschen von Reservierungspunkten

Reservierungspunkte werden 40 Tage nach der Nutzungszeit gelöscht.

Anlage C

Pädagogisches Konzept des Studierendenzentrums an der Universität Osnabrück

Ziel des Vorhabens ist es, einen Sozial- und Lernraum für die Studierenden der Universität Osnabrück im zentralen Innenstadtcampus zu schaffen. So sollen Arbeitsplätze unterschiedlichen Formats zum Selbststudium außerhalb der Veranstaltungszeiten, aber auch Raum für Kommunikation und Interaktion für die Studierenden geschaffen werden. Dabei orientiert sich das zugrundeliegende pädagogische Konzept des Studierendenzentrums an den Qualifikationszielen, die sich die Universität im Bereich Studium & Lehre gegeben hat:

- Einen ganz besonderen Raum bietet das Studierendenzentrum für das Qualifikationsziel „Persönlichkeitsbildung und zivilgesellschaftliche Kompetenz“: Studentische Initiativen benötigen zentrale, für Studierende leicht erreichbare Räume, um ihre Anliegen in die Universität hinein zu tragen. Solche Initiativen vermitteln nicht nur gesellschaftlich relevante Themen, die curricular nicht verankert sind, sondern fördern auch die Selbst- und Sozialkompetenzen der Studierenden. Daher befinden sich im 1.OG Großgruppenräume, die vor allem studentischen Initiativen zur Verfügung stehen.
- Auch das Qualifikationsziel „Interdisziplinäre Ausrichtung auf fachlich solider Grundlage“ kann durch das Studierendenzentrum unterstützt werden. Größere Gruppenräume ermöglichen die Erarbeitung von Disziplin übergreifenden Themen von Studierenden.
- Um das Qualifikationsziel „Zukunftsfähigkeit durch wissenschaftliche Bildung“ zu unterstützen, werden im Studierendenzentrum unterschiedliche Lerngruppenräume eingerichtet, in denen die Studierenden sowohl an Einzelplätzen als auch in Kleingruppen Lehrveranstaltungen vor- bzw. nachbereiten können und sich eigenständig in neue Theorien, Inhalte und Methoden einarbeiten können bzw. diese in gruppendynamischen Prozessen der peer group reflektieren.
- Das Studierendenzentrum kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen des Qualifikationsziels „Individuelle Profilbildung und Professionalisierung“ leisten: Das veränderte Lern-Verhalten der Studierenden (weniger Arbeit zu Hause, mehr Arbeit mit digitalen Medien) und erweiterte Lehr-Lernformate (z.B. blended learning, flipped classroom) erfordern mehr Lernräume für Individual-, Tandem- und Gruppenlernen on Campus. Diesen Raum bietet das Studierendenzentrum, in dem auch die erforderlichen digitalen Medien (alle Arbeitsräume mit Internetzugang, Gruppen- und Seminarräume mit Beamer und White- bzw. Smartboards) vorgehalten werden.

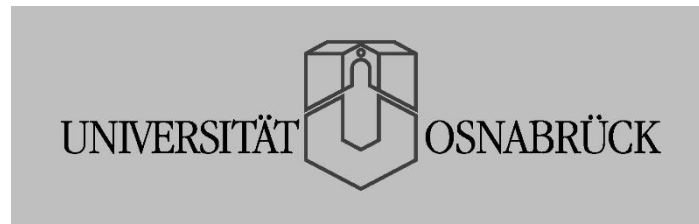
Für das Studierendenzentrum gibt es kein in sich geschlossenes pädagogisches Konzept, da gerade die Vielfalt der Theorieansätze und praktischen Umsetzung (z.B. multifunktionales Raumkonzept) systemimmanent für ein solches ist. Pädagogische Elemente bei der Entwicklung des Studierendenzentrums stammen vor allem aus dem „Connected Learning“, das die Prinzipien des „Selbstgesteuerten Lernens“, des „Integrativen Lernens“, des „Problemorientierten Lernens“ und des „Kooperativen Lernens“ beinhaltet. Selbstgesteuertes Lernen im Sinne der Übernahme von Verantwortung für das eigene Lernen und die individuelle Gestaltung und Überprüfung des eigenen Lernwegs besitzt dabei im Studierendenzentrum eine besondere Rolle. Studierende wählen dabei Lernzeiten, Lernmethoden und Lernpartner selbstständig aus und übernehmen somit die Rolle der sich selbst Lehrenden. Da das Studierendenzentrum Teil einer wissenschaftlichen Institution ist, sollen diese Prinzipien durch Ansätze des forschungsbasierten, forschungsorientierten und forschenden Lernens erweitert werden.

Anlage D

Öffnungszeiten

- (1) Das Studierendenzentrum ist montags bis samstags von 8:00 bis 22:00 Uhr geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen (Neujahr, Karfreitag bis Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Heiligabend bis 2. Weihnachtstag und Silvester) bleibt das Gebäude geschlossen.

- (2) Der Beirat überprüft gemäß § 6 Abs. 7 StudZ-RL die Nachfrage beziehungsweise Belegung des StudZ regelmäßig und erarbeitet Empfehlungen zur Anpassung der Öffnungszeiten.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„KUNST UND KOMMUNIKATION“

beschlossen in der
267. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 21.01.2015
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015
genehmigt in der 224. Sitzung des Präsidiums am 23.04.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2015 vom 16.07.2015, S. 447

Änderungen beschlossen in der
44. Sitzung des Fachbereichsrates Kultur- und Sozialwissenschaften am 14.07.2021
befürwortet in der 163. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 01.09.2021
genehmigt in der 339. Sitzung des Präsidiums am 07.10.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2021 vom 18.11.2021, S. 1495

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1497
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	1497
§ 3	Prüfungsausschuss	1497
§ 4	Hochschulgrad.....	1497
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	1497
§ 6	Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. von Studiennachweisen	1498
§ 7	Praktika.....	1499
§ 8	Schlüsselkompetenzen	1499
§ 9	Aufbau der Masterprüfung.....	1500
§ 10	Zulassung zur Masterarbeit.....	1500
§ 11	Masterarbeit.....	1501
§ 12	Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	1501
§ 13	In-Kraft-Treten	1501

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Kunst und Kommunikation“.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben.
- (2) ¹Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die*der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich und künstlerisch zu arbeiten, wissenschaftliche und künstlerische Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Master-Prüfungsausschuss des Faches Kunst.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Kunst und Kommunikation“ verliehen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 64 LP bzw. 31 SWS, in dem zwei Praktika im Umfang von fünf Wochen und je 8 LP sowie Exkursionen im Umfang von 5 Tagen mit insgesamt 3 LP zu absolvieren sind. ²Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 26 LP bzw. 14 SWS. ³27 LP entfallen auf die Masterarbeit sowie 3 LP auf ein Kolloquium. ⁴Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	Empfohl. Semester
KNST-MmKbF-1-v1	Mastermodul Kunstbezogene Forschung 1	8	11	2 Sem.	--	1
KNST-MmP-v1	Praktikum (10 Wochen)	--	12		--	2.-3.
	Exkursionen	2 Tage	2	2 Tage		1.-4.
KNST-MmKol-v1	Master-Kolloquium	2	3	1 Sem.	--	4
	Masterarbeit (5 Monate)		27	1 Sem.		4.
	Summe Pflichtbereich	22	74			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	Empfohl. Semester
Wahlpflicht-Mastermodul Verflechtungsbereich:	Wahloption: 3 Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Fächern mit bestehenden Kooperationen zum Fach Kunst/Kunstpädagogik (Kunstgeschichte, Erziehungswissenschaft, Gesundheitswissenschaften und Philologien)					
KNST-MmVB-v1	Wahlpflicht-Mastermodul Verflechtungsbereich	6	9	2-3 Sem.	--	1.-3.

Wahlpflicht-Mastermodule Künstlerische Praxis:		Wahloption: 1 aus 4			
KNST-WMm-KP-Z/M/DG	Wahlpflicht-Mastermodul Künstlerische Praxis: <i>Zeichnung/ Malerei/ Druckgrafik</i>	8	9	2 Sem.	1.-2.
KNST-WMm-KP-B/SR	Wahlpflicht-Mastermodul Künstlerische Praxis: <i>Bildhauerei/ Skulptur und Raum</i>	8	9		
KNST-WMm-KP-MD/F	Wahlpflicht-Mastermodul Künstlerische Praxis: <i>Medien und Design/ Fotografie</i>	8	9		
KNST-WMm-KP-ZK	Wahlpflicht-Mastermodul Künstlerische Praxis: <i>Zeitbasierte Kunstformen</i>	8	9		
Wahlpflicht-Mastermodule Künstlerische Kommunikation:		Wahloption: 1 aus 3			
KNST-WMmKK-KB	Wahlpflicht-Mastermodule Künstlerische Kommunikation: <i>Kulturelle Bildung</i>	6	18	2-3 Sem.	2.-3.
KNST-WMmKK-AP	Wahlpflicht-Mastermodule Künstlerische Kommunikation: <i>Ausstellungspraxis</i>	6	18		
Summe Wahlpflichtbereich		20	36		
Integrierte Schlüsselkompetenzen			10		
Gesamtsumme		42	120		

- (2) Im Wahlpflichtmodul des Verflechtungsbereichs sind Studiennachweise zu erbringen.
- (3) ¹Die gewählten Veranstaltungen des Verflechtungsbereichs sollen einen inhaltlichen Bezug zum gewählten Schwerpunkt im Wahlpflichtbereich „künstlerische Kommunikation“ aufweisen. ²Die Wahl der Veranstaltungen ist mit dem*der betreffenden Modulbeauftragten für das gewählte Modul der „Künstlerischen Kommunikation“ abzusprechen.

§ 6 Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. von Studiennachweisen

- (1) In Ergänzung zu §§ 10 und 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück sehen die Module des Fachmasters *Kunst und Kommunikation* folgende weitere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen vor:
- Künstlerische Arbeiten
 - Projektportfolio
 - öffentliche Präsentation
 - Kommunikationskonzept
 - Projektbericht
- (2) ¹Künstlerische Arbeiten entstehen während des laufenden Semesters und bezeichnen eine künstlerische Entwicklungsreihe bzw. ein künstlerisches Projekt. ²Künstlerische Arbeiten können, abhängig von dem jeweiligen künstlerischen Medium der einzelnen Veranstaltung bestehen aus einer Sammlung mehrerer künstlerisch-gestalterischer Arbeiten, einer Kombination medialer Bearbeitungen, Untersuchungen und Umsetzungen oder einem entsprechend umfangreichen Einzelprojekt aus den Bereichen Zeichnung, Malerei, Druckgrafik, Bildhauerei, Skulptur und Raum, Fotografie, Medien und Design oder zeitbasierte Kunstformen.
- (3) ¹Ein Projektportfolio bezeichnet eine deskriptive und reflexive Dokumentation eines didaktischen Projektes, das in Bezug zu einer Lehrveranstaltung im Studienmodul Didaktik steht und spezifischen Fragestellungen nachgeht. ²Ein Projektportfolio besteht aus einem intermedialen Ablagesystem (z.B. Ordner, Mappe, digitale Datei) und versammelt u.a. Texte, audiovisuelle Dokumente sowie projektbezogene Artefakte.
- (4) ¹Die öffentliche Präsentation kann in Form einer Ausstellung, Aufführung oder Performance, eines Vortrags oder einer anderen Form der öffentlichen Präsentation realisiert werden. ²Die gewählte Form wird in Absprache mit dem*der Modulbeauftragten rechtzeitig festgelegt.
- (5) ¹Das Kommunikationskonzept bezieht sich auf ein Projekt, das in dem gewählten Wahlpflichtmodul der Künstlerischen Kommunikation realisiert werden soll. ²Es dient der schriftlichen Darlegung der projektbezogenen Kommunikationsstrategien sowie der didaktisch-methodischen Reflexion.

- (6) Im Projektbericht (10-20 Seiten) soll die künstlerische Konzeption und die öffentliche Präsentation der, im Rahmen des künstlerischen Kommunikationsseminars entstandenen Projektarbeit sowie die angewendeten Vermittlungsstrategien erläutert und kritisch reflektiert werden.

§ 7 Praktika

- (1) Im Rahmen des Masterprogramms „Kunst und Kommunikation“ sind ein oder mehrere schwerpunktbezogene Praktika im Umfang von insgesamt 10 Wochen zu absolvieren.
- (2) Das Praktikum oder die Praktika sollen den Studierenden in wichtigen Bereichen und Berufsfeldern, wie z.B. außerschulischen, kunstpädagogischen Einrichtungen, in Kulturinstitutionen sowie anderen kulturellen und öffentlichen Einrichtungen und in der Erwachsenenbildung,
- Einblicke in für Absolvent*innen des Studiengangs „Kunst und Kommunikation“ relevante Handlungsfelder geben,
 - die Anwendung von kunstpädagogischen und künstlerischen Vermittlungsstrategien ermöglichen,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Bereichen kultureller Vermittlung und Kulturmanagement u.ä. vermitteln,
 - Möglichkeiten zur Erprobung und Entwicklung eigener Fähigkeiten und Kenntnisse (z.B. Organisations- und Projektmanagement, Tagungs- und Programmplanung in Bildungseinrichtungen) zum Handeln in den genannten Bereichen und Berufsfeldern eröffnen.
- (3) Das Praktikum oder die Praktika umfassen in der Regel insgesamt zehn Wochen und werden mit insgesamt 12 LP bepunktet. ²Die Studierenden können die Praktika zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem vierten Semester durchführen.
- (4) ¹Die*der Studierende soll vor Aufnahme eines Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die*der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung eines Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Vorlage eines Praktikumsberichts voraus. ²Der Praktikumsbericht im Umfang von i.d.R. 5-10 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. ³Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.
- (7) ¹Die*der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss entscheiden über die Anerkennung des Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen die genannten Instanzen ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Die Praktikumsstelle muss von der*dem Studierenden selbst gesucht werden.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens 10 LP integrativ erworben.

- (2) ¹Im Einzelnen werden Schlüsselkompetenzen in allen Modulen vermittelt. ²Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden:
- ³**Methodenkompetenzen:** Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, Methoden des wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemeerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche, Projektplanung und Projektorganisation; forschungspraktische Kompetenz; gestalterische Kompetenz, gesellschaftspolitische Reflexionskompetenz; Präsentation und Dokumentation; Vermittlungskompetenzen; Medienkompetenz.
- ⁴**Sozialkompetenzen:** Verantwortungsbereitschaft; sprachliche Kompetenz (mündliche und schriftliche differenzierte Ausdrucksfähigkeit) und verständliche Darstellung; Team- und Kooperationsfähigkeit; Interkulturelle Kompetenz; Moderation und Gesprächsführung.
- ⁵**Selbstkompetenzen:** Disziplin übergreifendes, vernetztes Denken; die Fähigkeit zur Selbstorganisation; Ambiguitätstoleranz; Wahrnehmungsfähigkeit; Reflexionsfähigkeit; Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.
- (3) Die*der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die*der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer*seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Aufbau der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen oder Lehrveranstaltungen verbundenen Studienbegleitenden Prüfungen einschließlich zweier Praktika, Exkursionen sowie eines Kolloquiums gemäß § 5 Abs. 1, von insgesamt 93 LP und
- der Masterarbeit im Umfang von 27 LP.

§ 10 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die gemäß § 5 Absatz 1 für das erste bis dritte Semester vorgesehenen Module und Lehrveranstaltungen sowie die Praktika erfolgreich absolviert hat, wobei Prüfungsleistungen zur Masterprüfung nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein dürfen, und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“ eingeschrieben ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studienbegleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 80 LP bestanden hat.

- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen, der Praktika sowie Studiennachweise gemäß § 5,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem dem Studiengang „Kunst und Kommunikation“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfer*innen,
 - die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung in einem dem Studiengang „Kunst und Kommunikation“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. ²§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 11 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich Kunst und Kommunikation selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel sieben Monaten verlängern.

§ 12 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden LP gemäß § 5 Absatz 1 als Gewichten.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Gesamtnote der Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 im Verhältnis 40 : 60.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.

- (2) ¹Studierende, die bereits im Wintersemester 2020/21 im Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“ eingeschrieben waren, verbleiben in der bisher für sie geltenden Ordnung.
- (3) ¹Die bisherige studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“ in der Fassung vom 01.10.2017 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 37), tritt zum 31.03.2024 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 unterfallen ab dem 01.04.2024 automatisch der zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“.

Fachspezifischer Teil

Kunst / Kunstpädagogik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang 2-Fächer

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat in der 44. Sitzung vom 14.07.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 09.05.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 416) beschlossen, der in der 163. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 01.09.2021 befürwortet und in der 339. Sitzung des Präsidiums am 07.10.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2021, S. 1503).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Bachelor-Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Aufbau des Studiums

Kunst/ Kunstpädagogik kann im 2-Fächer-Bachelorstudiengang als Haupt-, Kern- oder als Nebenfach studiert werden.

§ 3 Kunst/ Kunstpädagogik als Hauptfach

¹Das Studium des Faches Kunst/ Kunstpädagogik im Hauptfach umfasst einen Pflichtbereich von vier Grundmodulen im Umfang von 33 LP, einem Hauptmodul Fachwissenschaften und einem Modul Fachdidaktik mit zusammen 18 LP und drei aus vier Wahlpflicht-Hauptmodulen Künstlerische Praxis im Umfang von 27 LP sowie Pflichtexkursionen im Umfang von insgesamt sechs Tagen, die mit 6 LP ausgewiesen sind. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
KNST-GmGK-v1	Grundmodul Grundlehre Kunst	6	9	2 Sem.		1.-2. Sem.
KNST-GmFw-v1	Grundmodul Fachwissenschaften	6	9	2-3 Sem.		1.-3. Sem.
KNST-GmKP	Grundmodul Künstlerische Praxis	6	9	2-3 Sem.		1.-3. Sem.
KNST-GmKPHf2	Grundmodul Künstlerische Praxis 2 für Hauptfach	4	6	2 Sem.		1.-3. Sem.
KNST-HMFw	Hauptmodul Fachwissenschaften	4	8	2 Sem.	KNST-GmFw-v1	3.-5. Sem.
KNST-FD-Hf/BEU	Modul Fachdidaktik	6	10	2-3 Sem.		1.-2. Sem.
	Pflichtexkursion		6	6 Tage		
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	32	57			

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
Wahloption: 3 aus 4						
KNST-WHm-KP-Z/M/DG	Wahlpflicht-Hauptmodul Künstlerische Praxis: Zeichnung/ Malerei/ Druckgrafik	24	(jeweils 9) 3 x 9	2 Sem.	KNST-GmKP bzw. KNST- GmKPHf2	3.-6. Sem.
KNST-WHm-KP-B/SR	Wahlpflicht-Hauptmodul Künstlerische Praxis: Bildhauerei/ Skulptur und Raum					
KNST-WHm-KP-MD/F	Wahlpflicht-Hauptmodul Künstlerische Praxis: Medien und Design/ Fotografie					
KNST-WHm-KP-ZK	Wahlpflicht-Hauptmodul Künstlerische Praxis: Zeitbasierte Kunstformen					
	<i>Gesamtsumme Wahlpflichtbereich</i>	24	27			
	<i>Gesamtsumme</i>	56	84			

§ 4 Kunst/ Kunstpädagogik als Kernfach

¹Das Studium des Faches Kunst/ Kunstpädagogik im Kernfach umfasst einen Pflichtbereich von drei Grundmodulen im Umfang von 27 LP, einem Hauptmodul Fachwissenschaften und einem Modul Fachdidaktik mit zusammen 14 LP und zwei aus vier Wahlpflicht-Hauptmodulen Künstlerische Praxis im Umfang von 18 LP, sowie Pflichtexkursionen im Umfang von 4 Tagen, die mit 4 LP ausgewiesen sind. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
KNST-GmGK-v1	Grundlehre Kunst	6	9	2 Sem.		1.-2. Sem.
KNST-GmFw-v1	Grundmodul Fachwissenschaften	6	9	2-3 Sem.		1.-3. Sem.
KNST-GmKP	Grundmodul künstlerische Praxis	6	9	2-3 Sem.		1.-3. Sem.
KNST-FD-Kf/Nf	Modul Fachdidaktik	4	6	1 Sem.		1.-2. Sem.
KNST-HMFw	Hauptmodul Fachwissenschaften	4	8	2. Sem.	KNST- GmFw-v1	3.-5. Sem.
	Pflichtexkursion		4	4 Tage		
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	26	45			

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
Wahloption: 2 aus 4						
KNST-WHm-KP-Z/M/DG	Wahlpflicht-Hauptmodul Künstlerische Praxis: Zeichnung/ Malerei/ Druckgrafik	16	(jeweils 9) 2 x 9	2 Sem.	KNST-GmKP bzw. KNST-GmKPHf2	3.-6. Sem.
KNST-WHm-KP-B/SR	Wahlpflicht-Hauptmodul Künstlerische Praxis: Bild- hauerei/ Skulptur und Raum					
KNST-WHm-KP-MD/F	Wahlpflicht-Hauptmodul Künstlerische Praxis: Medien und Design/ Fotografie					
KNST-WHm-KP-ZK	Wahlpflicht-Hauptmodul Künstlerische Praxis: Zeitbasierte Kunstformen					
	<i>Gesamtsumme Wahl- pflichtbereich</i>	16	18			
	<i>Gesamtsumme</i>	42	63			

§ 5 Kunst/ Kunstpädagogik als Nebenfach

¹Das Studium des Faches Kunst/ Kunstpädagogik im Nebenfach umfasst einen Pflichtbereich von drei Grundmodulen im Umfang von 27 LP, einem Modul Fachdidaktik mit 6 LP und einem aus vier Wahlpflicht-Hauptmodulen Künstlerische Praxis im Umfang von 9 LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
KNST-GmGK-v1	Grundlehre Kunst	6	9	2 Sem.		1.-2. Sem.
KNST-GmFw-v1	Grundmodul Fachwissen- schaften	6	9	2-3 Sem.		1.-3. Sem.
KNST-GmKP	Grundmodul künstlerische Praxis	6	9	2-3 Sem.		1.-3. Sem.
KNST-FD-Kf/Nf	Modul Fachdidaktik	4	6	2 Sem.		1.-6. Sem.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	22	33			

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
Wahloption: 1 aus 4						
KNST-WHm-KP-Z/M/DG	Wahlpflicht-Hauptmodul Künstlerische Praxis: Zeichnung/ Malerei/ Druck- grafik	8	9	2 Sem.	KNST- GmKP bzw. KNST- GmKPHf2	3.-6. Sem.
KNST-WHm-KP-B/SR	Wahlpflicht-Hauptmodul Künstlerische Praxis: Bild- hauerei/ Skulptur und Raum					
KNST-WHm-KP-MD/F	Wahlpflicht-Hauptmodul Künstlerische Praxis: Medien und Design/ Fotografie					
KNST-WHm-KP-ZK	Wahlpflicht-Hauptmodul Künstlerische Praxis: Zeitbasierte Kunstformen					
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	6	9			
	<i>Gesamtsumme</i>	30	42			

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KNST-SK1	Orientierung (4 Schritte+)	2	2	1 Sem.	1. Sem.	-
KNST-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)	2	2	1 Sem.	2. Sem.	-
KNST-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	2 x 1	2 x 1	1 Sem.	2. bis 4. Sem.	-
KNST-SK4	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)		4	1-2 Sem.	4. oder 5. Sem.	-

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden kann bzw. können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (3) Im Einzelnen werden insbesondere in den Pflichtmodulen folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategie, Problembewusstsein, Planungskompetenz, Forschungskompetenz, komplexes und komplexreduzierendes Denken, Informationskompetenz, Medienkompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Team- und Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Moderationskompetenz, sprachlich kommunikative Kompetenz) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Kreativität, Selbständigkeit, Flexibilität).

§ 7 Außerschulisches fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Kunst/ Kunstpädagogik besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.

- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Museum, Ausstellung, Medien, Kulturmanagement, Ateliers, Projektarbeit in kulturellen Einrichtungen, Einblicke in künstlerische und kunstpädagogische Handlungsfelder geben.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 175 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 4 Absatz 1 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- oder Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenten (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (7) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. von Studiennachweisen

- (1) ¹In Ergänzung zu §§ 10 und 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück sehen die Module der Lehrereinheit Kunst/ Kunstpädagogik folgende weitere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen vor:
 - (a) Künstlerische Arbeiten
 - (b) Projektportfolio
- (2) ¹Künstlerische Arbeiten bezeichnen eine künstlerische Entwicklungsreihe bzw. ein künstlerisches Projekt, die während des laufenden Semesters entstanden sind. ²Künstlerische Arbeiten können, abhängig von dem jeweiligen künstlerischen Medium der einzelnen Veranstaltung, aus einer Sammlung mehrerer künstlerisch-gestalterischer Arbeiten, einer Kombination medialer Bearbeitungen, Untersuchungen und Umsetzungen oder einem entsprechend umfangreichen Einzelprojekt aus den Bereichen Zeichnung, Malerei, Druckgrafik, Bildhauerei, Skulptur und Raum, Fotografie, Medien und Design bzw. Zeitbasierte Kunstformen bestehen.
- (3) ¹Ein Projektportfolio bezeichnet die deskriptive und reflexive Dokumentation eines didaktischen Projektes, die in Bezug zu einer Lehrveranstaltung im Studienmodul Didaktik steht und spezifischen Fragestellungen nachgeht. ²Ein Projektportfolio besteht aus einem intermedialen Ablagesystem (z.B. Ordner, Mappe, digitale Datei) und versammelt u.a. Texte, audiovisuelle Dokumente sowie projektbezogene Artefakte.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

- (2) Studierende, die bereits im Sommersemester 2021 im fachspezifischen Teil „Kunst/Kunstpädagogik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang eingeschrieben waren, verbleiben in der bisher für sie geltenden Ordnung.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Kunst/Kunstpädagogik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil „Kunst/Kunstpädagogik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.

Fachspezifischer Teil

Kunst

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat in der 44. Sitzung vom 14.07.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 09.05.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 425) beschlossen, der in der 163. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 01.09.2021 befürwortet und in der 339. Sitzung des Präsidiums am 07.10.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2021, S. 1509).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Bachelor-Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Kunst im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	Empfohlenes Semester
KNST-GmGK-v1	Grundlehre Kunst	6	9	2 Sem.		Ab 1.Sem.
KNST-GmFw-v1	Grundmodul Fachwissenschaften	6	9	2-3 Sem.		Ab 1.Sem.
KNST-GmKP	Grundmodul künstlerische Praxis	6	9	2-3 Sem.		Ab 2.Sem.
KNST-FD-Hf/BEU	Modul Fachdidaktik	6	10	2-3 Sem.		Ab 1.Sem.
	Exkursionen (4 Tage)	--	4			1.-6. Sem.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	24	41			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	Empfohlenes Semester
Wahloption: 1 aus 4						
KNST-WHm-KP-Z/M/DG	Wahlpflicht-Hauptmodul Künstlerische Praxis: Zeichnung/ Malerei/ Druckgrafik	8	9	2 Sem.	KNST-GmKP	3.-6. Sem.
KNST-WHm-KP-B/SR	Wahlpflicht-Hauptmodul Künstlerische Praxis: Bildhauerei/ Skulptur und Raum					
KNST-WHm-KP-MD/F	Wahlpflicht-Hauptmodul Künstlerische Praxis: Medien und Design/ Fotografie					
KNST-WHm-KP-ZK	Wahlpflicht-Hauptmodul Künstlerische Praxis: Zeitbasierte Kunstformen					
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	8	9			
	Gesamtsumme	32	50			

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

Wird die Bachelorarbeit im Fach Kunst geschrieben, so sind alle Grundmodule des Pflichtbereichs und das Modul Fachdidaktik gemäß §2 vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich zu absolvieren.

§ 4 Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. von Studiennachweisen

- (1) In Ergänzung zu §§ 10 und 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück sehen die Module der Lehrinheit Kunst/ Kunstpädagogik folgende weitere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen vor:
 - (a) Künstlerische Arbeitsreihe
 - (b) Projektportfolio
- (2) ¹Künstlerische Arbeiten bezeichnen eine künstlerische Entwicklungsreihe bzw. ein künstlerisches Projekt, die während des laufenden Semesters entstanden sind. ²Künstlerische Arbeiten können, abhängig von dem jeweiligen künstlerischen Medium der einzelnen Veranstaltung, aus einer Sammlung mehrerer künstlerisch-gestalterischer Arbeiten, einer Kombination medialer Bearbeitungen, Untersuchungen und Umsetzungen oder einem entsprechend umfangreichen Einzelprojekt aus den Bereichen Zeichnung, Malerei, Druckgrafik, Bildhauerei, Skulptur und Raum, Fotografie, Medien und Design bzw. Zeitbasierte Kunstformen bestehen.
- (3) ¹Ein Projektportfolio bezeichnet die deskriptive und reflexive Dokumentation eines didaktischen Projektes, die in Bezug zu einer Lehrveranstaltung im Studienmodul Didaktik steht und spezifischen Fragestellungen nachgeht. ²Ein Projektportfolio besteht aus einem intermedialen Ablagesystem (z.B. Ordner, Mappe, digitale Datei) und versammelt u.a. Texte, audiovisuelle Dokumente sowie projektbezogene Artefakte.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Studierende, die bereits im Sommersemester 2021 im fachspezifischen Teil „Kunst“ zur studien-gangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ eingeschrieben waren, verbleiben in der bisher für sie geltenden Ordnung.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Kunst“ zur studien-gangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil „Kunst“ zur studien-gangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“.

Fachspezifischer Teil

Kunst

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Grundschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat in der 44. Sitzung vom 14.07.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 638) beschlossen, der in der 163. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 01.09.2021 befürwortet und in der 339. Sitzung des Präsidiums am 07.10.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2021, S. 1511).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Master-Prüfungsausschuss des Faches Kunst.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Kunst im Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KNST-MmDF-v1	Mastermodul Didaktische Forschung	4	8	1-2 Sem.	1.- 4.	--
KNST-MmKP-1	Mastermodul Künstlerische Praxis	4	4	1 Sem.	1.-3.	--
	Summe	8	12			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
KNST-MmPB-A-v1	Projektband: Kunstdidaktische Forschungsprojekte	6	15	2-3	1.	siehe Abs. 3
KNST-MmKol-v1	Masterkolloquium Kunst	2	3	1 Sem.	4.	siehe Abs. 2
	Gesamtsumme	8-16	12-30			

- (2) Wird die Masterarbeit im Fach Kunst geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Kunst zu absolvieren.
- (3) ¹Wenn das Projektband im Fach Kunst absolviert wird, ist das Modul „Projektband: Kunstdidaktische Forschungsprojekte“ zu wählen. ²Das Projektband kann aber auch im anderen Unterrichtsfach oder der Erziehungswissenschaft absolviert werden.

§ 3 Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. von Studiennachweisen

- (1) ¹In Ergänzung zu §§ 10 und 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück sehen die Module der Lehreinheit Kunst/ Kunstpädagogik folgende weitere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen vor:
 - (a) Künstlerische Arbeiten
 - (b) Projektportfolio
- (2) ¹Künstlerische Arbeiten bezeichnen eine künstlerische Entwicklungsreihe bzw. ein künstlerisches Projekt, die während des laufenden Semesters entstanden sind. ²Künstlerische Arbeiten können, abhängig von dem jeweiligen künstlerischen Medium der einzelnen Veranstaltung, aus einer Sammlung mehrerer künstlerisch-gestalterischer Arbeiten, einer Kombination medialer Bearbeitungen, Untersuchungen und Umsetzungen oder einem entsprechend umfangreichen Einzelprojekt aus den Bereichen Zeichnung, Malerei, Druckgrafik, Bildhauerei, Skulptur und Raum, Fotografie, Medien und Design bzw. Zeitbasierte Kunstformen bestehen.
- (3) ¹Ein Projektportfolio bezeichnet die deskriptive und reflexive Dokumentation eines didaktischen Projektes, die in Bezug zu einer Lehrveranstaltung im Studienmodul Didaktik steht und spezifischen Fragestellungen nachgeht. ²Ein Projektportfolio besteht aus einem intermedialen Ablagesystem (z.B. Ordner, Mappe, digitale Datei) und versammelt u.a. Texte, audiovisuelle Dokumente sowie projektbezogene Artefakte.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Studierende, die bereits im Sommersemester 2021 im fachspezifischen Teil „Kunst“ zur studien-gangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ eingeschrieben waren, verbleiben in der bisher für sie geltenden Ordnung.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Kunst“ zur studien-gangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ tritt zum 31.03.2023 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 unterfallen ab dem 01.04.2023 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil „Kunst“ zur studien-gangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“.

Fachspezifischer Teil

Kunst

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Haupt- und Realschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat in der 44. Sitzung vom 14.07.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 645) beschlossen, der in der 163. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 01.09.2021 befürwortet und in der 339. Sitzung des Präsidiums am 07.10.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2021, S. 1513).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Master-Prüfungsausschuss des Faches Kunst.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Kunst im Masterstudiengang Lehramt an Haupt und Realschulen gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KNST-MmDF-v1	Mastermodul Didaktische Forschung	4	8	1-2 Sem.	1.-4.	--
KNST-MmKP-1	Mastermodul Künstlerische Praxis	4	4	1 Sem.	1.-3.	--
	Gesamtsumme	8	12			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
KNST-MmPB-A-v1	Projektband: Kunstdidaktische Forschungsprojekte	6	15	2-3	1.	siehe Abs. 3
KNST-MmKol-v1	Masterkolloquium Kunst	2	3	1 Sem.	4.	siehe Abs. 2
	Gesamtsumme	8-16	12-30			

- (2) Wird die Masterarbeit im Fach Kunst geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Kunst zu absolvieren.
- (3) Wenn das Projektband im Fach Kunst absolviert wird, ist das Modul „Projektband: Kunstdidaktische Forschungsprojekte“ zu wählen. Das Projektband kann aber auch im anderen Unterrichtsfach oder der Erziehungswissenschaft absolviert werden.

§ 3 Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. von Studiennachweisen

- (1) ¹In Ergänzung zu §§ 10 und 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück sehen die Module der Lehrinheit Kunst/ Kunstpädagogik folgende weitere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen vor:
 - (a) Künstlerische Arbeiten
 - (b) Projektportfolio
- (2) ¹Künstlerische Arbeiten bezeichnen eine künstlerische Entwicklungsreihe bzw. ein künstlerisches Projekt, die während des laufenden Semesters entstanden sind. ²Künstlerische Arbeiten können, abhängig von dem jeweiligen künstlerischen Medium der einzelnen Veranstaltung, aus einer Sammlung mehrerer künstlerisch-gestalterischer Arbeiten, einer Kombination medialer Bearbeitungen, Untersuchungen und Umsetzungen oder einem entsprechend umfangreichen Einzelprojekt aus den Bereichen Zeichnung, Malerei, Druckgrafik, Bildhauerei, Skulptur und Raum, Fotografie, Medien und Design bzw. Zeitbasierte Kunstformen bestehen.
- (3) ¹Ein Projektportfolio bezeichnet die deskriptive und reflexive Dokumentation eines didaktischen Projektes, die in Bezug zu einer Lehrveranstaltung im Studienmodul Didaktik steht und spezifischen Fragestellungen nachgeht. ²Ein Projektportfolio besteht aus einem intermedialen Ablagesystem (z.B. Ordner, Mappe, digitale Datei) und versammelt u.a. Texte, audiovisuelle Dokumente sowie projektbezogene Artefakte.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Studierende, die bereits im Sommersemester 2021 im fachspezifischen Teil „Kunst“ zur studien-gangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ eingeschrieben waren, verbleiben in der bisher für sie geltenden Ordnung.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Kunst“ zur studien-gangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ tritt zum 31.03.2023 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 unterfallen ab dem 01.04.2023 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil „Kunst“ zur studien-gangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“.

Fachspezifischer Teil

Kunst

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat in der 44. Sitzung vom 14.07.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 652) beschlossen, der in der 163. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 01.09.2021 befürwortet und in der 339. Sitzung des Präsidiums am 07.10.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2021, S. 1515).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Masterprüfungsausschuss des Faches Kunst.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Kunst mit 12 LP

Das Studienprogramm für das Fach Kunst mit 12 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KNST-MmDF-v1	Mastermodul Didaktische Forschung	4	8	1-2 Sem.	1.-4.	--
KNST-MmKP-1	Mastermodul Künstlerische Praxis-1	4	4	1 Sem.	1.-3.	--
	Gesamtsumme	8	12			

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Kunst mit 30 LP

Das Studienprogramm für das Fach Kunst mit 30 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	Empfohlenes Semester
KNST-MmFwK-v1	Mastermodul Fachwissenschaften	4	8	2 Sem.	GmFw-v1 bzw. KNST-HmFw.	1.-2.
KNST-MmDF-v1	Mastermodul Didaktische Forschung	4	8	2 Sem.		1.-2.
	Exkursionen		5	5 Tage		
	<i>Gesamtsumme Pflichtbereich</i>	8	21			

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
Wahloption: 1 aus 4						
KNST-WMm-KP-Z/M/DG	Wahlpflicht-Mastermodul Künstlerische Praxis: Zeichnung/ Malerei/ Druckgrafik	4	9	2 Sem.	-	1.-4. Sem.
KNST-WMm-KP-B/SR	Wahlpflicht-Mastermodul Künstlerische Praxis: Bildhauerei/ Skulptur und Raum					
KNST-WMm-KP-MD/F	Wahlpflicht-Mastermodul Künstlerische Praxis: Medien und Design/ Fotografie					
KNST-WMm-KP-ZK	Wahlpflicht-Mastermodul Künstlerische Praxis: Zeitbasierte Kunstformen					
<i>Gesamtsumme Wahlpflichtbereich</i>		4	9			
<i>Gesamtsumme</i>		12	30			

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Kunst mit 48 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Kunst mit 48 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
KNST-MmFwH-v1	Mastermodul Fachwissenschaften	4	6	2 Sem.	GmFw-v1 bzw. KNST-HmFw.	1.-2.
KNST-MmKF-1-v1	Mastermodul Kunstbezogene Forschung	8	11	2 Sem.		1.-4.
KNST-MmDF-v1	Mastermodul Didaktische Forschung	4	8	1-2 Sem.		1.-2.
	Exkursionen	--	5	5 Tage		
<i>Gesamtsumme Pflichtbereich</i>		16	30			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
Wahloption: 2 aus 4						
KNST-Wm-KP-Z/M/DG	Wahlpflicht-Mastermodul Künstlerische Praxis: Zeichnung/ Malerei/ Druckgrafik	4	9	2 Sem.	-	1.-4. Sem.
KNST-WMm-KP-B/SR	Wahlpflicht-Mastermodul Künstlerische Praxis: Bildhauerei/ Skulptur und Raum					
KNST-WMm-KP-MD/F	Wahlpflicht-Mastermodul Künstlerische Praxis: Medien und Design/ Fotografie					
KNST-WMm-KP-ZK	Wahlpflicht-Mastermodul Künstlerische Praxis: Zeitbasierte Kunstformen					
<i>Gesamtsumme Wahlpflichtbereich</i>		8	18			
<i>Gesamtsumme</i>		24	48			

§ 5 Schulische Praktika

¹Für das Fach Kunst im Masterstudiengang muss über die Angaben in § 4 hinaus entweder ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder ein Modul zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im Modulhandbuch des Fachs Kunst und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen Empfehlungen
KNST-BFP-Gym-v1	Schulisches Basisfachpraktikum Kunst (Seminar + 5 Wochen)	2	8	1 Sem.	1.	--
KNST-EFP-Gym-v1	Schulisches Erweiterungspraktikum Kunst (4 Wochen)	--	6	1 Sem.	2.	KNST-MmDF-v1

§ 6 Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. von Studiennachweisen

- (1) ¹In Ergänzung zu §§ 10 und 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück sehen die Module der Lehrinheit Kunst/ Kunstpädagogik folgende weitere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen vor:
 - (a) Künstlerische Arbeiten
 - (b) Projektportfolio
- (2) ¹Künstlerische Arbeiten bezeichnen eine künstlerische Entwicklungsreihe bzw. ein künstlerisches Projekt, die während des laufenden Semesters entstanden sind. ²Künstlerische Arbeiten können, abhängig von dem jeweiligen künstlerischen Medium der einzelnen Veranstaltung, aus einer Sammlung mehrerer künstlerisch-gestalterischer Arbeiten, einer Kombination medialer Bearbeitungen, Untersuchungen und Umsetzungen oder einem entsprechend umfangreichen Einzelprojekt aus den Bereichen Zeichnung, Malerei, Druckgrafik, Bildhauerei, Skulptur und Raum, Fotografie, Medien und Design bzw. Zeitbasierte Kunstformen bestehen.
- (3) ¹Ein Projektportfolio bezeichnet die deskriptive und reflexive Dokumentation eines didaktischen Projektes, die in Bezug zu einer Lehrveranstaltung im Studienmodul Didaktik steht und spezifischen Fragestellungen nachgeht. ²Ein Projektportfolio besteht aus einem intermedialen Ablagesystem (z.B. Ordner, Mappe, digitale Datei) und versammelt u.a. Texte, audiovisuelle Dokumente sowie projektbezogene Artefakte.

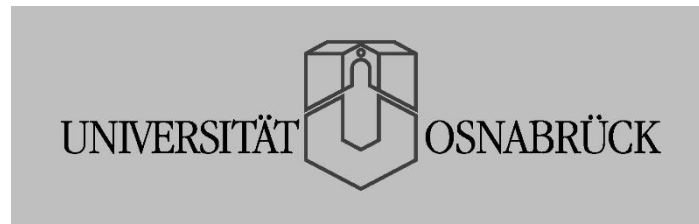
§ 7 Masterkolloquium

¹Im Falle des Studiums des Fachs Kunst mit 30 oder 48 LP besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Kunst geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Kunst zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KNST-MmKol-v1	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. §7 Satz 2

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Studierende, die bereits im Sommersemester 2021 im fachspezifischen Teil „Kunst“ zur studien-
gangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ eingeschrieben
waren, verbleiben in der bisher für sie geltenden Ordnung.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Kunst“ zur studien-
gangsspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ tritt zum 31.03.2023 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach
Absatz 2 unterfallen ab dem 01.04.2023 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen
fachspezifischen Teil „Kunst“ zur studien-
gangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Lehramt an Gymnasien“.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN
FÜR DIE LEHREINHEIT
„KUNST / KUNSTPÄDAGOGIK“

beschlossen in der

263. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 02.07.2014
befürwortet in der 114. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2014 vom 26.11.2014, S. 2059

Änderungen beschlossen in der

18. Sitzung des Fachbereichsrates Kultur- und Sozialwissenschaften am 05.07.2017
befürwortet in der 139. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 25.10.2017
genehmigt in der 266. Sitzung des Präsidiums am 18.01.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 44

Änderung beschlossen in der

44. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 14.07.2021
befürwortet in der 163. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 01.09.2021
genehmigt in der 339. Sitzung des Präsidiums am 07.10.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2021 vom 18.11.2021, S. 1519

INHALT:

1. Bachelormodule

1.1. Pflichtmodule

- 1.1.1. Grundmodul Grundlehre Kunst
- 1.1.2. Grundmodul Fachwissenschaften
- 1.1.3. Grundlehren Künstlerische Praxis
- 1.1.4. Module der Fachdidaktik
- 1.1.5. Hauptmodul Fachwissenschaften

1.2. Wahlpflicht-Hauptmodule Künstlerische Praxis

2. Mastermodule Lehramt Kunst

2.1. Pflichtmodule

- 2.1.1. Mastermodul Fachwissenschaften
- 2.1.2. Mastermodul Künstlerische Praxis
- 2.1.3. Mastermodul Kunstbezogene Forschung
- 2.1.4. Mastermodul Didaktische Forschung

2.2. Wahlpflicht-Mastermodule Künstlerische Praxis

2.3. Mastermodul Projektband für MEd G und MEd HR

2.4. Mastermodule Schulische Praktika (Gymnasium)

2.5. Mastermodul Kolloquium

3. Lehramt Kunst: Schlüsselkompetenzen

4. Mastermodule: Fachmaster Kunst und Kommunikation

4.1. Pflichtmodule

- 4.1.1. Mastermodul Fachwissenschaften und Didaktische Forschung
- 4.1.2. Mastermodul Kunstbezogene Forschung (2)
- 4.1.3. Mastermodul Praktika

4.2. Wahlpflichtmodule

- 4.2.1. Wahlpflicht-Mastermodul Verflechtungsbereich
- 4.2.2. Wahlpflicht-Mastermodule „Künstlerische Kommunikation“

4.3. Mastermodul Masterarbeit/Fachmaster

Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen

„Anwesenheitspflicht“ bzw. „regelmäßige Anwesenheit“ meint die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung. Regelmäßigkeit setzt die Teilnahme an mindestens 80% der Termine voraus. Die Dozierenden können im Einzelfall, insbesondere aufgrund von Krankheit o.Ä., weitere Ausnahmen vorsehen.

1. Bachelormodule

1.1. Pflichtmodule

1.1.1. Grundmodul Grundlehre Kunst

Identifizier	Modultitel				
KNST-GmGK- v1	Grundmodul Grundlehre Kunst				
	Englischer Modultitel <i>Elementary studies of fine arts</i>				
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Fachprofessur Malerei		
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus Jährlich		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01		
Qualifikationsziele					
<ul style="list-style-type: none"> Wissen und Anwenden von grundlegenden künstlerisch-praktischen Kompetenzen 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und gestalterischen Fähigkeiten in den Bereichen Zeichnung, Farbe, Material von Komposition, Perspektive, Form und Raum zur Umsetzung geplanter Formgebungsprozesse zur Entwicklung innovativer Bildideen 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studien- nachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Seminar	3 SWS	4 LP		Entwicklung von künstlerischen Arbeitsreihen (Umfang wird in beiden Komponenten von den Lehrenden der jeweiligen Bereiche entsprechend des Workloads festgelegt, variiert je nach künstlerischer Ausdrucksform)	
2. Komponente: Seminar					
Seminar	3 SWS	5 LP		Entwicklung von künstlerischen Arbeitsreihen	Präsentation und Erläuterung der künstlerischen Arbeiten (i.d.R. 10-20min) am Ende des 2. Semesters
Prüfungsanforderungen					
Ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					
Bestehensregelung für dieses Modul					
<p>In der Veranstaltung „Grundlehre“ im Modul KNST-GmGK-v1 ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da in diesem Modul unabdingbare Grundkenntnisse über künstlerische Methoden und prozessorientierte Verfahren der künstlerischen Praxis vermittelt werden, die für Studienanfänger*innen nicht im Selbststudium zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr- Lernmethoden gleichermaßen erreicht werden, da Wissen und Anwendung künstlerisch-gestalterischer Kompetenzen auf die Ausbildung von Vermittlungs- und Reflexionskompetenz zielt. Dies erfordert den regelmäßigen kommunikativen Austausch und die situative Erprobung der Methoden und Kenntnisse während des Lernprozesses.</p>					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Verwendung des Moduls 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Hauptfach (P) 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Kernfach (P) 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Nebenfach (P) BEU „Kunst“ (P)

1.1.2. Grundmodul Fachwissenschaften

Identifizier	Modultitel				
KNST-GmFw- v1	Grundmodul Fachwissenschaften				
	Englischer Modultitel <i>Advanced theory studies of fine arts</i>				
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Fachprofessur Fachwissenschaften		
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus Jährlich		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01		
Qualifikationsziele					
<ul style="list-style-type: none"> Wissen und Anwenden von kunsthistorischen Grundkenntnissen und fachbezogenen Methodenkompetenzen 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> Grundkenntnisse der epochalen Kunstgeschichte Kenntnisse zu künstlerischen Fragestellungen der zeitgenössischen Kunst Vertiefende Kenntnisse aus den Kunst-, Medien- und Designwissenschaften Wissen und Anwenden von fachwissenschaftlichen Analyse- und Betrachtungsmethoden Kommunikations- und kritische Diskussionskompetenzen zu den Fragen der künstlerischen Qualität Angemessener Einsatz digitaler Lernmedien für eine differenzierte und individuelle Förderung im Unterricht 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Vorlesung					
Epochale Kunstgeschichte	2 SWS	2 LP	Klausur (75 min)		
2. Komponente: Seminar					
Fachwissenschaft 1	2 SWS	3 LP	Referat (Vortrag: 10-20 min + Handout 1-5 Seiten)		
3. Komponente: Seminar					
Fachwissenschaft 2	2 SWS	4 LP		2. Komponente	Referat (Vortrag 10-30min + Handout 1-5 Seiten) oder Hausarbeit (8-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen					
Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					

<p>Bestehensregelung für dieses Modul</p> <p>In den Komponenten 2 und 3 im Modul KNST-GmFw-v1 ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul unabdingbare Grundkenntnisse über fachbezogene Methoden und kunsthistorische Zusammenhänge vermittelt, die für Studierende im Selbststudium nicht zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr-Lernmethoden gleichermaßen erreicht werden, da Wissen und Anwenden von fachwissenschaftlichen Analyse- & Betrachtungsmethoden auf die Ausbildung einer Kommunikations- und Reflexionskompetenz zielen. Dies setzt den regelmäßigen diskursiven Austausch während des Lernprozesses voraus.</p>
<p>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</p> <p>---</p>
<p>Verwendung des Moduls</p> <p>2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Hauptfach (P) 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Kernfach (P) 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Nebenfach (P) BEU „Kunst“ (P)</p>

1.1.3. Grundmodule künstlerische Praxis

Identifizier	Modultitel				
KNST-GmKP	Grundmodul künstlerische Praxis				
	Englischer Modultitel <i>Basic studies of fine arts</i>				
SWS des Moduls	Dauer des Moduls		Modulbeauftragter		
6 SWS	2 Semester		Fachprofessur Malerei		
LP des Moduls	Angebotsturnus		Modul beschließendes Gremium		
9 LP	Semesterweise		Fachbereichsrat 01		
Qualifikationsziele					
<ul style="list-style-type: none"> Wissen und Anwenden von gestalterischen Kompetenzen in drei verschiedenen Künstlerischen Bereichen 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und gestalterischen Fähigkeiten in den gewählten künstlerischen Bereichen Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und gestalterischen Fähigkeiten mit digitalen Medien in den Bereichen der Gruppe 2 Entwickeln und Erstellen von künstlerischen Arbeiten in: <ol style="list-style-type: none"> einem künstlerischen Bereich aus Gruppe 1 <ul style="list-style-type: none"> Zeichnung Malerei Bildhauerei/ Skulptur im Raum Druckgrafik einem künstlerischen Bereich aus Gruppe 2 <ul style="list-style-type: none"> Fotografie Medien und Design Zeitbasierte Kunstformen einem weiteren frei gewählten künstlerischen Bereich 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Künstlerische Praxis (Gruppe 1)	2 SWS	3 LP		Entwicklung von künstlerischen Arbeiten in einem künstlerischen Bereich der Gruppe 1 (Der Umfang wird in allen drei Komponenten von den Lehrenden der jeweiligen Bereiche entsprechend des Workloads festgelegt, variiert je nach künstlerischer Ausdrucksform)	Präsentation und Erläuterung der künstlerischen Arbeiten (i.d.R. 10-20min)

2. Komponente: Seminar					
Künstlerische Praxis (Gruppe 2)	2 SWS	3 LP		Entwicklung von künstlerischen Arbeiten in einem künstlerischen Bereich der Gruppe 2	Präsentation und Erläuterung der künstlerischen Arbeiten (i.d.R. 10-20min)
3. Komponente: Seminar					
Künstlerische Praxis (freie Wahl)	2 SWS	3 LP		Entwicklung von künstlerischen Arbeiten in einem weiteren künstlerischen Bereich	Präsentation und Erläuterung der künstlerischen Arbeiten (i.d.R. 10-20min)
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul In den Komponenten 1,2, und 3 im Modul KNST-GmKP ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da diesem Modul unabdingbare Grundkenntnisse über künstlerische Methoden und prozessorientierte Verfahren der künstlerischen Praxis vermittelt werden, die für Studienanfänger*innen nicht im Selbststudium zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr- Lernmethoden gleichermaßen erreicht werden, da Wissen und Anwendung künstlerisch-gestalterischer Kompetenzen auf die Ausbildung von Vermittlungs- und Reflexionskompetenz zielt. Dies erfordert den regelmäßigen kommunikativen Austausch und die situative Erprobung der Methoden und Kenntnisse während des Lernprozesses.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendung des Moduls 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Hauptfach (P) 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Kernfach (P) 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Nebenfach (P) BEU „Kunst“ (P)					

Identifizier	Modultitel	
KNST-GmKP- Hf2	Grundmodul künstlerische Praxis (Hauptfach Teil 2)	
	Englischer Modultitel <i>Basic studies of fine arts</i>	
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragter Fachprofessur Malerei
LP des Moduls 6 LP	Angebotsturnus Semesterweise	Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> • Wissen und Anwenden von gestalterischen Kompetenzen in drei verschiedenen Künstlerischen Bereichen 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und gestalterischen Fähigkeiten in den gewählten künstlerischen Bereichen • Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und gestalterischen Fähigkeiten mit digitalen Medien in den Bereichen Medien & Design, Fotografie, Zeitbasierte Kunstformen • Entwickeln und Erstellen von künstlerischen Arbeiten in zwei der folgenden Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeichnung ▪ Malerei ▪ Bildhauerei/ Skulptur im Raum ▪ Druckgrafik ▪ Fotografie ▪ Medien und Design ▪ Zeitbasierte Kunstformen 		

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Künstlerische Praxis	2 SWS	3 LP		Entwicklung von künstlerischen Arbeiten in einem künstlerischen Bereich (Der Umfang wird in beiden Komponenten von den Lehrenden der jeweiligen Bereiche entsprechend des Workloads festgelegt, variiert je nach künstlerischer Ausdrucksform)	Präsentation und Erläuterung der künstlerischen Arbeiten (i.d.R. 10-20min)
2. Komponente: Seminar					
Künstlerische Praxis	2 SWS	3 LP		Entwicklung von künstlerischen Arbeiten in einem künstlerischen Bereich	Präsentation und Erläuterung der künstlerischen Arbeiten (i.d.R. 10-20min)
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul In den Komponenten 1 und 2 im Modul KNST-GmKP-Hf2 ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da diesem Modul unabdingbare Grundkenntnisse über künstlerische Methoden und prozessorientierte Verfahren der künstlerischen Praxis vermittelt werden, die für Studienanfänger*innen nicht im Selbststudium zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr- Lernmethoden gleichermaßen erreicht werden, da Wissen und Anwendung künstlerisch-gestalterischer Kompetenzen auf die Ausbildung von Vermittlungs- und Reflexionskompetenz zielt. Dies erfordert den regelmäßigen kommunikativen Austausch und die situative Erprobung der Methoden und Kenntnisse während des Lernprozesses.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendung des Moduls 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Hauptfach (P)					

1.1.4. Module Fachdidaktik

Identifizier	Modultitel	
KNST-FD-Kf/Nf	Modul Fachdidaktik für Kernfach und Nebenfach	
	Englischer Modultitel <i>Elementary studies of art education</i>	
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragter Professur für Fachdidaktik
LP des Moduls 6 LP	Angebotsturnus Jährlich	Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Wissen, Verstehen und Anwenden kunstpädagogischer Kenntnisse und Kompetenzen und Transfer auf schulische und außerschulische Praxisfelder 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Wissen und Verstehen der kunstpädagogischen Fachgeschichte sowie kunstpädagogischer Theorien und Modelle Analyse und Kritik kunstpädagogischer Paradigmen Verstehen von Struktur und Verlauf ästhetischer Erfahrungsbildung Planung und Gestaltung von inklusivem Fachunterricht u.a. mit Hilfe digitaler Lernmedien 		

<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungen im Bereich digitaler Medien angemessenen rezipieren • Einsatz digitaler Lernmedien für eine differenzierte und individuelle Förderung im Unterricht reflektieren • Auseinandersetzung mit schulischen und außerschulischen kunstpädagogischen Praxisfeldern 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Vorlesung					
Allgemeine Fachdidaktik	2 SWS	2 LP	Klausur (60-90min)		
2. Komponente: Seminar					
Didaktische Projekte	2 SWS	4 LP			Referat (Vortrag 10-45min + Handout 1-5 Seiten) oder Hausarbeit (8-15 Seiten) oder Projektportfolio (8-15 Textseiten zuzüglich dokumentarischen Materials)
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul In der Komponente 2 im Modul KNST-FD-Kf/Nf ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul unabdingbare Grundkenntnisse über fachdidaktische Methoden und kunstpädagogische Grundkenntnisse, die für Studierende im Selbststudium nicht zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr-Lernmethoden gleichermaßen erreicht werden, da Wissen und Anwenden von fachdidaktischen Methoden und ihr Transfer auf schulische und außerschulische Praxisfelder Vermittlungs- und Reflexionskompetenz erfordert. Dies setzt den regelmäßigen diskursiven Austausch während des Lernprozesses voraus.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendung des Moduls 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Kernfach (P) 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Nebenfach (P)					

Identifizier	Modultitel	
KNST-FD-Hf/BEU	Modul Fachdidaktik für Hauptfach und BEU	
	Englischer Modultitel <i>Advanced studies of art education</i>	
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragter Professur für Fachdidaktik
LP des Moduls 10 LP	Angebotsturnus Jährlich	Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> • Wissen, Verstehen und Anwenden kunstpädagogischer Kenntnisse und Kompetenzen und Transfer auf schulische und außerschulische Praxisfelder 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> • Wissen und Verstehen der kunstpädagogischen Fachgeschichte sowie kunstpädagogischer Theorien und Modelle • Analyse und Kritik kunstpädagogischer Paradigmen • Verstehen von Struktur und Verlauf ästhetischer Erfahrungsbildung 		

<ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit schulischen und außerschulischen kunstpädagogischen Praxisfeldern • Planung und Gestaltung von inklusivem Fachunterricht u.a. mit Hilfe digitaler Lernmedien • Entwicklungen im Bereich digitaler Medien angemessen rezipieren und Einsatz digitaler Lernmedien für eine differenzierte und individuelle Förderung im Unterricht reflektieren 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Vorlesung					
Allgemeine Fachdidaktik	2 SWS	2 LP	Klausur (60-90min)		
2. Komponente: Seminar					
Didaktische Projekte	2 SWS	4 LP	Referat (Vortrag 10-45min + Handout 1-5 Seiten) oder Hausarbeit (8-15 Seiten) oder Projektportfolio (8-15 Textseiten zuzüglich dokumentarischen Materials)		
3. Komponente: Seminar					
Didaktische Projekte	2 SWS	4 LP			Referat (Vortrag 10-45min + Handout 1-5 Seiten) oder Hausarbeit (8-15 Seiten) oder Projektportfolio (8-15 Textseiten zuzüglich dokumentarischen Materials)
Prüfungsanforderungen					
Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
In den Komponenten 2 und 3 im Modul KNST-FD-Hf/BEU ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul unabdingbare Grundkenntnisse über fachdidaktische Methoden und kunstpädagogische Grundkenntnisse, die für Studierende im Selbststudium nicht zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr-Lernmethoden gleichermaßen erreicht werden, da Wissen und Anwenden von fachdidaktischen Methoden und ihr Transfer auf schulische und außerschulische Praxisfelder Vermittlungs- und Reflexionskompetenz erfordert. Dies setzt den regelmäßigen diskursiven Austausch während des Lernprozesses voraus.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendung des Moduls					
2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Hauptfach (P) BEU „Kunst“ (P)					

1.1.5. Hauptmodul Fachwissenschaften

Identifizier		Modultitel			
KNST-HmFw		Hauptmodul Fachwissenschaften			
		Englischer Modultitel <i>Advanced theory studies of fine arts</i>			
SWS des Moduls	Dauer des Moduls		Modulbeauftragter		
4 SWS	2 Semester		Fachprofessur Fachwissenschaften		
LP des Moduls	Angebotsturnus		Modul beschließendes Gremium		
8 LP	Semesterweise		Fachbereichsrat 01		
Qualifikationsziele					
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung von kunst-, medien- und designwissenschaftlichen Fachkenntnissen fachbezogenen Methodenkompetenzen 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> • Erweiternde Kenntnisse in spezifischen Bereichen Kunst-, Medien- und Designwissenschaftlichen • Wissen, Anwenden und Transfer von fachwissenschaftlichen Analyse- & Betrachtungsmethoden • Vertiefung der Kommunikations- und Reflexionskompetenzen • Angemessener Einsatz digitaler Lernmedien für eine differenzierte und individuelle Förderung im Unterricht 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Fachwissenschaft 1	2 SWS	4 LP	Referat (Vortrag 10-20 min + Ausarbeitung 5-7 Seiten)		
2. Komponente: Seminar					
Fachwissenschaft 2	2 SWS	4 LP			Referat (Vortrag 15-30 min + Ausarbeitung 6-10 Seiten) oder Hausarbeit (8-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen					
Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
In den Komponenten 1 und 2 im Modul KNST-HmFw ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul das Anwenden und den Transfer von fachwissenschaftlichen Analyse- & Betrachtungsmethoden vermittelt, die für Studierende im Selbststudium nicht zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr-Lernmethoden gleichermaßen erreicht werden, da eine Vertiefung des Kommunikations- und Reflexionskompetenz einen regelmäßigen diskursiven Austausch während des Lernprozesses voraussetzt.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendung des Moduls					
2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Hauptfach (P)					
2FB „Kunst/Kunstpädagogik als Kernfach (P)					

1.2. Wahlpflicht-Hauptmodule Künstlerische Praxis

Gewählter Studiengang	Anzahl der zu wählenden Module aus den folgenden vier Wahlpflicht-Hauptmodulen
BEU	1
2-Fächer-Bachelor - Nebenfach	1
2-Fächer-Bachelor - Kernfach	2
2-Fächer-Bachelor - Hauptfach	3

Identifizier		Modultitel			
KNST-WHm- KP-Z/M/DG		Wahlpflicht-Hauptmodul künstlerische Praxis: Zeichnung, Malerei, Druckgrafik			
		Englischer Modultitel <i>Advanced studies of fine arts: drawing, painting, printing</i>			
SWS des Moduls 8 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Fachprofessur Malerei		
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus Semesterweise		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01		
Qualifikationsziele					
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und innovativer Transfer der in einer Grundlehre erworbenen gestalterischen Fähigkeiten und kunsttheoretischen Kompetenzen • Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in einem gewählten künstlerischen Bereich 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und innovative Anwendung von künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen und fachspezifischen Kenntnis • Erzeugung eigenständiger künstlerischer Arbeiten • Erweiterung der Kommunikationskompetenz und Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunsthistorischen und kunsttheoretischen Zusammenhängen in einem der folgenden Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> ▲ Zeichnung ▲ Malerei ▲ Druckgrafik 					
Voraussetzungen: KNST-GmKG-v1 und eine absolvierte Grundlehre im gewählten Bereich: KNST-GmKP bzw. KNST-GmKP-Hf2					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Atelierlehre	4 SWS	4 LP		Erarbeitung und Präsentation künstlerischer Arbeiten (Umfang wird in beiden Komponenten von den Lehrenden der jeweiligen Bereiche entsprechend des Workloads festgelegt, variiert je nach künstlerischer Ausdrucksform)	

2. Komponente: Seminar					
Atelierlehre	4 SWS	5 LP		Erarbeitung und Präsentation künstlerischer Arbeiten	Praktisch-methodische Prüfung: Entwicklung von künstlerischen Arbeiten innerhalb von 14 Tagen, sowie Abgabe eines Konzeptpapiers (2-5 Seiten) mit digitaler Dokumentation der künstlerischen Arbeit. Präsentation der Arbeiten mit Erläuterung am festgelegten Prüfungstermin (Prüfungsdauer 30 min.)
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul In den Komponenten 1 und 2 im Modul KNST-WHm-KP-Z/M/DG ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen vermittelt, die für Studierende in der fachlichen Spezifik nicht im Selbststudium zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr- Lernmethoden erreicht werden, da die Vertiefung und der innovative Transfer von künstlerischen Fachkenntnissen auf die Präsentations- und Reflexionskompetenz zielen. Dies setzt den regelmäßigen kommunikativen Austausch und die situative Erprobung des künstlerischen Tuns während des Lernprozesses voraus.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendung des Moduls 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Hauptfach (WP) 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Kernfach (WP) 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Nebenfach (WP) BEU „Kunst“ (WP)					

Identifizier	Modultitel	
KNST-WHm-KP-B/SR	Wahlpflicht-Hauptmodul künstlerische Praxis: Bildhauerei/ Skulptur und Raum	
	Englischer Modultitel <i>Advanced studies of fine arts: sculpture/ sculpture in space</i>	
SWS des Moduls 8 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragter Fachprofessur Bildhauerei
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus Semesterweise	Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und innovativer Transfer der in einer Grundlehre erworbenen gestalterischen Fähigkeiten und kunsttheoretischen Kompetenzen • Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in einem gewählten künstlerischen Bereich 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und innovative Anwendung von künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen und fachspezifischen Kenntnis • Erzeugung eigenständiger künstlerischer Arbeiten 		

<ul style="list-style-type: none"> Erweiterung der Kommunikationskompetenz und Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunsthistorischen und kunsttheoretischen Zusammenhängen in dem Bereich: <ul style="list-style-type: none"> ▲ Bildhauerei/ Skulptur und Raum <p>Voraussetzungen: KNST-GmKG-v1 und eine absolvierte Grundlehre im gewählten Bereich: KNST-GmKP bzw. KNST-GmKP-Hf2</p>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Atelierlehre	4 SWS	4 LP		Erarbeitung und Präsentation künstlerischer Arbeiten (Umfang wird in beiden Komponenten von den Lehrenden der jeweiligen Bereiche entsprechend des Workloads festgelegt, variiert je nach künstlerischer Ausdrucksform)	
2. Komponente: Seminar					
Atelierlehre	4 SWS	5 LP		Erarbeitung und Präsentation künstlerischer Arbeiten	Praktisch-methodische Prüfung: Entwicklung von künstlerischen Arbeiten innerhalb von 14 Tagen, sowie Abgabe eines Konzeptpapiers (2-5 Seiten) mit digitaler Dokumentation der künstlerischen Arbeit. Präsentation der Arbeiten mit Erläuterung am festgelegten Prüfungstermin (Prüfungsdauer 30 min.)
Prüfungsanforderungen					
Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
In den Komponenten 1 und 2 im Modul KNST-WHm-KP-B/SR ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen vermittelt, die für Studierende in der fachlichen Spezifik nicht im Selbststudium zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr- Lernmethoden erreicht werden, da die Vertiefung und der innovative Transfer von künstlerischen Fachkenntnissen auf die Präsentations- und Reflexionskompetenz zielen. Dies setzt den regelmäßigen kommunikativen Austausch und die situative Erprobung des künstlerischen Tuns während des Lernprozesses voraus.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendung des Moduls					
2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Hauptfach (WP)					
2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Kernfach (WP)					
2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Nebenfach (WP)					
BEU „Kunst“ (WP)					

Identifizier KNST-WHm- KP-MD/F		Modultitel Wahlpflicht-Hauptmodul künstlerische Praxis: Medien und Design/ Fotografie Englischer Modultitel <i>Advanced studies of media design/photography</i>			
SWS des Moduls 8 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragter Fachprofessur Medien und Design			
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus Semesterweise	Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01			
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und innovativer Transfer der in einer Grundlehre erworbenen gestalterischen Fähigkeiten und kunsttheoretischen Kompetenzen • Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in einem gewählten künstlerischen Bereich 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und innovative Anwendung von künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen und fachspezifischen Kenntnis • Vertiefung und innovative Anwendung digitaler Medien • Erzeugung eigenständiger künstlerischer Arbeiten • Erweiterung der Kommunikationskompetenz und Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunsthistorischen und kunsttheoretischen Zusammenhängen in einem der folgenden Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> ▲ Medien und Design ▲ Fotografie <p>Voraussetzungen: KNST-GmKG-v1 und eine absolvierte Grundlehre im gewählten Bereich: KNST-GmKP bzw. KNST-GmKP-Hf2</p>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Atelierlehre	4 SWS	4 LP		Erarbeitung und Präsentation künstlerischer Arbeiten (Umfang wird in beiden Komponenten von den Lehrenden der jeweiligen Bereiche entsprechend des Workloads festgelegt, variiert je nach künstlerischer Ausdrucksform)	
2. Komponente: Seminar					
Atelierlehre	4 SWS	5 LP		Erarbeitung und Präsentation künstlerischer Arbeiten	Praktisch-methodische Prüfung: Entwicklung von künstlerischen Arbeiten innerhalb von 14 Tagen, sowie Abgabe eines Konzeptpapiers (2-5 Seiten) mit digitaler Dokumentation der künstlerischen Arbeit. Präsentation der Arbeiten mit Erläuterung am festgelegten Prüfungstermin (Prüfungsdauer 30 min.)
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					

Berechnung der Modulnote ---
Bestehensregelung für dieses Modul In den Komponenten 1 und 2 im Modul KNST-WHm-KP-MD/F ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen vermittelt, die für Studierende in der fachlichen Spezifik nicht im Selbststudium zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr- Lernmethoden erreicht werden, da die Vertiefung und der innovative Transfer von künstlerischen Fachkenntnissen auf die Präsentations- und Reflexionskompetenz zielen. Dies setzt den regelmäßigen kommunikativen Austausch und die situative Erprobung des künstlerischen Tuns während des Lernprozesses voraus.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---
Verwendung des Moduls 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Hauptfach (WP) 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Kernfach (WP) 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Nebenfach (WP) BEU „Kunst“ (WP)

Identifizier	Modultitel				
KNST-WHm-KP-ZK	Wahlpflicht-Hauptmodul künstlerische Praxis: Zeitbasierte Kunstformen				
	Englischer Modultitel <i>Advanced studies of time-based art</i>				
SWS des Moduls 8 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Fachprofessur Zeitbasierte Kunst		
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus Semesterweise		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01		
Qualifikationsziele					
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und innovativer Transfer der in einer Grundlehre erworbenen gestalterischen Fähigkeiten und kunsttheoretischen Kompetenzen • Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in einem gewählten künstlerischen Bereich 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und innovative Anwendung von künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen und fachspezifischen Kenntnis • Vertiefung und innovative Anwendung von digitalen Medien • Erzeugung eigenständiger künstlerischer Arbeiten • Erweiterung der Kommunikationskompetenz und Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunsthistorischen und kunsttheoretischen Zusammenhängen in dem Bereich: <p>↳ Zeitbasierte Kunstformen</p>					
Voraussetzungen: KNST-GmKG-v1 und eine absolvierte Grundlehre im gewählten Bereich: KNST-GmKP bzw. KNST-GmKP-Hf2					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Atelierlehre	4 SWS	4 LP		Erarbeitung und Präsentation künstlerischer Arbeiten (Umfang wird in beiden Komponenten von den Lehrenden der jeweiligen Bereiche entsprechend des Workloads festgelegt, variiert je nach künstlerischer Ausdrucksform)	

2. Komponente: Seminar					
Atelierlehre	4 SWS	5 LP		Erarbeitung und Präsentation künstlerischer Arbeiten	Praktisch-methodische Prüfung: Entwicklung von künstlerischen Arbeiten innerhalb von 14 Tagen, sowie Abgabe eines Konzeptpapiers (2-5 Seiten) mit digitaler Dokumentation der künstlerischen Arbeit. Präsentation der Arbeiten mit Erläuterung am festgelegten Prüfungstermin (Prüfungsdauer 30 min.)
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul In den Komponenten 1 und 2 im Modul KNST-WHm-KP-ZK ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen vermittelt, die für Studierende in der fachlichen Spezifik nicht im Selbststudium zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr- Lernmethoden erreicht werden, da die Vertiefung und der innovative Transfer von künstlerischen Fachkenntnissen auf die Präsentations- und Reflexionskompetenz zielen. Dies setzt den regelmäßigen kommunikativen Austausch und die situative Erprobung des künstlerischen Tuns während des Lernprozesses voraus.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendung des Moduls 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Hauptfach (WP) 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Kernfach (WP) 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ als Nebenfach (WP) BEU „Kunst“ (WP)					

2. Mastermodule Lehramt Kunst

2.1. Pflichtmodule

2.1.1. Mastermodul Fachwissenschaften

Identifizier	Modultitel				
KNST-MmFw-v1	Mastermodul Fachwissenschaften				
	Englischer Modultitel <i>Advanced theory studies of fine arts</i>				
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Fachprofessur Fachwissenschaften		
LP des Moduls 8 LP	Angebotsturnus Semesterweise		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01		
Qualifikationsziele					
<ul style="list-style-type: none"> Erweiterung von kunsthistorischen Fachkenntnissen und fachbezogenen Methodenkompetenzen 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> Vertiefende Kenntnisse in spezifischen Bereichen der Kunst-, Medien- und Designwissenschaften Wissen, Anwenden und Transfer von fachwissenschaftlichen Analyse- & Betrachtungsmethoden Vertiefung der Kommunikations- und Reflexionskompetenzen Angemessener Einsatz digitaler Lernmedien für eine differenzierte und individuelle Förderung im Unterricht 					
Voraussetzung für die Teilnahme: KNST-GmFW-v1 bzw. KNST-HMFw					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Fachwissenschaft	2 SWS	4 LP	Referat (Vortrag 10-45 min, Ausarbeitung 2-10 Seiten) oder Hausarbeit (8-15 Seiten)		
2. Komponente: Seminar					
Fachwissenschaft	2 SWS	4 LP			Referat (Vortrag 10-45 min, Ausarbeitung 2-10 Seiten) oder Hausarbeit (8-15 Seiten) (Eine Anwesenheit wird in den Seminaren der Fachwissenschaften gefordert und für den Kompetenzerwerb voraussetzt)
Prüfungsanforderungen					
Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
In den Komponenten 1 und 2 im Modul KNST-MmFw-v1 ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul das Anwenden und den Transfer von fachwissenschaftlichen Analyse- & Betrachtungsmethoden vermittelt, die für Studierende im Selbststudium nicht zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr-Lernmethoden gleichermaßen erreicht werden, da eine Vertiefung des Kommunikations- und Reflexionskompetenz einen regelmäßigen diskursiven Austausch während des Lernprozesses voraussetzt.					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---
Verwendung des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • MA GYM „Kunst“ (30 LP) (P) • MA GYM „Kunst“ (48 LP) (P)

2.1.2. Mastermodul Künstlerische Praxis (G, HR, Gym (12LP))

Identifizier	Modultitel KNST-MmKP-1 Mastermodul Künstlerische Praxis für: MA-G, MA-HR und MA-Gym (12LP) Englischer Modultitel <i>Advanced studies of fine arts</i>				
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Fachprofessuren der künstlerischen Praxis		
LP des Moduls 4 LP	Angebotsturnus Semesterweise		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01		
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung von kunsthistorischen Fachkenntnissen und fachbezogenen Methodenkompetenzen 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit • Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunst- und medientheoretischen Zusammenhängen als auch zu interdisziplinären Kontexten <p>... in einem der folgenden Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▲ Zeichnung ▲ Malerei ▲ Bildhauerei / Skulptur und Raum ▲ Druckgrafik ▲ Fotografie ▲ Medien und Design ▲ zeitbasierte Kunstformen 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Atelierlehre	4 SWS	4 LP		Erarbeitung künstlerischer Arbeiten (Umfang wird von den Lehrenden der jeweiligen Bereiche entsprechend des Workloads festgelegt, variiert je nach künstlerischer Ausdrucksform)	Präsentation der künstlerischen Arbeiten mit Erläuterung (i.d.R.10-20min.).
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul In der Komponente 1 im Modul KNST-MmKP-1 ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen vermittelt, die für Studierende in der fachlichen Spezifik nicht im Selbststudium zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr- Lernmethoden erreicht werden, da die Vertiefung und der innovative Transfer von künstlerischen Fachkenntnissen auf die Präsentations- und Reflexionskompetenz zielen. Dies setzt den regelmäßigen kommunikativen Austausch und die situative Erprobung des künstlerischen Tuns während des Lernprozesses voraus.					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---
Verwendung des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • MA G „Kunst“ (P) • MA HR „Kunst“ (P) • MA GYM „Kunst“ (12LP) (P)

2.1.3. Mastermodul Kunstbezogene Forschung

Identifizier KNST-MmKbF- 1-v1	Modultitel Mastermodul Kunstbezogene Forschung für: MA-Gym (48LP) und Fachmaster Kunst und Kommunikation Englischer Modultitel <i>Advanced studies of artistic research</i>				
SWS des Moduls 8 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragter Fachprofessuren der künstlerischen Praxis			
LP des Moduls 11 LP	Angebotsturnus Semesterweise	Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01			
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung und Transfer künstlerischer und fachwissenschaftlicher Kompetenzen zur Erweiterung des künstlerischen Selbstverständnisses und der Professionalität 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit • Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunst-, medien- und designtheoretischen Zusammenhängen als auch zu interdisziplinären Kontexten <p>... in einem der folgenden Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▲ Zeichnung ▲ Malerei ▲ Bildhauerei / Skulptur und Raum ▲ Druckgrafik ▲ Fotografie ▲ Medien und Design ▲ zeitbasierte Kunstformen 					
Veranstaltungs- form	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvor- leistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Atelierlehre Künstlerische Forschung	4 SWS	5 LP	Erarbeitung künstlerischer Arbeiten (Umfang wird von den Lehrenden der jeweiligen Bereiche entsprechend des Workloads festgelegt, variiert je nach künstlerischer Ausdrucksform)		
2. Komponente: Seminar					
Atelierlehre Künstlerische Forschung	4 SWS	6 LP			Präsentation der künstlerischen Arbeiten mit Erläuterung (i.d.R. 10- 20 min.) einschließlich Abgabe eines Projekt- bzw. Forschungsberichts (4-15 Seiten).
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					

Berechnung der Modulnote ---
Bestehensregelung für dieses Modul In den Komponenten 1 und 2 im Modul KNST-MmKF-1-v1 ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul kunstbezogene Forschungskompetenzen vermittelt, die für Studierende in der fachlichen Spezifik nicht im Selbststudium zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr- Lernmethoden erreicht werden, da die Vertiefung und der innovative Transfer von künstlerischen Fachkenntnissen auf die Kommunikations- und Reflexionskompetenz zielen. Dies setzt den regelmäßigen kommunikativen Austausch und die situative Erprobung des künstlerischen Tuns während des Lernprozesses voraus.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---
Verwendung des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • MA GYM „Kunst“ (48 LP) (P) • MA Kunst und Kommunikation (P)

2.1.4. Mastermodul Didaktische Forschung

Identifizier	Modultitel	
KNST-MmDF- v1	Mastermodul Didaktische Forschung	
	Englischer Modultitel <i>Advanced research of art education</i>	
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 1-2 Semester	Modulbeauftragter Professur für Fachdidaktik
LP des Moduls 8 LP	Angebotsturnus Semesterweise	Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung, Anwendung und Transfer kunstpädagogischer Kenntnisse und Kompetenzen Professionalisierung hinsichtlich schulischer und außerschulischer Praxisfelder 		
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsbezogene Kritik und Analyse kunstpädagogischer Theorien und Modelle • vertiefende Auseinandersetzung mit schulischen und außerschulischen kunstpädagogische Praxisfelder. • Entwicklung von Kriterien zur begründeten Auswahl von fachlich relevanten Unterrichtsthemen und Lerngegenständen • Vertiefende Anbahnung schulischer und außerschulischer Vermittlungskompetenz • Fähigkeit zur methodisch kontrollierten Beobachtung, Analyse und Kritik kunstpädagogischer Lernprozesse • Analyse kunstpädagogischer Praxis unter Bezugnahme auf Methoden der empirischen Bildungsforschung • Planung und Gestaltung von inklusivem Fachunterricht u.a. mit Hilfe digitaler Lernmedien • Einsatz digitaler Lernmedien für eine differenzierte und individuelle Förderung im Unterricht reflektieren 		

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Didaktische Forschung	2 SWS	4 LP	Referat (Vortrag 10-45min, Ausarbeitung 2-10 Seiten) oder Hausarbeit (8-15 Seiten) oder Projektportfolio (8-15 Textseiten zuzüglich dokumentarischen Materials) (Eine Anwesenheit wird in den Seminaren der Fachwissenschaften gefordert und für den Kompetenzerwerb vorausgesetzt)		
2. Komponente: Seminar					
Didaktische Forschung	2 SWS	4 LP			Referat (Vortrag 10-45min, Ausarbeitung 2-10 Seiten) oder Hausarbeit (8-15 Seiten) oder Projektportfolio (8-15 Textseiten zuzüglich dokumentarischen Materials)
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul In den Komponenten 1 und 2 im Modul KNST-MmDF-v1 ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul vertiefende Kenntnisse didaktischer Forschung vermittelt, die für Studierende im Selbststudium nicht zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr- Lernmethoden gleichermaßen erreicht werden, da Wissen und Anwenden von fachdidaktischen Methoden und ihr Transfer auf schulische und außerschulische Praxisfelder Vermittlungs- und Reflexionskompetenz erfordert. Dies setzt den regelmäßigen diskursiven Austausch während des Lernprozesses voraus.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendung des Moduls					
<ul style="list-style-type: none"> • MA-GYM „Kunst“ (12 LP) (P) • MA-GYM „Kunst“ (30 LP) (P) • MA-GYM „Kunst“ (48 LP) (P) • MA-G „Kunst“ (P) • MA-HR „Kunst“ (P) 					

2.2. Wahlpflicht-Mastermodule Künstlerische Praxis

Gewählter Studiengang	Anzahl der zu wählenden Module aus den folgenden vier Wahlpflicht-Mastermodulen
MA-Gym (30)	1
MA-Gym (48)	2
MA-Kunst & Kommunikation	1

Identifier KNST-WMm- KP-Z/M/DG		Modultitel Wahlpflicht-Mastermodul künstlerische Praxis: Zeichnung, Malerei, Druckgrafik Englischer Modultitel <i>Advanced studies of fine arts: drawing, painting, printing</i>			
SWS des Moduls 8 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Fachprofessur Malerei	
LP des Moduls 9 LP		Angebotsturnus Semesterweise		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Vertiefung und innovativer Transfer der in einer Grundlehre erworbenen gestalterischen Fähigkeiten und kunsttheoretischen Kompetenzen Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in einem gewählten künstlerischen Bereich 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Vertiefung und innovative Anwendung von künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen und fachspezifischen Kenntnissen Erzeugung eigenständiger künstlerischer Arbeiten Erweiterung der Kommunikationskompetenz und Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunsthistorischen und kunsttheo-retischen Zusammenhängen in einem der folgenden Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> ▲ Zeichnung ▲ Malerei ▲ Druckgrafik 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Atelierlehre	4 SWS	4 LP		Erarbeitung von künstlerischen Arbeiten (Umfang wird in beiden Komponenten von den Lehrenden der jeweiligen Bereiche entsprechend des Workloads festgelegt, variiert je nach künstlerischer Ausdrucksform)	Präsentation der künstlerischen Arbeiten mit Erläuterung (i.d.R.10-20 min.)
2. Komponente: Seminar					
Atelierlehre	4 SWS	5 LP		Erarbeitung von künstlerischen Arbeiten	Präsentation der künstlerischen Arbeiten mit Erläuterung (i.d.R.10-20 min.)
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					

<p>Bestehensregelung für dieses Modul</p> <p>In den Komponenten 1 und 2 im Modul KNST-WMm-KP-Z/M/DG ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen vermittelt, die für Studierende in der fachlichen Spezifik nicht im Selbststudium zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr- Lernmethoden erreicht werden, da die Vertiefung und der innovative Transfer von künstlerischen Fachkenntnissen auf die Präsentations- und Reflexionskompetenz zielen. Dies setzt den regelmäßigen kommunikativen Austausch und die situative Erprobung des künstlerischen Tuns während des Lernprozesses voraus.</p>
<p>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</p> <p>---</p>
<p>Verwendung des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> • MA-GYM „Kunst“ (30 LP) (WP) • MA-GYM „Kunst“ (48 LP) (WP) • MA „Kunst und Kommunikation“ (WP)

Identifizier	Modultitel				
KNST-WMm-KP-B/SR	Wahlpflicht-Mastermodul künstlerische Praxis: Bildhauerei/ Skulptur und Raum				
	Englischer Modultitel <i>Advanced studies of fine arts: sculpture/ sculpture in space</i>				
SWS des Moduls 8 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Fachprofessur Bildhauerei		
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus Semesterweise		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01		
Qualifikationsziele					
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und innovativer Transfer der in einer Grundlehre erworbenen gestalterischen Fähigkeiten und kunsttheoretischen Kompetenzen • Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in einem gewählten künstlerischen Bereich 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und innovative Anwendung von künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen und fachspezifischen Kenntnis • Erzeugung eigenständiger künstlerischer Arbeiten • Erweiterung der Kommunikationskompetenz und Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunsthistorischen und kunsttheoretischen Zusammenhängen in dem Bereich: <p>▲ Bildhauerei/ Skulptur und Raum</p>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Atelierlehre	4 SWS	4 LP		Erarbeitung künstlerischer Arbeiten (Umfang wird in beiden Komponenten von den Lehrenden der jeweiligen Bereiche entsprechend des Workloads festgelegt, variiert je nach künstlerischer Ausdrucksform)	Präsentation der künstlerischen Arbeiten mit Erläuterung (i.d.R.10-20 min.)
2. Komponente: Seminar					
Atelierlehre	4 SWS	5 LP		Erarbeitung künstlerischer Arbeiten	Präsentation der künstlerischen Arbeiten mit Erläuterung (i.d.R.10-20 min.)
Prüfungsanforderungen					
Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					

<p>Bestehensregelung für dieses Modul</p> <p>In den Komponenten 1 und 2 im Modul KNST-WMm-KP-B/SR ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen vermittelt, die für Studierende in der fachlichen Spezifik nicht im Selbststudium zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr- Lernmethoden erreicht werden, da die Vertiefung und der innovative Transfer von künstlerischen Fachkenntnissen auf die Präsentations- und Reflexionskompetenz zielen. Dies setzt den regelmäßigen kommunikativen Austausch und die situative Erprobung des künstlerischen Tuns während des Lernprozesses voraus.</p>
<p>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</p> <p>---</p>
<p>Verwendung des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> • MA-GYM „Kunst“ (30 LP) (WP) • MA-GYM „Kunst“ (48 LP) (WP) • MA „Kunst und Kommunikation“ (WP)

Identifizier	Modultitel				
KNST-WMm-KP-MD/F	Wahlpflicht-Mastermodul künstlerische Praxis: Medien und Design/ Fotografie				
	Englischer Modultitel <i>Advanced studies of media design/ photography</i>				
SWS des Moduls 8 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Fachprofessur Medien und Design		
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus Semesterweise		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01		
Qualifikationsziele					
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und innovativer Transfer der in einer Grundlehre erworbenen gestalterischen Fähigkeiten und kunsttheoretischen Kompetenzen • Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in einem gewählten künstlerischen Bereich 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und innovative Anwendung von künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen und fachspezifischen Kenntnis • Vertiefung und innovative Anwendung von digitalen Medien • Erzeugung eigenständiger künstlerischer Arbeiten • Erweiterung der Kommunikationskompetenz und Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunsthistorischen und kunsttheoretischen Zusammenhängen in einem der folgenden Bereiche: <p> ↗ Medien und Design ↗ Fotografie </p>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Atelierlehre	4 SWS	4 LP		Erarbeitung künstlerischer Arbeiten (Umfang wird in beiden Komponenten von den Lehrenden der jeweiligen Bereiche entsprechend des Workloads festgelegt, variiert je nach künstlerischer Ausdrucksform)	Präsentation der künstlerischen Arbeiten mit Erläuterung (i.d.R.10-20 min.)
2. Komponente: Seminar					
Atelierlehre	4 SWS	5 LP		Erarbeitung künstlerischer Arbeiten	Präsentation der künstlerischen Arbeiten mit Erläuterung (i.d.R.10-20 min.)
Prüfungsanforderungen					
Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					

Berechnung der Modulnote ---
Bestehensregelung für dieses Modul In den Komponenten 1 und 2 im Modul KNST-WMm-KP-MD/F ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen vermittelt, die für Studierende in der fachlichen Spezifik nicht im Selbststudium zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr- Lernmethoden erreicht werden, da die Vertiefung und der innovative Transfer von künstlerischen Fachkenntnissen auf die Präsentations- und Reflexionskompetenz zielen. Dies setzt den regelmäßigen kommunikativen Austausch und die situative Erprobung des künstlerischen Tuns während des Lernprozesses voraus.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---
Verwendung des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • MA-GYM „Kunst“ (30 LP) (WP) • MA-GYM „Kunst“ (48 LP) (WP) • MA „Kunst und Kommunikation“ (WP)

Identifizier	Modultitel				
KNST-WMm-KP-ZK	Wahlpflicht-Mastermodul künstlerische Praxis: Zeitbasierte Kunstformen				
	Englischer Modultitel <i>Advanced studies of time-based art</i>				
SWS des Moduls 8 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Fachprofessur Zeitbasierte Kunst		
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus Semesterweise		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01		
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und innovativer Transfer der in einer Grundlehre erworbenen gestalterischen Fähigkeiten und kunsttheoretischen Kompetenzen • Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in einem gewählten künstlerischen Bereich 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und innovative Anwendung von künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen und fachspezifischen Kenntnis • Vertiefung und innovative Anwendung von digitalen Medien • Erzeugung eigenständiger künstlerischer Arbeiten • Erweiterung der Kommunikationskompetenz und Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunsthistorischen und kunsttheoretischen Zusammenhängen in dem Bereich: <p>▲ Zeitbasierte Kunstformen</p>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Atelierlehre	4 SWS	4 LP		Erarbeitung künstlerischer Arbeiten (Umfang wird in beiden Komponenten von den Lehrenden der jeweiligen Bereiche entsprechend des Workloads festgelegt, variiert je nach künstlerischer Ausdrucksform)	Präsentation der künstlerischen Arbeiten mit Erläuterung (i.d.R.10-20 min.)
2. Komponente: Seminar					
Atelierlehre	4 SWS	5 LP		Erarbeitung künstlerischer Arbeiten	Präsentation der künstlerischen Arbeiten mit Erläuterung (i.d.R.10-20 min.)

Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote ---
Bestehensregelung für dieses Modul In den Komponenten 1 und 2 im Modul KNST-WMm-KP-ZK ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen vermittelt, die für Studierende in der fachlichen Spezifik nicht im Selbststudium zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr- Lernmethoden erreicht werden, da die Vertiefung und der innovative Transfer von künstlerischen Fachkenntnissen auf die Präsentations- und Reflexionskompetenz zielen. Dies setzt den regelmäßigen kommunikativen Austausch und die situative Erprobung des künstlerischen Tuns während des Lernprozesses voraus.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---
Verwendung des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • MA-GYM „Kunst“ (30 LP) (WP) • MA-GYM „Kunst“ (48 LP) (WP) • MA „Kunst und Kommunikation“ (WP)

2.3. Mastermodul Projektband für MEd-G, MEd-HR

Identifizier	Modultitel	
MmPB-A-v1	Projektband: Kunstdidaktische Forschungsprojekte (Kunst)	
	Englischer Modultitel <i>Project: Existing academic research on art education</i>	
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2-3 Semester	Modulbeauftragter Professur für Fachdidaktik
LP des Moduls 15 LP	Angebotsturnus Abhängig von Veranstaltungsform (s.u.)	Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> • Wissen, Anwendung und innovativer Transfer von grundlegend vertieften und erweiterten Kenntnissen und Kompetenzen fachdidaktischer sowie empirischer Forschungsfelder in kunstpädagogisch relevanter Bildungsforschung 		
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Forschungshabitus • Vertiefende Auseinandersetzung mit wissenschaftlich fundierter Kunstunterrichtsforschung • Aktive Mitarbeit und Übernahme von methodisch kontrollierten Teilfragestellungen an bestehenden kunstwissenschaftlichen Forschungsprojekten (eigenständig und im Team) • Selbständige Anwendung exemplarisch ausgewählter Methoden der Lern- und Entwicklungsdiagnostik sowie kunstdidaktischer Unterrichtsforschung, • Selbständige Entwicklung relevanter Fragestellungen sowie theoriebezogene Analyse, kritisch reflektierte Beurteilung und angemessene Darstellung empirisch erhobener Daten aus kunstpädagogisch bedeutsamen Handlungsfeldern • Planung und Gestaltung von inklusivem Fachunterricht u.a. mit Hilfe digitaler Lernmedien • Angemessener Einsatz digitaler Lernmedien für eine differenzierte und individuelle Förderung im Unterricht • Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der PO auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden. 		

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: PB-1: Seminar					
Vorbereitungseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester)	2SWS	4 LP	Aktive Teilnahme, Anwesenheit wird gefordert		Schriftliche Projektskizze
2. Komponente: PB-2: Projekt					
Projektdurchführung (10.2. bis Ende des Schuljahres)	2SWS	5 LP	Aktive Bearbeitung der Forschungsfrage, Anwesenheit wird gefordert		
3. Komponente: PB-3: Seminar					
Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt)		2 LP	Aktive Teilnahme, Anwesenheit wird gefordert		Präsentation der Ergebnisse in der Form eines Essays/ Forschungstagebuchs/ Posters/ einer Power-Point-Präsentation (Einzel oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)
4. Komponente: PB-4: Seminar					
Auswertungseminar „Forschendes Lernen“ (Im Anschluss an das Projekt – im Sommer- oder Wintersemester)	2 SWS	4 LP	Aktive Teilnahme, Anwesenheit wird gefordert		
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote In die Modulnote geht die Note PB-1 zu 30% und die Note PB-4 zu 70% ein.					
Bestehensregelung für dieses Modul In den Komponenten PB1 bis PB4 im Modul KNST-MmPB-A-v1 ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul Kompetenzen fachdidaktischer und empirischer Forschung vermittelt, die für Studierende im Selbststudium nicht zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr- Lernmethoden gleichermaßen erreicht werden, da Wissen und Anwenden von fachdidaktischen Methoden und ihr Transfer auf schulische und außerschulische Praxisfelder Vermittlungs- und Reflexionskompetenz erfordert. Dies setzt den regelmäßigen diskursiven Austausch während des Lernprozesses voraus.					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Nein
Verwendung des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • MA-G „Kunst“ (P) • MA-HR „Kunst“ (P)

2.4. Mastermodule Schulische Praktika (Gymnasium)

Identifizier KNST-BFP-Gym	Modultitel Schulisches Basisfachpraktikum (BFP) Kunst - Praxisphase Englischer Modultitel <i>Basic school placement (Art Education)</i>				
SWS des Moduls 2 SWS + 5 Wochen Vollzeitpraktikum	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Professur für Fachdidaktik		
LP des Moduls 8 LP	Angebotsturnus Jährlich		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01		
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung kunstpädagogischer Professionalität in Auseinandersetzung mit schulischen Praxisfeldern auf der Basis fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Kenntnisse 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Anbahnung fachbezogener Kompetenzentwicklung auf der Grundlage methodisch kontrollierter Selbstreflexion sowie eines personalisierten Mentorings. • Befähigung zur methodisch kontrollierten Analyse kunstpädagogischer Praxis und Lernarrangements unter Bezugnahme auf Verfahren und Methoden der empirischen Bildungsforschung • Befähigung zu kunstdidaktisch und erziehungswissenschaftlich begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der durch einen Mentor begleiteten Unterrichtsversuche • Befähigung zur Planung und Gestaltung von inklusivem Fachunterricht u.a. mit Hilfe digitaler Lernmedien • Befähigung zum Einsatz digitaler Lernmedien für eine differenzierte und individuelle Förderung im Unterricht 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Seminar	2SWS	3 LP	Planung und Durchführung einer Unterrichtseinheit		
2. Komponente: Basisfachpraktikum					
Basisfachpraktikum Umfang: fünf-wöchiges Blockpraktikum - pro Woche Hospitation in 8-12 Unterrichtsstunden á 45 Minuten (abhängig von den schulischen Möglichkeiten; - 2 Unterrichtsversuche á 45 Min./Woche; mindestens 1 Unterrichtsversuch á 45 Min./Woche)		5 LP	Praktikumsbericht		
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote Benotung des Praktikumsberichts					

Bestehensregelung für dieses Modul Absolvierung des Praktikums gemäß den Vorgaben in der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Verwendung des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • MA GYM „Kunst“ (12LP) (P) • MA GYM „Kunst“ (30LP) (P) • MA GYM „Kunst“ (48LP) (P)

Identifizier	Modultitel	
KNST-EFP-Gym	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP)	
	Englischer Modultitel <i>Advanced school placement (Art Education)</i>	
SWS des Moduls 4 Wochen Vollzeitpraktikum	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Fachprofessur Fachdidaktik
LP des Moduls 8 LP	Angebotsturnus	Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung kunstpädagogischer Professionalität in Auseinandersetzung mit schulischen Praxisfeldern auf der Basis fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Kenntnisse 		
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Anbahnung fachbezogener Kompetenzentwicklung auf der Grundlage methodisch kontrollierter Selbstreflexion sowie eines personalisierten Mentorings. • Befähigung zur methodisch kontrollierten Analyse kunstpädagogischer Praxis und Lernarrangements unter Bezugnahme auf Verfahren und Methoden der empirischen Bildungsforschung • Befähigung zu kunstdidaktisch und erziehungswissenschaftlich begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der durch einen Mentor begleiteten Unterrichtsversuche 		
Voraussetzung für die Teilnahme: KNST-MmDF-v1		

Veranstaltungs-form	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Blockpraktikum					
Blockpraktikum (4 Wochen) - Hospitation in 8-12 Unterrichts-stunden á 45 Minuten/Woche (abhängig von den schulischen Möglichkeiten) - 2 Unterrichts- versuche á 45 Min./Woche; mindestens 1 Unterrichts-versuch á 45 Min./ Woche		6 LP	Praktikumsbericht		
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote Benotung des Praktikumsberichts					
Bestehensregelung für dieses Modul Absolvierung des Praktikums gemäß den Vorgaben in der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Verwendung des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • MA GYM „Kunst“ (12LP) (P) • MA GYM „Kunst“ (30LP) (P) • MA GYM „Kunst“ (48LP) (P)

2.5. Mastermodul Kolloquium

Identifizier	Modultitel				
KNST-MmKol-v1	Mastermodul Kolloquium Lehramt/Fachmaster (Masterarbeit begleitend)				
	Englischer Modultitel <i>colloquium</i>				
SWS des Moduls 2 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester begleitend zur Masterarbeit		Modulbeauftragter Fachprofessur Fachwissenschaften		
LP des Moduls 3 LP	Angebotsturnus Semesterweise		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01		
Qualifikationsziele					
<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens • Kommunikations- und kritische Diskussionskompetenzen 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens • Rhetorik und Diskussionsführung • Themenbezogene Analyse und Diskurs 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Seminar	2 SWS	3 LP	Aktive Teilnahme am Kolloquium und an Beratungsgesprächen mit der/m Betreuer/in der Masterarbeit + Teilnahmebescheinigung		
Prüfungsanforderungen					
Ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					
Bestehensregelung für dieses Modul					
In der Komponente 1 im Modul KNST-MmKol-v1 ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul Kompetenzen des wissenschaftlichen Diskurses vermittelt, die für Studierende im Selbststudium nicht zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr- Lernmethoden gleichermaßen erreicht werden, da Kommunikations- und kritische Diskussionskompetenzen im regelmäßigen diskursiven Austausch während des Lernprozesses vermittelt werden.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
Verwendung des Moduls					
<ul style="list-style-type: none"> • MA GYM „Kunst“ (12 LP) (P) • MA GYM „Kunst“ (30 LP) (P) • MA GYM „Kunst“ (48 LP) (P), • MA G „Kunst“ (P) • MA HR „Kunst“ (P), • MA „Kunst und Kommunikation“ (P) 					

3. Lehramt Kunst: Schlüsselkompetenzen

Identifizier KNST-SK1		Modultitel Orientierung. Integrative Schlüsselkompetenzen Kunst/Kunstpädagogik (4Schritte+) Englischer Modultitel <i>Orientation</i>			
SWS des Moduls 1-2 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Fachleitung		
LP des Moduls 2 LP	Angebotsturnus Jährlich		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01		
Qualifikationsziele					
<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung beim Start ins Studium des gewählten Faches • Aktive Orientierung und Zielbewusstsein über mögliche Inhalte des Studiums • Reflexion der eigenen Stärken • Wissenschaftliches Arbeiten und Recherchieren 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> • Thematischer Überblick zu Inhalten des gewählten Faches unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Orientierung					
Orientierung	1-2 SWS	2 LP	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn ein Studienachweis gemäß § 11 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge		Die/der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung gemäß § 10 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss
Prüfungsanforderungen					
Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls					
Berechnung der Modulnote					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
Verwendung des Moduls					
<ul style="list-style-type: none"> • 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ 					

Identifizier KNST-SK2		Modultitel Methoden/Grundlagen. Integrative Schlüsselkompetenzen Kunst/Kunstpädagogik (4Schritte+) Englischer Modultitel <i>Methodology</i>			
SWS des Moduls 2 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Fachleitung			
LP des Moduls 2 LP	Angebotsturnus Jährlich	Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01			
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Selbstgesteuertes Lernen, Methoden- und Vermittlungskompetenz 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> In der Veranstaltung sollen Studierende überfachliche und fachliche Methoden kennenlernen und trainieren, die sie im Laufe des Studiums anwenden und entwickeln können. Z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Präsentation und Visualisierung, Rhetorik, Recherche usw. 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Methoden/Grundlagen					
Methoden/Grundlagen	2 SWS	2 LP	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn ein Studienachweis gemäß § 11 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge		Die/der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung gemäß § 10 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss
Prüfungsanforderungen Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls					
Berechnung der Modulnote					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
Verwendung des Moduls <ul style="list-style-type: none"> 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ 					

Identifizier KNST-SK3		Modultitel Anwendung in Fachveranstaltungen. Integrative Schlüsselkompetenzen Kunst/Kunstpädagogik (4Schritte+) Englischer Modultitel <i>Application</i>			
SWS des Moduls 2 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Fachleitung			
LP des Moduls 2 LP	Angebotsturnus Jedes Semester	Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01			
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die in den Modulen SK 1 und 2 vermittelten Kompetenzen sollen in den Fachveranstaltungen integrativ angewendet werden. 					

Inhalte					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Anwendung in Fachveranstaltungen					
Anwendung in Fachveranstaltungen	2 SWS	2 LP	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn ein Studiennachweis gemäß § 11 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge		Die/der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung gemäß § 10 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss
Prüfungsanforderungen Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls					
Berechnung der Modulnote					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
Verwendung des Moduls					
<ul style="list-style-type: none"> • 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ 					

Identifizier	Modultitel				
KNST-SK4	Projektarbeit oder TutorInnentätigkeit. Integrative Schlüsselkompetenzen Kunst/Kunstpädagogik (4Schritte+)				
	Englischer Modultitel <i>Project or tutoring</i>				
SWS des Moduls 1-2 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Fachleitung		
LP des Moduls 4 LP	Angebotsturnus Jedes Semester		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01		
Qualifikationsziele					
<ul style="list-style-type: none"> • A) Projektarbeit: Ziel ist die Anwendung der gelernten Methoden und Kompetenzen in einem komplexeren Kontext und der Erwerb von Fähigkeiten im Projektmanagement usw. oder • B) TutorInnentätigkeit: Kommunikationskompetenzen etc. 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> • A) Projektarbeit: Erarbeitung eines im Zusammenhang mit dem Fach stehenden Projekts oder • B) TutorInnentätigkeit: Übernahme von TutorInnentätigkeit, z.B. für die Vermittlung von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen in den Schritten 1. oder 2. 					

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Anwendung in Fachveranstaltungen					
Anwendung in Fachveranstaltungen	2 SWS	4 LP	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn ein Studienachweis gemäß § 11 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge, z.B. Projektarbeit: Bearbeitung und Präsentation eines Projekts TutorInnentätigkeit: Selbstständige Betreuung von Studierenden und studentischen Kleingruppen, z.B. beim Erlernen von Inhalten aus den Schritten 1. oder 2.		Die/der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung gemäß § 10 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss
Prüfungsanforderungen Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls					
Berechnung der Modulnote					
Bestehensregelung für dieses Modul					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
Verwendung des Moduls					
<ul style="list-style-type: none"> • 2FB „Kunst/Kunstpädagogik“ 					

4. Mastermodule Fachmaster Kunst und Kommunikation

* Anmerkung:

Außerdem sind folgende Module im Fachmasterstudiengang *Kunst und Kommunikation* zu absolvieren. Diese Module sind auch Bestandteil der Lehramtsmaster-Studiengänge, daher sind sie bereits in den oberen Abschnitten beschrieben:

1. **Wahlpflicht-Mastermodule Künstlerische Praxis**, (KNST-WMmKP-Z/M/DG; KNST-WMmKP-B/SR; KNST-WMmKP-M/D/F; KNST-WMmKP-ZK), siehe ab S. 23.
2. **Mastermodul Kunstbezogene Forschung (1)**, (KNST-MmKbF-1-v1), siehe S. 20.
3. **Mastermodul Kolloquium zur Masterarbeit** (KNST-MmKol-v1), siehe S. 32.

4.1. Pflichtmodule

4.1.1. Mastermodul Fachwissenschaften und Didaktische Forschung

Identifizier		Modultitel			
KNST-MmFwDF		Mastermodul Fachwissenschaften und Didaktische Forschung			
		Englischer Modultitel <i>Advanced research of art theory and art education</i>			
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1-2 Semester		Modulbeauftragter Professur für Fachwissenschaften	
LP des Moduls 8 LP		Angebotsturnus Semesterweise		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01	
Qualifikationsziele					
<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung und Vertiefung von kunst-, medien- designwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und fachbezogenen Methodenkompetenzen 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Kenntnisse in spezifischen Bereichen der Kunst-, Medien- und Designwissenschaften und Fachdidaktik • Wissen, Anwenden und Transfer von fachwissenschaftlicher und didaktischer Analyse- & Betrachtungsmethoden, • Vertiefung der Kommunikations- und Reflexionskompetenzen 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Seminar Fachwissenschaft	2 SWS	4 LP	Referat (Vortrag 10-45 min, Ausarbeitung 2-10 Seiten) oder Hausarbeit (8-15 Seiten)		
2. Komponente: Seminar					
Seminar Didaktische Forschung	2 SWS	4 LP			Referat (Vortrag 10-45min, Ausarbeitung 2-10 Seiten) oder Hausarbeit (8-15 Seiten) oder Projektportfolio (8-15 Textseiten zuzüglich dokumentarischen Materials)

Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote ---
Bestehensregelung für dieses Modul In den Komponenten 1 und 2 im Modul KNST-MmFwDF ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul vertiefende Kenntnisse der fachwissenschaftlichen und didaktischen Forschung vermittelt, die für Studierende im Selbststudium nicht zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr- Lernmethoden gleichermaßen erreicht werden, da Wissen und Anwenden von fachwissenschaftlichen und didaktischen Methoden und ihr Transfer auf schulische und außerschulische Praxisfelder Vermittlungs- und Reflexionskompetenz erfordert. Dies setzt den regelmäßigen diskursiven Austausch während des Lernprozesses voraus.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---
Verwendung des Moduls <ul style="list-style-type: none"> MA „Kunst und Kommunikation“ (P)

4.1.2. Mastermodul Kunstbezogene Forschung (2)

Identifizier	Modultitel	
KNST-MmKbF- 2	Mastermodul Kunstbezogene Forschung-2 (Erweiterung für Fachmaster K&K)	
	Englischer Modultitel <i>Advanced studies of artistic research</i>	
SWS des Moduls 8 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Fachprofessuren der künstlerischen Praxis
LP des Moduls 11 LP	Angebotsturnus Semesterweise	Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Nutzung und Transfer künstlerischer und fachwissenschaftlicher Kompetenzen zur Erweiterung des künstlerischen Selbstverständnisses und der Professionalität 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Erweiterung der Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunst- und medientheoretischen Zusammenhängen als auch zu interdisziplinären Kontexten in einem Bereich der folgenden Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> ▲ Zeichnung ▲ Malerei ▲ Bildhauerei ▲ Druckgrafik ▲ Fotografie ▲ Mediendesign ▲ Siebdruck ▲ zeitbasierte Kunstformen 		

Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Seminar Atelierlehre (Künstlerische Forschung)	4 SWS	5 LP	Erarbeitung künstlerischer Arbeiten (Umfang wird in beiden Komponenten von den Lehrenden der jeweiligen Bereiche entsprechend des Workloads festgelegt, variiert je nach künstlerischer Ausdrucksform)		
2. Komponente: Seminar					
Seminar Atelierlehre (Künstlerische Forschung)	4 SWS	6 LP	Erarbeitung künstlerischer Arbeiten		Präsentation der künstlerischen Arbeiten mit Erläuterung (i.d.R. 10-20 min.) einschließlich Abgabe eines Projekt- bzw. Forschungsberichts (4-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul In den Komponenten 1 und 2 im Modul KNST-MmKbF-2 ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul kunstbezogene Forschungskompetenzen im Diskurs vermittelt, die für Studierende in der fachlichen Spezifik nicht im Selbststudium zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr- Lernmethoden erreicht werden, da die Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunst- und medientheoretischen Zusammenhängen auf die Kommunikations- und Reflexionskompetenz zielen. Dies setzt den regelmäßigen kommunikativen Austausch und die situative Erprobung des künstlerischen Tuns während des Lernprozesses voraus.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendung des Moduls <ul style="list-style-type: none"> MA „Kunst und Kommunikation“ (P) 					

4.1.3. Mastermodul Praktika

Identifizier	Modultitel	
KNST-MmP-v1	Mastermodul Praktika	
	Englischer Modultitel <i>Advanced study: module internship</i>	
SWS des Moduls 10 Wochen	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragter Praktikumsbeauftragte/r
LP des Moduls 12 LP	Angebotsturnus Semesterweise	Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Vertiefung und Einsatz erworbener kunstpädagogischer Kompetenzen im Praxiskontext und Professionalisierung 		

Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> • Praktische Erfahrungen und Einblicke in Berufsfelder des gewählten Schwerpunktes • Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer • Anwendung von kunstpädagogischen und künstlerischen Vermittlungsstrategien • Erprobung und Entwicklung eigener Fähigkeiten und Kenntnisse (z.B. Organisations- und Projektmanagement, Tagungs- und Programmplanung in Bildungseinrichtungen) zum Handeln in den genannten Bereichen und Berufsfeldern eröffnen 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Praktikum					
Praktikum (10 Wochen: können als Einzelpraktikum oder unterteilt in mehrere Praktika absolviert werden)		12 LP		Absolvierung der 10 Wochen Praktikum	Anfertigung eines Praktikumsberichts (5-10 Seiten)
Prüfungsanforderungen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Absolvierung des Praktikums gemäß den Vorgaben der Ordnung für Praktika					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendung des Moduls					
<ul style="list-style-type: none"> • MA „Kunst und Kommunikation“ (P) 					

4.2. Wahlpflichtmodule

4.2.1. Wahlpflicht-Mastermodul Verflechtungsbereich

Identifizier	Modultitel				
KNST-MmVB-v1	Mastermodul Verflechtungsbereich				
	Englischer Modultitel <i>Interdisciplinary studies</i>				
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2-3 Semester		Modulbeauftragter Fachprofessur Fachwissenschaften		
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus Semesterweise		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01		
Qualifikationsziele					
<ul style="list-style-type: none"> • Transdisziplinäre Auseinandersetzung mit Themenfeldern des gewählten Profils der „Künstlerischen Kommunikation“ 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit außerfachlichen Inhalten • Entwicklung transdisziplinärer Kommunikationskompetenzen • Verknüpfung der künstlerischen Expertise mit gesellschaftlichen Fragestellungen 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Seminar aus dem Veranstaltungsangebot anderer Fächer des Verflechtungsbereiches	2 SWS	3 LP	Ein Studiennachweis pro Komponente gemäß § 11 APO		

2. Komponente: Seminar					
Seminar aus dem Veranstaltungsangebot anderer Fächer des Verflechtungsbereiches	2 SWS	3 LP	Ein Studiennachweis pro Komponente gemäß § 11 APO		
3. Komponente: Seminar					
Seminar aus dem Veranstaltungsangebot anderer Fächer des Verflechtungsbereiches	2 SWS	3 LP	Ein Studiennachweis pro Komponente gemäß § 11 APO		
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Die Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen des Verflechtungsbereichs ist jeweils in den Fächern der jeweils gewählten Veranstaltung geregelt					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendung des Moduls <ul style="list-style-type: none"> MA „Kunst und Kommunikation“ (P) 					

4.2.2. Wahlpflicht- Mastermodule „Künstlerische Kommunikation“

Wahloption: **Eines** der folgenden drei Modulen

Identifizier	Modultitel	
KNST- WMmKK-KB	Mastermodul Künstlerische Kommunikation: <i>Kulturelle Bildung</i>	
	Englischer Modultitel <i>Advanced studies of fine art & communication</i>	
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragter Professur der Fachdidaktik
LP des Moduls 18 LP	Angebotsturnus Semesterweise	Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Kompetenzen zur Entwicklung transdisziplinärer, künstlerischer Projekte im Kontext des gewählten Schwerpunkts Kunstpädagogische und künstlerische Reflexions- und Kommunikationskompetenzen Professionalisierung im Bereich der öffentlichen Präsentation, Kommunikation von künstlerischen Projekten im öffentlichen Raum und der Öffentlichkeitsarbeit in kulturellen Kontexten 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung künstlerischer Kommunikationsstrategien für die außerschulische, kulturelle Bildung, wie etwa in Kunstschulen, Ganztagschulen oder außerschulischen Bildungseinrichtungen Entwicklung eines Kommunikationskonzept zwischen Kunst und Öffentlichkeit Kunstpädagogische, und künstlerische Auseinandersetzung mit Formen der künstlerischen Kommunikation in Bezug auf Kulturelle Bildung 		

Veranstaltungs-form	SWS	LP	Studiennach-weis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Seminar Didaktische Forschung oder Seminar Ausstellungspraxis oder Seminar Künstlerische Projektarbeit	2 SWS	4 LP		Referat (Vortrag 10-45min, Ausarbeitung 2-10 Seiten) oder Hausarbeit (8-15 Seiten) oder Projektportfolio (8-15 Textseiten zuzüglich dokumentarischen Materials)	
2. Komponente: Seminar					
Seminar Künstlerische Kommunikation/ Kulturelle Bildung	2 SWS	6 LP		Planung und Entwicklung einer öffentlichen Präsentation (5-10 Seiten) und einem schriftlichen Kommunikationskonzept (5-10 Seiten)	
3. Komponente: Seminar					
Seminar Künstlerische Kommunikation/ Kulturelle Bildung	2 SWS	8 LP			1. Öffentliche Kommunikation und Präsentation des künstlerischen Projekts im öffentlichen Raum 2. Abgabe eines Projektberichts: Erläuterung und Reflexion der Konzeption und der Kommunikationsstrategie n im öffentlichen Raum (10-20 Seiten; Abgabe: 7 Tage vor Präsentation)
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul In den Komponenten 1,2 und 3 im Modul KNST-WMmKK-KB ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul unabdingbare Kenntnisse der Kommunikation mit außerschulischen, kulturellen Bildungseinrichtungen vermittelt, die für Studierende nicht im Selbststudium zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr-Lernmethoden erreicht werden, da die Kommunikation von künstlerischen Projekten im öffentlichen Raum auf die Präsentations- und Reflexionskompetenz zielen. Dies setzt den regelmäßigen kommunikativen Austausch und die situative Erprobung des künstlerischen Tuns während des Lernprozesses voraus.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendung des Moduls <ul style="list-style-type: none"> MA „Kunst und Kommunikation“ (P) 					

Identifizier		Modultitel			
KNST- WMmKK-AP		Mastermodul Künstlerische Kommunikation: Ausstellungspraxis			
		Englischer Modultitel <i>Advanced studies of fine art & communication</i>			
SWS des Moduls 6 SWS		Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Professur für Fachdidaktik	
LP des Moduls 18 LP		Angebotsturnus Semesterweise		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01	
Qualifikationsziele					
<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzen zur Entwicklung transdisziplinärer, künstlerischer Projekte im Kontext des gewählten Schwerpunkts • Wissenschaftliche und künstlerische Reflexions- und Kommunikationskompetenzen • Professionalisierung im Bereich der öffentlichen Präsentation, • Kommunikation von künstlerischen Projekten im öffentlichen Raum und der Öffentlichkeitsarbeit in kulturellen Kontexten 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung künstlerischer Kommunikationsstrategien für kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Galerien, Kulturinstitutionen, Festivals oder Kulturstiftungen • Fachwissenschaftliche und künstlerische Auseinandersetzung mit Formen der künstlerischen Kommunikation in Bezug auf Ausstellungspraxis 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Seminar Fachwissenschaft oder Seminar Kulturelle Bildung oder Seminar Künstlerische Projektarbeit	2 SWS	4 LP		Referat (Vortrag 10-45min, Ausarbeitung 2-10 Seiten) oder Hausarbeit (8-15 Seiten) oder Projektportfolio (8-15 Textseiten zuzüglich dokumentarischen Materials)	
2. Komponente: Seminar					
Seminar Künstlerische Kommunikation/ Ausstellungspraxis	2 SWS	6 LP		Planung und Entwicklung einer öffentlichen Präsentation (5-10 Seiten) und einem schriftlichen Kommunikationskonzept (5-10 Seiten)	
3. Komponente: Seminar					
Seminar Künstlerische Kommunikation/ Ausstellungspraxis	2 SWS	8 LP			1. Öffentliche Kommunikation und Präsentation des künstlerischen Projekts im öffentlichen Raum 2. Abgabe eines Projektberichts: Erläuterung und Reflexion der Konzeption und der Kommunikationsstrategien im öffentlichen Raum (10-20 Seiten; Abgabe: 7 Tage vor Präsentation)

Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote ---
Bestehensregelung für dieses Modul In den Komponenten 1,2 und 3 im Modul KNST-WMmKK-AP ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul unabdingbare Kenntnisse der Professionalisierung im Bereich der öffentlichen Präsentation vermittelt, die für Studierende nicht im Selbststudium zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr-Lernmethoden erreicht werden, da die Kommunikation von künstlerischen Projekten im öffentlichen Raum auf die Präsentations- und Reflexionskompetenz zielen. Dies setzt den regelmäßigen kommunikativen Austausch und die situative Erprobung des künstlerischen Tuns während des Lernprozesses voraus.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---
Verwendung des Moduls <ul style="list-style-type: none"> MA „Kunst und Kommunikation“ (P)

Identifizier KNST- WMmKK-KP	Modultitel Mastermodul Künstlerische Kommunikation: Künstlerische Projektarbeit Englischer Modultitel <i>Advanced studies of fine art & communication</i>				
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragter Professur für Fachdidaktik			
LP des Moduls 18 LP	Angebotsturnus Semesterweise	Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01			
Qualifikationsziele					
<ul style="list-style-type: none"> Kompetenzen zur Entwicklung transdisziplinärer, künstlerischer Projekte im Kontext des gewählten Schwerpunkts Wissenschaftliche und künstlerische Reflexions- und Kommunikationskompetenzen Professionalisierung im Bereich der öffentlichen Präsentation Kommunikation von künstlerischen Projekten im öffentlichen Raum und der Öffentlichkeitsarbeit in kulturellen Kontexten 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung künstlerischer Kommunikationsstrategien für kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Galerien, Kulturinstitutionen, Festivals oder Kulturstiftungen Fachwissenschaftliche und künstlerische Auseinandersetzung mit Formen der künstlerischen Kommunikation in Bezug auf Künstlerische Projektarbeit 					
Veranstaltungs-form	SWS	LP	Studiennach-weis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
Seminar Fachwissenschaft oder Seminar Kulturelle Bildung oder Seminar Ausstellungspraxis	2 SWS	4 LP		Referat (Vortrag 10-45min, Ausarbeitung 2-10 Seiten) oder Hausarbeit (8-15 Seiten) oder Projektportfolio (8-15 Textseiten zuzüglich dokumentarischen Materials)	

2. Komponente: Seminar					
Seminar Künstlerische Kommunikation/ Künstlerische Projektarbeit	2 SWS	6 LP		Planung und Entwicklung einer öffentlichen Präsentation (5-10 Seiten) und einem schriftlichen Kommunikationskonzept (5-10 Seiten)	
3. Komponente: Seminar					
Seminar Künstlerische Kommunikation/ Künstlerische Projektarbeit	2 SWS	8 LP			1. Öffentliche Kommunikation und Präsentation des künstlerischen Projekts im öffentlichen Raum 2. Abgabe eines Projektberichts: Erläuterung und Reflexion der Konzeption und der Kommunikationsstrategie n im öffentlichen Raum (10-20 Seiten; Abgabe: 7 Tage vor Präsentation)
Prüfungsanforderungen					
Ergeben sich aus den Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote					

Bestehensregelung für dieses Modul					
In den Komponenten 1,2 und 3 im Modul KNST-WMmKK-KP ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul unabdingbare Kenntnisse über Formen der künstlerischen Kommunikation vermittelt, die für Studierende nicht im Selbststudium zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr- Lernmethoden erreicht werden, da die Entwicklung künstlerischer Kommunikationsstrategien für kulturelle Einrichtungen auf die Präsentations- und Reflexionskompetenz zielen. Dies setzt den regelmäßigen kommunikativen Austausch und die situative Erprobung des künstlerischen Tuns während des Lernprozesses voraus.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					

Verwendung des Moduls					
<ul style="list-style-type: none"> MA „Kunst und Kommunikation“ (P) 					

4.3. Mastermodul: Masterarbeit/Fachmaster

Identifizier	Modultitel	
KNST-MA	Mastermodul: Masterarbeit/Fachmaster	
	Englischer Modultitel <i>Master Thesis</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls 5 Monate	Modulbeauftragter Lehrenden der Kunst
LP des Moduls 27 LP	Angebotsturnus Ganzjährig	Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 01
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich Kunst und Kommunikation selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Gemäß der Qualifikationsziele des Moduls: Die Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung aus dem Bereich der Kunst-, Medien-, Designwissenschaften oder der Kunstpädagogik, wobei auch anwendungsorientierte und künstlerische Aspekte berücksichtigt werden können. 		

Voraussetzung: Abschluss der für das erste bis dritte vorgesehenen Module und Lehrveranstaltungen.					
Veranstaltungs-form	SWS	LP	Studiennach-weis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Masterarbeit					
Masterarbeit		27 LP		Zulassung der Masterarbeit	Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern beurteilt
Prüfungsanforderungen Erstellen einer schriftlichen Abschlussarbeit nach den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens.					
Berechnung der Modulnote Mittelwert der Noten aus den zwei Gutachten					
Bestehensregelung für dieses Modul Bewertung der Arbeit durch beide Prüfer mit mindestens 4,0					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---					
Verwendung des Moduls					
<ul style="list-style-type: none"> • MA „Kunst und Kommunikation“ (P) 					

Fachspezifischer Teil

Sport / Sportwissenschaft

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang 2-Fächer

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat in der 105. Sitzung vom 19.05.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 09.05.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 416) beschlossen, der in der 162. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021 befürwortet und in der 339. Sitzung des Präsidiums am 07.10.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2021, S. 1564).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sport/ Sportwissenschaft.

§ 2 Aufbau des Studiums

„Sport/ Sportwissenschaft“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 3 Sport/ Sportwissenschaft als Kernfach

- (1) ¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/ Sportwissenschaft als Kernfach im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-M1	Einführung in die Sportpädagogik und Sportdidaktik	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M2	Einführung in Sport und Gesundheit	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M3	Einführung in Sport und Gesellschaft	4	6	2	2.+3.	--
SPO-M4	Einführung in die Bewegungs- und Trainingswissenschaft	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M5	Didaktik des Schulsports	4	6	2	3.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M1
SPO-M15	Einführung Spielen	4	6	2	1.-3.	--
SPO-M16	Einführung Individualsportarten	4	6	2	2.-4.	--
SPO-M17	Einführung Bewegungskünste	4	6	2	1.-3.	--
SPO-M23	Exkursionsprojekt	1	3	2	5.-6.	--
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>33</i>	<i>51</i>			

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Zwei der Module (siehe hierzu §3, Absatz (2)):						
SPO-M6	Gesundheitsförderung – Prävention	4	6	2	3.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M2
SPO-M7	Bewegung, Spiel und Sport in der sozialpädagogischen Arbeit	4	6	2	3.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M1
SPO-M8	Praxisfelder der Sportsoziologie	4	6	2	3.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M3
SPO-M9	Bewegungs- und Trainingswissenschaft in Anwendung und Forschung	4	6	2	3.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M4
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	8	12			
	<i>Gesamtsumme</i>	41	63			

(2) ¹Bis zum Ende des 2. Semesters sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie
2. das Deutsche-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB.

²Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

(3) ¹Studierende, die nicht das Lehramt an Gymnasien anstreben, also im Anschluss an den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang nicht den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien studieren wollen, können anstelle des Pflichtmoduls „Didaktik des Schulsports“ ein weiteres Modul aus dem ersten Wahlpflichtbereich (d.h. „Gesundheitsförderung – Prävention“ oder „Bewegung, Spiel und Sport in der sozialpädagogischen Arbeit“ oder „Praxisfelder der Sportsoziologie“ oder „Bewegungs- und Trainingswissenschaft in Anwendung und Forschung“) belegen. ²Studierende die das Lehramt anstreben, dürfen in diesem Wahlpflichtbereich das Modul „Bewegung, Spiel und Sport in der sozialpädagogischen Arbeit“ nicht belegen.

(4) ¹Sofern die fachwissenschaftliche Vertiefung aus dem Professionalisierungsbereich im Fach Sportwissenschaft gewählt wird, sind bis zu 14 LP in Veranstaltungen der Sportwissenschaft, die im Veranstaltungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet sind, zu erbringen. ²Bis zu 4 LP können dabei aus Veranstaltungen der Didaktik und Methodik der Bewegung und des Sports angerechnet werden. ³Die Art der Studienleistung wird spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die jeweilige Veranstaltung stattfindet, bekanntgegeben.

§ 4 Sport/ Sportwissenschaft als Nebenfach

¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/Sportwissenschaft als Nebenfach im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Drei der Module:						
SPO-M1	Einführung in die Sportpädagogik und Sportdidaktik	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M2	Einführung in Sport und Gesundheit	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M3	Einführung in Sport und Gesellschaft	4	6	2	2.+3.	--
SPO-M4	Einführung in die Bewegungs- und Trainingswissenschaft	4	6	2	1.+2.	--

Zwei der Module:						
SPO-M15	Einführung Spielen	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M16	Einführung Individualsportarten	4	6	2	2.+3.	--
SPO-M17	Einführung Bewegungskünste	4	6	2	3.+4.	--
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	20	30			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Eines der Module (siehe hierzu §4, Absatz (1)):						
SPO-M5	Didaktik des Schulsports	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-M1
SPO-M6	Gesundheitsförderung – Prävention	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-M2
SPO-M7	Bewegung, Spiel und Sport in der sozialpädagogischen Arbeit	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-M1
SPO-M8	Praxisfelder der Sportsoziologie	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-M3
SPO-M9	Bewegungs- und Trainingswissenschaft in Anwendung und Forschung	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-M4
Eines der Module:						
SPO-M18	Vertiefung Sportspiele	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-M15
SPO-M19	Vertiefung Individualsportarten	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-M16
SPO-M20	Vertiefung Bewegungskünste	4	6	2	5.+6.	Abschluss des Moduls SPO-M17
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	8	12			
	<i>Gesamtsumme</i>	28	42			

(1) ¹Bis zum Ende des 2. Semesters sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie
2. das Deutsche-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB.

²Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

(2) Studierende, die das Lehramt an Gymnasien anstreben, also im Anschluss an den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien studieren wollen, müssen im ersten Wahlpflichtbereich das Modul „Didaktik des Schulsports“ belegen.

§ 5 Schlüsselkompetenzen

(1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von zehn LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-SK1	Orientierung. Integrative Schlüsselkompetenzen Sport/Sportwissenschaft (4 Schritte+)	2	2	1	1.	--
SPO-SK2	Methoden / Grundlagen Integrative Schlüsselkompetenzen Sport/Sportwissenschaft (4 Schritte+)	2	2	1	2.	--
SPO-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen Integrative Schlüsselkompetenzen – Sport/Sportwissenschaft (4 Schritte+)	Pro Seminar 1 LP	2 x 1	1	2.-4.	--
SPO-SK4	Projektarbeit oder Tutorentätigkeit Integrative Schlüsselkompetenzen Sport/Sportwissenschaft (4 Schritte+)		4	1	4.-5.	--

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (3) Im Einzelnen werden insbesondere in den Pflichtmodulen folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Problembewusstsein, Planungskompetenz, Forschungskompetenz, Wissenstransfer, Textkompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft, Moderationskompetenz, Lehrfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Transferfähigkeit, sprachlich-kommunikative Kompetenz) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, Kreativität, Empathie, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Ausdauer).

§ 6 Außerschulisches-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Sportwissenschaft besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Das Praktikum soll den Studierenden in den Bereichen und Berufsfeldern des Sports
- Einblicke in sportwissenschaftlich relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der Bewegungs- und Sportpraxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil bewegungs- und sportbezogener Professionen ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 4 Absatz 1 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.

- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum Wintersemester (WiSe) 2021/2022 für alle Studierenden des 1. Fachsemesters in Kraft.
- (2) Studierende, die sich im WiSe 2021/2022 im dritten Fachsemester befinden (ebenfalls Neu und Wiedereinschreiber zum WiSe 2021/2022), verbleiben in der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 04/2015, S. 385) und unterfallen ab dem WiSe 2023/2024 automatisch dieser Prüfungsordnung.
- (3) ¹Studierende, die sich im WiSe 2021/2022 im fünften und höheren Fachsemester befinden (ebenfalls Neu und Wiedereinschreiber zum WiSe 2021/2022), schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 04/2015, S. 385) ab. ²Spätestens zum WiSe 2023/2024 tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft und die Studierenden unterfallen dann dieser Prüfungsordnung.

Fachspezifischer Teil

Sport

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 105. Sitzung vom 19.05.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 09.05.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 425) beschlossen, der in der 162. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021 befürwortet und in der 339. Sitzung des Präsidiums am 07.10.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2021, S. 1569).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sport/ Sportwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/ Sportwissenschaft im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-M1	Einführung in die Sportpädagogik und Sportdidaktik	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M5	Didaktik des Schulsports	4	6	2	3.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M1
SPO-M15	Einführung Spielen	4	6	2	2.-3.	--
SPO-M21	Handlungspraktische Einführung in die Bewegungsfelder	4	6	2	3.-4.	Abschluss des Moduls SPO-M1
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Zwei der Module:						
SPO-M2	Einführung in Sport und Gesundheit	4	6	2	1.-2.	--
SPO-M3	Einführung in Sport und Gesellschaft	4	6	2	2.+3.	--
SPO-M4	Einführung in die Bewegungs- und Trainingswissenschaft	4	6	2	1.+2. / 3.+4.	--
Eines der Module:						
SPO-M6	Gesundheitsförderung – Prävention	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M2
SPO-M7	Bewegung, Spiel und Sport in der sozialpädagogischen Arbeit	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M1

SPO-M8	Praxisfelder der Sportsoziologie	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M3
SPO-M9	Bewegungs- und Trainingswissenschaft in Anwendung und Forschung	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M4
Eines der Module:						
SPO-M16	Einführung Individualsportarten	4	6	2	3.-4.	--
SPO-M17	Einführung Bewegungskünste	4	6	2	3.-4.	--
Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-M22	Vertiefungsmodul (Eine Komponente aus einem Vertiefungsmodul (SPO-M18; SPO-M19; SPO-M20) zu dem das entsprechende Einführungsmodul bereits erfolgreich absolviert wurde	2	2	1	5.-6.	Abschluss des entsprechenden Moduls SPO-M15; SPO-M16 oder SPO-M17
<i>Gesamtsumme</i>		<i>34</i>	<i>50</i>			

(2) ¹Bis zum Ende des 2. Semesters sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie
2. das Deutsche-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB.

²Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum Wintersemester (WiSe) 2021/2022 für alle Studierenden des 1. Fachsemesters in Kraft.
- (2) Studierende, die sich im WiSe 2021/2022 im dritten Fachsemester befinden (ebenfalls Neu und Wiedereinschreiber zum WiSe 2021/2022), verbleiben in der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 04/2015, S. 390) und unterfallen ab dem WiSe 2023/2024 automatisch dieser Prüfungsordnung.
- (3) ¹Studierende, die sich im WiSe 2021/2022 im fünften und höheren Fachsemester befinden (ebenfalls Neu und Wiedereinschreiber zum WiSe 2021/2022), schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 04/2015, S. 390) ab. ²Spätestens zum WiSe 2023/2024 tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft und die Studierenden unterfallen dann dieser Prüfungsordnung.

Fachspezifischer Teil

Sport

der studienengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Berufliche Bildung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 105. Sitzung vom 19.05.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studienengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 14.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2020, S. 518) beschlossen, der in der 162. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021 befürwortet und in der 339. Sitzung des Präsidiums am 07.10.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2021, S. 1571).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sport/ Sportwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/ Sportwissenschaft im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Drei der Module:						
SPO-M1	Einführung in die Sportpädagogik und Sportdidaktik	4	6	2	1.-2.	--
SPO-M2	Einführung in Sport und Gesundheit	4	6	2	1.-2.	--
SPO-M3	Einführung in Sport und Gesellschaft	4	6	2	2.-3.	--
SPO-M4	Einführung in die Bewegungs- und Trainingswissenschaft	4	6	2	1.-2.	--
Zwei der Module:						
SPO-M15	Einführung Spielen	4	6	2	1.-3.	--
SPO-M16	Einführung Individualsportarten	4	6	2	1.-3.	--
SPO-M17	Einführung Bewegungskünste	4	6	2	1.-3.	--
Eines der Module:						
SPO-M5	Didaktik des Schulsports	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M1
SPO-M6	Gesundheitsförderung – Prävention	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M2
SPO-M7	Bewegung, Spiel und Sport in der sozialpädagogischen Arbeit	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M1
SPO-M8	Praxisfelder der Sportsoziologie	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M3
SPO-M9	Bewegungs- und Trainingswissenschaft in Anwendung und Forschung	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M4

Eines der Module:						
SPO-M18	Vertiefung Sportspiele	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M15
SPO-M19	Vertiefung Individualsportarten	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M16
SPO-M20	Vertiefung Bewegungskünste	4	6	2	4.-6.	Abschluss des Moduls SPO-M17
	<i>Gesamtsumme</i>	28	42			

(1) ¹Bis zum Ende des 2. Semesters sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie
2. das Deutsche-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB.

²Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

§ 3 Zulassung zur Bachelor Arbeit

Die Bachelorarbeit kann – vollständig, in Verbindung mit einer beruflichen Fachrichtung oder mit der Berufspädagogik – auch im Fach Sport geschrieben werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum Wintersemester (WiSe) 2021/2022 für alle Studierenden des 1. Fachsemesters in Kraft.
- (2) Studierende, die sich im WiSe 2021/2022 im dritten Fachsemester befinden (ebenfalls Neu und Wiedereinschreiber zum WiSe 2021/2022), verbleiben in der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. Nr. 04/2015, S. 392) und unterfallen ab dem WiSe 2023/2024 automatisch dieser Prüfungsordnung.
- (3) ¹Studierende, die sich im WiSe 2021/2022 im fünften und höheren Fachsemester befinden (ebenfalls Neu und Wiedereinschreiber zum WiSe 2021/2022), schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 04/2015, S. 392) ab. ²Spätestens zum WiSe 2023/2024 tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft und die Studierenden unterfallen dann dieser Prüfungsordnung.

Fachspezifischer Teil

Sport

der studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudienangang

Lehramt an Grundschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 105. Sitzung vom 19.05.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudienangang *Lehramt an Grundschulen* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 638) beschlossen, der in der 162. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021 befürwortet und in der 339. Sitzung des Präsidiums am 07.10.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2021, S. 1573).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sport/ Sportwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/ Sportwissenschaft im Masterstudienangang *Lehramt an Grundschulen* gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-M13	Vertiefung Fachdidaktik Sport Lehramt an Grundschulen	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-M5
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Eines der Module, das noch nicht im Bachelor belegt wurde:						
SPO-M6	Gesundheitsförderung – Prävention	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-M2
SPO-M7	Bewegung, Spiel und Sport in der sozialpädagogischen Arbeit	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-M1
SPO-M8	Praxisfelder der Sportsoziologie	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-M3
SPO-M9	Bewegungs- und Trainingswissenschaft in Anwendung und Forschung	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-M4
	<i>Zwischensumme</i>	8	12			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-PBFL	Projektband: Forschendes Lernen durch Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten (Sport/ Sportwissenschaft)	6	15	2-3	1.-3.	--
SPO-M14	Masterkolloquium	2	3	1	4.	siehe §2Abs. 2
	<i>Zwischensumme</i>	0-8	0-18			
	<i>Gesamtsumme</i>	8-16	12-30			

- (2) Wird die Masterarbeit im Fach Sport/ Sportwissenschaft geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im selben Fach zu absolvieren.
- (3) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum Wintersemester (WiSe) 2021/2022 für alle Studierenden des 1. Fachsemesters in Kraft.
- (2) Studierende, die sich im WiSe 2021/2022 im dritten Fachsemester befinden (ebenfalls Neu und Wiedereinschreiber zum WiSe 2021/2022), verbleiben in der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 04/2015, S. 394) und unterfallen ab dem WiSe 2023/2024 automatisch dieser Prüfungsordnung.
- (3) ¹Studierende, die sich im WiSe 2021/2022 im fünften und höheren Fachsemester befinden (ebenfalls Neu und Wiedereinschreiber zum WiSe 2021/2022), schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 04/2015, S. 394) ab. ²Spätestens zum WiSe 2023/2024 tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft und die Studierenden unterfallen dann dieser Prüfungsordnung.

Fachspezifischer Teil

Sport

der studienengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Haupt- und Realschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 105. Sitzung vom 19.05.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studienengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 645) beschlossen, der in der 162. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021 befürwortet und in der 339. Sitzung des Präsidiums am 07.10.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2021, S. 1575).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sport/ Sportwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/ Sportwissenschaft im Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-M12	Vertiefung Fachdidaktik Sport Lehramt an Haupt- und Realschulen	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-M5
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Eines der Module, das noch nicht im Bachelor belegt wurde:						
SPO-M6	Gesundheitsförderung – Prävention	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-M2
SPO-M7	Bewegung, Spiel und Sport in der sozialpädagogischen Arbeit	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-M1
SPO-M8	Praxisfelder der Sportsoziologie	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-M3
SPO-M9	Bewegungs- und Trainingswissenschaft in Anwendung und Forschung	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-M4
	<i>Zwischensumme</i>	8	12			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-PBFL	Projektband: Forschendes Lernen durch Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten (Sport/ Sportwissenschaft)	6	15	2-3	1.-3.	--
SPO-M14	Masterkolloquium	2	3	1	4.	siehe § 2 Abs. 2
	<i>Zwischensumme</i>	0-8	0-18			
	<i>Gesamtsumme</i>	8-16	12-30			

- (2) Wird die Masterarbeit im Fach Sport/ Sportwissenschaft geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im selben Fach zu absolvieren.
- (3) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum Wintersemester (WiSe) 2021/2022 für alle Studierenden des 1. Fachsemesters in Kraft.
- (2) Studierende, die sich im WiSe 2021/2022 im dritten Fachsemester befinden (ebenfalls Neu und Wiedereinschreiber zum WiSe 2021/2022), verbleiben in der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 04/2015, S. 396) und unterfallen ab dem WiSe 2023/2024 automatisch dieser Prüfungsordnung.
- (3) ¹Studierende, die sich im WiSe 2021/2022 im fünften und höheren Fachsemester befinden (ebenfalls Neu und Wiedereinschreiber zum WiSe 2021/2022), schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 04/2015, S. 396) ab. ²Spätestens zum WiSe 2023/2024 tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft und die Studierenden unterfallen dann dieser Prüfungsordnung.

Fachspezifischer Teil

Sport

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 105. Sitzung vom 19.05.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 652) beschlossen, der in der 162. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021 befürwortet und in der 339. Sitzung des Präsidiums am 07.10.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2021, S. 1577).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sport/ Sportwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Sport mit 30 LP

¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/ Sportwissenschaft mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-M10	Vertiefung Fachdidaktik Sport Lehramt an Gymnasien	8	12	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-M5
SPO-M24	Fachspezifisches Studienprojekt	4	6	2	2.-3.	--
Zwei Module:						
SPO-M18	Vertiefung Sportspiele	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-M15
SPO-M19	Vertiefung Individualsportarten	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-M16
SPO-M20	Vertiefung Bewegungskünste	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-M17
	<i>Gesamtsumme</i>	20	30			

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Sport mit 48 LP

¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/ Sportwissenschaft mit 48 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-M10	Vertiefung Fachdidaktik Sport Lehramt an Gymnasien	8	12	2 .	1.+2.	Abschluss des Moduls SPO-M5
SPO-M24	Fachspezifisches Studienprojekt	4	6	2	2.-3.	--

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Das Modul, das noch nicht im Bachelor belegt wurde:						
SPO-M1	Einführung in die Sportpädagogik und Sportdidaktik	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M2	Einführung in Sport und Gesundheit	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M3	Einführung in Sport und Gesellschaft	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M4	Einführung in die Bewegungs- und Trainingswissenschaft	4	6	2	1.+2.	--
Das Modul, das noch nicht im Bachelor belegt wurde:						
SPO-M15	Einführung Spielen	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M16	Einführung Individualsportarten	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M17	Einführung Bewegungskünste	4	6	2	1.+2.	--
Eines der Module, das noch nicht im Bachelor belegt wurde:						
SPO-M5	Didaktik des Schulsports	4	6	2	1.+2.	Abschluss des Moduls SPO-M1
SPO-M6	Gesundheitsförderung – Prävention	4	6	2	3.-4.	Abschluss des Moduls SPO-M2
SPO-M7	Bewegung, Spiel und Sport in der sozialpädagogischen Arbeit	4	6	2	3.-4.	Abschluss des Moduls SPO-M1
SPO-M8	Praxisfelder der Sportsoziologie	4	6	2	3.-4.	Abschluss des Moduls SPO-M3
SPO-M9	Bewegungs- und Trainingswissenschaft in Anwendung und Forschung	4	6	2	3.-4.	Abschluss des Moduls SPO-M4
Zwei der Module, die noch nicht im Bachelor belegt wurden:						
SPO-M18	Vertiefung Sportspiele	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-M15
SPO-M19	Vertiefung Individualsportarten	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-M16
SPO-M20	Vertiefung Bewegungskünste	4	6	2	1.-3.	Abschluss des Moduls SPO-M17
<i>Gesamtsumme</i>		32	48			

§ 4 Schulische Praktika

¹Für das Fach Sport muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Sport und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-BFP	Schulisches Basisfachpraktikum (BFP) Sport	2	8	1	1.	--
SPO-EFP	Schulisches Erweiterungspraktikum (EFP) Sport	--	6	1	2.	Studiennachweis in der Veranstaltung „Vorbereitung auf das Fachpraktikum“ aus dem Modul SPO-M10

§ 5 Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Sport geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im selben Fach zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-M14	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 5 Satz 2

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum Wintersemester (WiSe) 2021/2022 für alle Studierenden des 1. Fachsemesters in Kraft.
- (2) Studierende, die sich im WiSe 2021/2022 im dritten Fachsemester befinden (ebenfalls Neu und Wiedereinschreiber zum WiSe 2021/2022), verbleiben in der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 07/2017, S. 1079) und unterfallen ab dem WiSe 2023/2024 automatisch dieser Prüfungsordnung.
- (3) ¹Studierende, die sich im WiSe 2021/2022 im fünften und höheren Fachsemester befinden (ebenfalls Neu und Wiedereinschreiber zum WiSe 2021/2022), schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 07/2017, S. 1079) ab. ²Spätestens zum WiSe 2023/2024 tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft und die Studierenden unterfallen dann dieser Prüfungsordnung.

Fachspezifischer Teil

Sport

der studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 105. Sitzung vom 19.05.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 14.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2020, S. 526) beschlossen, der in der 162. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021 befürwortet und in der 339. Sitzung des Präsidiums am 07.10.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2021, S. 1580).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sport/ Sportwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/ Sportwissenschaft im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-M11	Vertiefung Fachdidaktik Sport Lehramt an berufsbildenden Schulen	8	12	2	1.+2.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Das Modul, das noch nicht im Bachelor belegt wurde:						
SPO-M1	Einführung in die Sportpädagogik und Sportdidaktik	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M2	Einführung in Sport und Gesundheit	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M3	Einführung in Sport und Gesellschaft	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M4	Einführung in die Bewegungs- und Trainingswissenschaft	4	6	2	1.+2.	--
Das Modul, das noch nicht im Bachelor belegt wurde:						
SPO-M15	Einführung Spielen	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M16	Einführung Individualsportarten	4	6	2	1.+2.	--
SPO-M17	Einführung Bewegungskünste	4	6	2	1.+2.	--
Das Modul, das noch nicht im Bachelor belegt wurde:						
SPO-M18	Vertiefung Sportspiele	4	6	2	3.+4.	Abschluss des Moduls SPO-M15
SPO-M19	Vertiefung Individualsportarten	4	6	2	3.+4.	Abschluss des Moduls SPO-M16
SPO-M20	Vertiefung Bewegungskünste	4	6	2	3.+4.	Abschluss des Moduls SPO-M17
	<i>Gesamtsumme</i>	20	30			

- (2) ¹Für das Fach Sport muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (FP-LBS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Sport und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

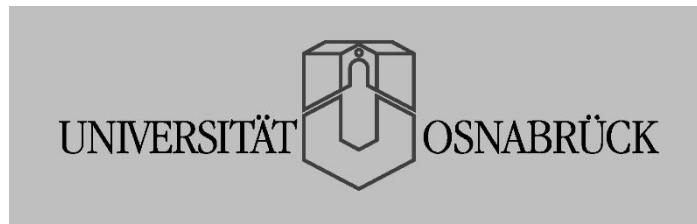
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-FP-LBS	Fachpraktikum LbS Sport	--	2.	1	1. oder 2.	Bestandene Prüfung in der Veranstaltung „Fachdidaktik I“ aus dem Modul SPO-M11

- (3) ¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Sport geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Sport zu absolvieren.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-M14	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 2 (3) Satz 2

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum Wintersemester (WiSe) 2021/2022 für alle Studierenden des 1. Fachsemesters in Kraft.
- (2) Studierende, die sich im WiSe 2021/2022 im dritten Fachsemester befinden (ebenfalls Neu und Wiedereinschreiber zum WiSe 2021/2022), verbleiben in der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 07/2017, S. 1082) und unterfallen ab dem WiSe 2023/2024 automatisch dieser Prüfungsordnung.
- (3) ¹Studierende, die sich im WiSe 2021/2022 im fünften und höheren Fachsemester befinden (ebenfalls Neu und Wiedereinschreiber zum WiSe 2021/2022), schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 07/2017, S. 1082) ab. ²Spätestens zum WiSe 2023/2024 tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft und die Studierenden unterfallen dann dieser Prüfungsordnung.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN
FÜR DIE LEHREINHEIT
„SPORT / SPORTWISSENSCHAFT“

Neufassung beschlossen in der
105. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 19.05.2021
befürwortet in der 162. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel am
21.07.2021

genehmigt in der 339. Sitzung des Präsidiums am 07.10.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2021 vom 18.11.2021, S. 1582

Identifizier	SPO-M1
Modultitel	Einführung in die Sportpädagogik und Sportdidaktik
Englischer Modultitel	Introduction to sports pedagogy and sports didactics
Modulbeauftragte(r)	Professur Sportpädagogik und Sportdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fragestellungen und Methoden der Sportpädagogik und der Sportdidaktik • Aktionsformen von Kindern und Jugendlichen im Kontext von Bewegung, Spiel und Sport • Besonderheiten von Bewegung, Spiel und Sport als Gegenstand von Bildung, Erziehung und Schule • sportdidaktische Konzepte für den Schulsport • den Doppelauftrag und Pädagogische Perspektiven des Schulsports • Problemfelder, Herausforderungen und Antinomien des Schulsports <p>Die Studierenden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Methoden der sportdidaktischen Kasuistik anwenden • Fallbeispiele sportunterrichtlicher Problemsituationen theoriegeleitet analysieren und diskutieren • sportdidaktische Konzepte und pädagogische Perspektiven auf Fallbeispiele beziehen und diese diskutieren
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Fragestellungen und Methoden der Sportpädagogik und der Sportdidaktik • Aktionsformen im Kontext von Bewegung, Spiel und Sport • Bewegung, Spiel und Sport als Gegenstand von Bildung, Erziehung und Schule • Sportdidaktische Konzepte • Doppelauftrag und pädagogische Perspektiven des Schulsports • Problemfelder, Herausforderungen und Antinomien des Schulsports • Sportdidaktische Kasuistik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente: Vorlesung „Einführung in die Sportpädagogik und -didaktik“ (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar „Sportdidaktische Kasuistik“ (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 2. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 60-90min) zu den Inhalten der Vorlesung und zur Auswertung von Fallbeispielen ODER Portfolio mit den Arbeitsergebnissen aus Komp. 1 und Komp. 2 (20-25 Seiten).
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 2 besteht Anwesenheitspflicht gemäß Anlage.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Verwendbarkeit des Moduls	2FB „Sport“ als Kernfach (P), 2FB „Sport“ als Nebenfach (P), BA LbS GW „Sport“, BEU „Sport“ (P), MA LbS GW „Sport“ (P), MA Gym „Sport“ mit 48 LP (P), MA LbS EM (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	

Identifizier	SPO-M2
Modultitel	Einführung in Sport und Gesundheit
Englischer Modultitel	Introduction to Physical Activity and Health
Modulbeauftragte(r)	Professur Erziehung und Gesundheit
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • fachbezogene Gesundheitskonzepte und -theorien einschließlich relevanter historischer Entwicklungen und Aspekte • die Physiologie und Anatomie des sich bewegenden Menschen • die Auswirkungen von Bewegung, Spiel und Sport auf psychophysisch-soziale Zusammenhänge von Gesundheit <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • kritisch-konstruktiv mit gesundheitsbezogenen Problem- und Themenstellungen der Bewegung und des Sports mit Bezug auf schulische sowie relevante außerschulische Handlungsfelder unter Einbezug der Perspektiven von Integration und Inklusion umgehen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Bewegung und Sport in ihren Bezügen zu gesundheitlichen Risiken und Problemen in der modernen Welt • Institutionen und Handlungsfelder gesundheitsfördernder Bewegung • Grundlagen der Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung im Sport unter Einschluss salutogenetischer Ansätze und Perspektiven • kulturelle und interkulturelle Aspekte gesundheitsorientierter Bewegung und des Sports • Grundlagen der Sportmedizin in Anatomie und Physiologie unter Bezug zur Sport- und Bewegungspraxis mit Schwerpunkt auf den bei körperlicher Belastung beteiligten Organsystemen (Muskulatur, Skelettsystem, Herz-/Kreislaufsystem, Atmung)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente: Vorlesung „Grundlagen der Sportmedizin“ (mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt) (3 LP)</p> <p>2. Komponente: Vorlesung „Sport und Gesundheit“ (mit sozialwissenschaftlich-pädagogischem Schwerpunkt) (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 1. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Prüfung in Komponente 2: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder Referat (Vortrag 20-45min, Ausarbeitung 6-12 Seiten) oder Hausarbeit (12-20 Seiten)</p> <p>Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form der Prüfung bekannt gegeben.</p>
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	2FB „Sport“ als Kernfach (P), 2FB „Sport“ als Nebenfach (P), BA LbS GW „Sport“, BEU „Sport“ (P), MA LbS GW „Sport“ (P), MA Gym „Sport“ mit 48 LP (P), , MA LbS EM (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	

Identifizier	SPO-M3
Modultitel	Einführung in Sport und Gesellschaft
Englischer Modultitel	Introduction to Sports and Society
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Gesellschaft
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Zusammenhänge von Gesellschaft und Sport • zentrale soziologische Konzepte von Lebenswelt, Lebensstil und Sozialisation in Bezug auf Bewegung, Spiel und Sport • schulische und außerschulische Organisationsformen im Sport • Inszenierungsformen des gesellschaftlich-außerschulischen Sports und deren Wandelbarkeit • grundlegende Theorien, Potenziale und Herausforderungen zu Sport in der Migrationsgesellschaft • förderliche und hinderliche Strukturen und Praxen zur Teilhabe an Sport • Herausforderungen kommunaler Sportentwicklung <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturen und Praktiken in sportiven Gesellschaften analysieren und bewerten • relevante Informationen zu Sport in der Migrationsgesellschaft sammeln, analysieren und bewerten • kritisch-konstruktiv zu Herausforderung und Problemen von Sportentwicklung Stellung nehmen und fachwissenschaftliche Positionen formulieren und argumentativ verteidigen • Phänomene von Bewegung, Spiel und Sport auf der Basis verschiedener Gesellschaftstheorien analysieren, reflektieren und bewerten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Sport und Lebenswelt & Sport und Sozialisation (z.B. in Hinblick auf Aufwachsen in einer digitalen Welt / Migrationsgesellschaft) • Sport und Heterogenität • Sport und Raum • Schulische und außerschulische Organisationsformen im Sport
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 2. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 60-90min) ODER Portfolio (20-25 Seiten) zu den Inhalten beider Komponenten ODER eine alternative Prüfungsform in Komp.1 gemäß § 10 Allg. PO.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	2FB „Sport“ als Kernfach (P), 2FB „Sport“ als Nebenfach (P), BA LbS GW „Sport“, BEU „Sport“ (P), MA LbS GW „Sport“ (P), MA Gym „Sport“ mit 48 LP (P), MA LbS EM (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	

Identifizier	SPO-M4
Modultitel	Einführung in die Bewegungs- und Trainingswissenschaft
Englischer Modultitel	Introduction into movement and exercise science
Modulbeauftragte(r)	Professur Bewegung und Training
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • funktionale und implementationale Aspekte menschlichen Bewegungsverhaltens • grundlegende Konzepte motorischer Adaptations-, Lern- und Entwicklungsprozesse • anwendungsbezogene Konzepte zur systematischen und planmäßigen Entwicklung motorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten <p>Die Studierenden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktuelle Ansätze menschlicher Bewegungs- und Lerntheorien wissenschaftlich reflektiert wiedergeben • motorische Lern- und Trainingsprozesse theoriegeleitet gestalten • Trainings- und Lernprozesse alters- und zielgruppenorientiert unterschiedlichen Bewegungsfelder anwenden
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Grundlagen zur motorischen Kontrolle • motorischem Lernen und motorischer Entwicklung • Vermittlung motorischer Fertigkeiten • Vermittlung motorischer Fähigkeiten • Grundlagen zu trainingswissenschaftlichen Adaptations- und Planungsprozessen • Kognitive Aspekte von Bewegung und Training • Diagnostik motorischer Kontroll- und Lernprozesse • Neue Technologien und Bewegung, bzw. Training
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung „Einführung in die Bewegungs- und Trainingswissenschaft“ (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis Komponente 2. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 60-90min) ODER Portfolio (20-25 Seiten) zu den Inhalten beider Komponenten ODER eine Prüfungsform in Komp. 1 gemäß § 10 Allg. PO
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	2FB „Sport“ als Kernfach (P), 2FB „Sport“ als Nebenfach (P), BA LbS GW „Sport“, BEU „Sport“ (P), MA LbS GW „Sport“ (P), MA Gym „Sport“ mit 48 LP (P), MA LbS EM (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	

Identifizier	SPO-M5
Modultitel	Didaktik des Schulsports
Englischer Modultitel	Didactics in Physical Education
Modulbeauftragte(r)	Professur Sportpädagogik und Sportdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehungen zwischen schulischer und außerschulischer Bewegungspraxis • forschungsmethodische Zugänge zu schulischen und außerschulischen Bewegungspraktiken von Kindern und Jugendlichen • Methoden der ethnografischen Feldforschung • Qualitätskriterien guten Sportunterrichts • Potenziale und Grenzen von digitalen Medien im Sportunterricht • den Implikationszusammenhang von Zielen, Inhalten und Methoden des Sportunterrichts • Ebenen und Handlungsschritte der fachdidaktischen Planung von Sportunterricht • Lehrmethoden im Kontext von Sport, Spiel und Bewegung • fachliche einschlägige Suchmaschinen und Zeitschriften für die Recherche • ausgewählte Themen der Sportpädagogik und Sportdidaktik <p>Die Studierenden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbständig Literatur recherchieren, auswerten und anwenden • ausgewählte Bewegungspraktiken von Kindern und Jugendlichen mit geeigneten Methoden ethnografisch erforschen • soziale und pädagogische Prozesse in unterschiedlichen Settings von Bewegung, Spiel und Sport interpretativ erschließen • Erkenntnisse empirischer Forschung für fachdidaktisches Handeln aufbereiten und nutzen • fachdidaktische Positionen begründet vertreten und daran anknüpfend Zielperspektiven für die Planung von Unterricht entwickeln • begründet Ziele und Inhalte Lerngruppenbezogen zu Themen des Sportunterrichts verknüpfen • begründet geeignete Unterrichtsmethoden für die gewählten Unterrichtsthemen auswählen • Sportunterrichtseinheiten und -stunden systematisch und differenziert planen

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehungen zwischen schulischer und außerschulischer Bewegungspraxis • Methoden der ethnografischen Feldforschung • Recherche und Auswertung von wissenschaftlicher Fachliteratur • Soziale und pädagogische Prozesse im Kontext schulischer und außerschulischer Bewegungspraktiken • Qualitätskriterien guten Sportunterrichts • Verfahren der Planung von Sportunterrichtseinheiten und -stunden • Lehrmethoden im Kontext von Sport, Spiel und Bewegung • Potenziale und Grenzen von digitalen Medien im Sportunterricht
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar "Planung von Sportunterricht" (3 LP) 2. Komponente Seminar "Schulische und außerschulische Bewegungspraxis" (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 1. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Portfolio mit den Arbeitsergebnissen aus Komp. 1 und Komp. 2 (20-25 Seiten). Eine alternative Prüfungsform gemäß § 10 Allg. PO ist möglich.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In Komponente 1 besteht Anwesenheitspflicht gemäß Anlage.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	2FB „Sport“ als Kernfach (P), 2FB „Sport“ als Nebenfach (P), BA LbS GW „Sport“, BEU „Sport“ (P), MA G „Sport“ (P), MA HR „Sport“ (P), MA Gym „Sport“ mit 48 LP (P), MA LbS EM (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Modul SPO-M1

Identifizier	SPO-M6
Modultitel	Gesundheitsförderung – Prävention
Englischer Modultitel	Health Promotion – Prevention
Modulbeauftragte(r)	Professur Erziehung und Gesundheit
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Themenbereiche und Angebotsfelder bewegungsbezogener Gesundheitsförderung in der Schule und der außerschulischen Bewegungswelt <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sport und Gesundheit in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern thematisieren. • gesundheitsbezogene Lern- und Trainingsprozesse analysieren, gestalten und auswerten • gesundheitsorientierte Bewegung unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen und Altersstufen sowie der Gesichtspunkte von Integration und Inklusion vermitteln

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse aktueller gesundheitsorientierter Bewegungs- und Sportangebote der außerschulischen Welt, in Schule und Sportunterricht • Analyse und Entwicklung digitaler gesundheitsorientierter Sport- und Bewegungsangebote • Effekte gesundheitsorientierten Bewegungstrainings im Hinblick auf körperliche Fitness; Mobilisation, Dehnung, Kräftigung, Koordination und Entspannung in Theorie und Praxis • Angewandte sportmedizinische Problemsichten • Salutogenetisch orientierte Ansätze von Bewegung, Spiel und Sport • Spezielle und mehrdimensionale Gesundheitsförderung im Sport
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 1. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Für Komponente 2: Studiennachweis in Komponente 1.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in Komponente 2: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder Referat (Vortrag 20-45min, Ausarbeitung 6-12 Seiten) oder Hausarbeit (12-20 Seiten) Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form der Prüfung bekannt gegeben.
Prüfungsanforderungen	Prüfung in einem Themenbereich in Verbindung mit grundlegenden Gesichtspunkten des Moduls.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Da Sach-, Methoden- und Handlungskompetenz in einem dialogischen, interaktiven und praktischen Lernprozess erworben werden, gilt für dieses Modul Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	2FB „Sport“ als Kernfach (P), 2FB „Sport“ als Nebenfach (P), BA LbS GW „Sport“, BEU „Sport“ (P), MA G „Sport“ (P), MA HR „Sport“ (P), MA Gym „Sport“ mit 48 LP (P), MA LbS EM (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Modul SPO-M2

Identifizier	SPO-M7
Modultitel	Bewegung, Spiel und Sport in der sozialpädagogischen Arbeit
Englischer Modultitel	Movement, Play and Sports in Social Education and Social Work
Modulbeauftragte(r)	Professur Sportpädagogik und Sportdidaktik
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen: <ul style="list-style-type: none"> • entwicklungstheoretische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport im Kindesalter/ Jugendalter • die Bedeutung von Körperlichkeit und Bewegungspraktiken im Kindesalter/ Jugendalter • die Bildungs- und Erziehungsgehalte von Bewegungspraktiken im Kindesalter/ Jugendalter • empirische Methoden zur Untersuchung von Bewegung, Spiel und Sport im Kindesalter/ Jugendalter

	<ul style="list-style-type: none"> • individuelle Entwicklungs- und Förderdiagnostik im Kontext von Bewegung, Spiel und Sport • die pädagogische Bedeutung von Bewegung, Spiel und Sport in unterschiedlichen Settings der sozialpädagogischen Arbeit • unterschiedliche Bewegungsangebote in ausgewählten Settings der sozialpädagogischen Arbeit <p>Die Studierenden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedingungen des Aufwachsens in modernen (u.a. digitalen) Gesellschaften mit Blick auf Bewegungspraktiken analysieren und einschätzen • Bildungs- und Erziehungsgehalte in Situationen von Bewegung, Spiel und Sport wahrnehmen, deuten und Handlungsoptionen eruieren • individuelle Entwicklungs- und Förderpotentiale von Kindern/ Jugendlichen wahrnehmen, deuten und beschreiben • individuelle Förder- und Entwicklungspläne konzipieren • strukturelle Rahmungen und (latent, implizite und explizite) Sinnstrukturen mit empirischen Methoden analysieren • Bewegungsangebote in ausgewählten Settings der sozialpädagogischen Arbeit konzipieren und durchführen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungstheoretische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport im Kindesalter/ Jugendalter • Theorien und empirische Untersuchungen zu Körperlichkeit und Bewegungspraktiken • Theorien von Bildung und Erziehung im Kontext von Bewegung, Spiel und Sport • Individuelle Entwicklungs- und Förderdiagnostik im Kontext von Bewegung, Spiel und Sport • Bewegungsangebote in ausgewählten Settings der sozialpädagogischen Arbeit • Empirische Untersuchung einer ausgewählten Praxis von Bewegung, Spiel und Sport
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente: "Einführung in den Bereich Bewegung, Spiel und Sport in der sozialpädagogischen Arbeit" (3 LP)</p> <p>2. Komponente: "Vertiefung eines ausgewählten Settings von Bewegung, Spiel und Sport in der sozialpädagogischen Arbeit" (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 1. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Portfolio mit den Arbeitsergebnissen aus Komp. 1 und Komp. 2 (20-25 Seiten). Eine alternative Prüfungsform gemäß § 10 Allg. PO ist möglich.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Verwendbarkeit des Moduls	2FB „Sport“ als Kernfach (P), 2FB „Sport“ als Nebenfach (P), BA LbS GW „Sport“, BEU „Sport“ (P) , MA Gym „Sport“ mit 48 LP (P) , MA LbS EM (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Modul SPO-M1

Identifizier	SPO-M8
Modultitel	Praxisfelder der Sportsoziologie
Englischer Modultitel	Practical fields of the Sociology of Sports
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Gesellschaft
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sozialwissenschaftliche Methoden in schulischen und außerschulischen Feldern • multifaktorielle Entwicklungsdynamiken unterschiedlicher Sportbereiche <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • gesellschaftliche Probleme des Sports analysieren • sozialwissenschaftliche Methoden in schulischen und außerschulischen Feldern anwenden • Entwicklungsdynamiken unterschiedlicher Sportbereiche in ihren vielfältigen Bedingungen analysieren, reflektieren und bewerten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Sport und Sozialisation • Sport und Heterogenität • Sport und Digitalisierung • Sport im öffentlichen Raum • Bewegung, Spiel und Sport in formellen und informellen Settings
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 1. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Portfolio mit den Arbeitsergebnissen aus Komp. 1 und Komp. 2 (20-25 Seiten). Eine alternative Prüfungsform in Komp. 2 gemäß § 10 Allg. PO ist möglich, z.B. Klausur (i. d. R. 60-90min) oder Referat (Vortrag 20-45min, Ausarbeitung 6-12 Seiten) oder Hausarbeit (12-20 Seiten).
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	2FB „Sport“ als Kernfach (P), 2FB „Sport“ als Nebenfach (P), BA LbS GW „Sport“, BEU „Sport“ (P), MA G „Sport“ (P), MA HR „Sport“ (P) , MA Gym „Sport“ mit 48 LP (P) , MA LbS EM (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Modul SPO-M3

Identifizier	SPO-M9
Modultitel	Bewegungs- und Trainingswissenschaft in Anwendung und Forschung
Englischer Modultitel	Applied movement and exercise science
Modulbeauftragte(r)	Professur Bewegung und Training
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ansätze über die fundierte Implementation bewegungs- und trainingswissenschaftlicher Phänomene unter Berücksichtigung unterschiedlicher Zielgruppen und Bewegungsfelder • Methoden und Strategien zur differenzierten Auseinandersetzung mit empirischer Forschung in bewegungs- und trainingswissenschaftlichen Fragestellungen <p>Die Studierenden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internationale Studien zu (aktuellen) bewegungs- und trainingswissenschaftlichen Problemfeldern beschreiben, analysieren und beurteilen • Konzepte zu motorischen Lernprozessen kritisch reflektieren und problemorientiert anwenden • Trainingsprozesse systematisch und problemorientiert gestalten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Phänomene und empirische Forschung aktueller bewegungs- und trainingswissenschaftlichen Problemstellungen • Anforderungsprofile von Sportarten und sportmotorischen Bewegungen • Forschungsmethoden in der Trainings- und Bewegungswissenschaft mit spezifischem Fokus auf kognitive Aspekte von Handlung • Bewegungsanalyse und Leistungsdiagnostik • Neue Technologien in Forschung und Anwendung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 1. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Portfolio mit den Arbeitsergebnissen aus Komp. 1 und Komp. 2 (20-25 Seiten). Eine alternative Prüfungsform in Komp. 2 gemäß § 10 Allg. PO ist möglich, z.B. Klausur (i. d. R. 60-90min) oder Referat (Vortrag 20-45min, Ausarbeitung 6-12 Seiten) oder Hausarbeit (12-20 Seiten).
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	2FB „Sport“ als Kernfach (P), 2FB „Sport“ als Nebenfach (P), BA LbS GW „Sport“, BEU „Sport“ (P), MA G „Sport“ (P), MA HR „Sport“ (P), MA Gym „Sport“ mit 48 LP (P), MA LbS EM (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Modul SPO-M4

Fachdidaktik:

Identifizier	SPO-M10
Modultitel	Vertiefung Fachdidaktik Sport Lehramt an Gymnasien
Englischer Modultitel	Teaching Methodology for Physical Education in Upper Secondary Schools
Modulbeauftragte(r)	Professur Sportpädagogik und Sportdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • normative Ansprüche eines inklusiven Sportunterrichts • Konzepte für den Umgang mit Heterogenität • typische Anforderungssituationen eines inklusiven Sportunterrichts • Handlungsstrategien für die Bewältigung von typischen Anforderungssituationen eines inklusiven Sportunterrichts • die Bedeutung des Dreischritts einer Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht • ausgewählte Problemfelder der Sportdidaktik • pädagogische Potentiale außerschulischer und außerunterrichtlicher Lernorte • methodisch-didaktische Konzepte für die Thematisierung außerschulischer und außerunterrichtlicher Lernorte • Möglichkeiten und Grenzen digitaler Lernmedien hinsichtlich Barrierefreiheit <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • typische Anforderungssituationen eines inklusiven Sportunterrichts interpretativ erschließen, normativ bewerten und Handlungsoptionen eruieren • theoretische Perspektiven auf Situationen des (inklusive) Sportunterrichts beziehen • theorie- und konzeptgeleitet Sportunterricht planen, durchführen und auswerten • digitale Medien als Lehr- und Lernmittel im Sportunterricht einsetzen (z.B. zur Differenzierung und individuellen Förderung) • Exkursionen an außerschulische und außerunterrichtliche Lernorte planen, durchführen und auswerten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Normative Ansprüche eines inklusiven Sportunterrichts • Konzepte für den Umgang mit Heterogenität • Typische Anforderungssituationen eines inklusiven Sportunterrichts • Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht • Didaktik außerschulischer und außerunterrichtlicher Lernorte • Digitale Lehr-/Lernmedien
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar: "Inklusion und Umgang mit Heterogenität" (3 LP) 2. Komponente Seminar: "Planen, Durchführen und Auswerten von Sportunterricht als Vorbereitung auf das Fachpraktikum" (3 LP) 3. Komponente: "Reflexion und Vertiefung ausgewählter Probleme des Sportunterrichts als Nachbereitung des Fachpraktikums" 4. Komponente: "Exkursion" (3 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente 3 sowie Teilnahme an einer 10-14 tägigen Exkursion. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.

Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Portfolio mit den Arbeitsergebnissen aus allen Komponenten (30-40 Seiten). Eine alternative Prüfungsform gemäß § 10 Allg. PO ist möglich
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht gemäß Anlage.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	MA Gym „Sport“ mit 30 LP (P), MA Gym „Sport“ mit 48 LP (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Modul SPO-M5

Identifizier	SPO-M11
Modultitel	Vertiefung Fachdidaktik Sport Lehramt an berufsbildenden Schulen
Englischer Modultitel	Teaching Methodology for Physical Education in Vocational Schools
Modulbeauftragte(r)	Professur Erziehung und Gesundheit
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende historische Entwicklungen und Probleme des Sports in der beruflichen Bildung • für die kritisch-konstruktive Durchdringung der gegenwärtigen Praxis des Berufsschulsports relevanten Perspektiven moderner und postmoderner sportdidaktischer Konzepte <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewegung und Sport in den berufsbildenden Schulen theoretisch fundiert analysieren, planen, lehren und lernen sowie evaluieren. • allgemeinere sportdidaktische Perspektiven auf die Besonderheiten des Sports in der beruflichen Bildung transferieren, d.h. im Hinblick auf die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, das Merkmal der Heterogenität und die Erfordernis der Profilierung eines weit gefassten gesundheitsorientierten Sportunterricht unter Einbezug der Anliegen integrativen, interkulturellen, inklusiven Lehrens und Lernens
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Sinn-, Ziel-, Inhalts-, Methodendimensionen des Sports im berufsbildenden Schulbereich • Adressaten-/Zielgruppenperspektiven des Sport- und Bewegungsunterrichts an BBS einschließlich der Problemstellungen heterogener und schwieriger Lerngruppen • Sportdidaktische Konzepte und Vermittlungsmodelle • Lehren und Lernen im Sportunterricht an berufsbildenden Schulen in Theorie und Praxis (exemplarisch: schulpraktischen Studien) unter Einbezug digitaler Medien • Gesichtspunkte „bewegten“ schulischen Lernens über den Lernort des Sportunterrichts hinaus: Exkursion
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar: “Fachdidaktik BBS I” (3 LP) 2. Komponente Seminar: “Fachdidaktik BBS II” (3 LP) 3. Komponente Seminar mit Praxisanteil: „Lehren und Lernen in schwierigen Lerngruppen “ (3 LP) 4. Komponente Exkursion (3 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	jährlich

Studiennachweise	Für Komponente 3: Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO wird zu Beginn der LV bekannt gegeben (z.B. Referat/Präsentation/Demonstration, ca. 25 Minuten). Für Komponente 4: Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO wird zu Beginn der LV bekannt gegeben (z.B. Referat/Präsentation/Demonstration, ca. 25 Minuten).
Prüfungsvorleistungen	Für Komponente 2: Erfolgreich abgeschlossene Modulkomponente 1, sowie (im Regelfall) das MA Schul-/Fachpraktikums einschließlich Vorbereitung.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Für Komponente 1: Form der Prüfung gemäß § 10 Allg. PO wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (i.d.R. Präsentation, ca. 25 Min. und Ausarbeitung 6-10 Seiten). Für Komponente 2: Form der Prüfung gemäß § 10 Allg. PO wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (i.d.R. Präsentation und Evaluation eines dokumentierten Unterrichtsversuchs, ca. 25 Min. und Ausarbeitung 6-10 Seiten).
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Teilprüfungen der Modulkomponenten 1 und 2.
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht gemäß Anlage.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	MA LbS GW „Sport“ (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	

Identifizier	SPO-M12
Modultitel	Vertiefung Fachdidaktik Sport Lehramt an Haupt- und Realschulen
Englischer Modultitel	Teaching Methodology for Physical Education in Lower Secondary Schools
Modulbeauftragte(r)	Professur Sportpädagogik und Sportdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • normative Ansprüche eines inklusiven Sportunterrichts • Konzepte für den Umgang mit Heterogenität • typische Anforderungssituationen eines inklusiven Sportunterrichts • Handlungsstrategien für die Bewältigung von typischen Anforderungssituationen eines inklusiven Sportunterrichts • ausgewählte Problemfelder des Schulsports • Möglichkeiten und Grenzen digitaler Lernmedien hinsichtlich Barrierefreiheit <p>Die Studierenden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • typische Anforderungssituationen eines inklusiven Sportunterrichts interpretativ erschließen, normativ bewerten und Handlungsoptionen eruieren • theoretische Perspektiven auf Situationen des (inklusive) Sportunterrichts beziehen • digitale Medien als Lehr- und Lernmittel im Sportunterricht einsetzen (z.B. zur Differenzierung und individuellen Förderung) • ausgewählte Problemfelder des Schulsports wissenschaftlich bearbeiten

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • normative Ansprüche eines inklusiven Sportunterrichts • Konzepte für den Umgang mit Heterogenität • typische Anforderungssituationen eines inklusiven Sportunterrichts • Digitale Lehr-/Lernmedien • ausgewählte Problemfelder des Schulsports
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: "Inklusion und Umgang mit Heterogenität" (3 LP) 2. Komponente: "Ausgewählte Problemfelder des Schulsports" (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 2. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Portfolio mit den Arbeitsergebnissen aus Komp. 1 und Komp. 2 (20-25 Seiten). Eine alternative Prüfungsform gemäß § 10 Allg. PO ist möglich
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht gemäß Anlage.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	MA HR „Sport“ (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Modul SPO-M5

Identifizier	SPO-M13
Modultitel	Vertiefung Fachdidaktik Sport Lehramt an Grundschulen
Englischer Modultitel	Teaching Methodology for Physical Education in Primary Schools
Modulbeauftragte(r)	Professur Sportpädagogik und Sportdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • normative Ansprüche eines inklusiven Sportunterrichts • Konzepte für den Umgang mit Heterogenität • typische Anforderungssituationen eines inklusiven Sportunterrichts • Handlungsstrategien für die Bewältigung von typischen Anforderungssituationen eines inklusiven Sportunterrichts • ausgewählte Problemfelder des Schulsports • Möglichkeiten und Grenzen digitaler Lernmedien hinsichtlich Barrierefreiheit <p>Die Studierenden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • typische Anforderungssituationen eines inklusiven Sportunterrichts interpretativ erschließen, normativ bewerten und Handlungsoptionen eruieren • theoretische Perspektiven auf Situationen des (inklusive) Sportunterrichts beziehen • digitale Medien als Lehr- und Lernmittel im Sportunterricht einsetzen (z.B. zur Differenzierung und individuellen Förderung) • ausgewählte Problemfelder des Schulsports wissenschaftliche bearbeiten

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Normative Ansprüche eines inklusiven Sportunterrichts • Konzepte für den Umgang mit Heterogenität • Digitale Lehr-/Lernmedien • Typische Anforderungssituationen eines inklusiven Sportunterrichts • Ausgewählte Problemfelder des Schulsports
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: "Inklusion und Umgang mit Heterogenität" (3 LP) 2. Komponente: "Ausgewählte Problemfelder des Schulsports" (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 2. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Portfolio mit den Arbeitsergebnissen aus Komp. 1 und Komp. 2 (20-25 Seiten). Eine alternative Prüfungsform gemäß § 10 Allg. PO ist möglich
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht gemäß Anlage.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	MA G „Sport“ (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Modul SPO-M5

Identifizier	SPO-M14
Modultitel	Masterkolloquium
Englischer Modultitel	Master thesis colloquium
Modulbeauftragte(r)	Professur Sportpädagogik und Sportdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Das Modul soll die Studierenden bei der Themenfindung und Bearbeitung im Verlauf der Master-Arbeit unterstützen. • Die Studierenden stellen ihre Themenstellung im Plenum vor und diskutieren fachliche und methodische Probleme.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Inhalte ergeben sich aus den Fragestellungen der Studierenden, bei der Aufarbeitung des vorhandenen Wissens, der verwendeten Methoden sowie der Instrumente und Verfahren.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	Keine

Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	MA LbS GW „Sport“ (P), MA G „Sport“ (P), MA HR „Sport“ (P), MA Gym „Sport“ (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	

Didaktik und Methodik der Bewegungsfelder:

Identifizier	SPO-M15
Modultitel	Einführung Spielen
Englischer Modultitel	Introduction to Play and Games
Modulbeauftragte(r)	Professur Sportpädagogik und Sportdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • pädagogische und sportwissenschaftliche Theorien des Spielens • Grundideen, Systematisierungen, Merkmale und Funktionen kleiner Spiele • Ansätze allgemeiner und spezieller Spielfähigkeit • Stufenmodelle zur Vermittlung von Spielfähigkeit • integrative Sportspielvermittlungskonzepte <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Anwendung von spieltheoretischen Konzepten und Vermittlungsverfahren kleine Spiele spielen, verstehen und verändern • sportspielübergreifende Basiskoordination, Basisfertigkeiten und Basistaktiken in Spielsituationen anwenden • Konzepte der integrativen Sportspielvermittlung anwenden • spieltaktische Probleme einer heterogenen Lerngruppe erkennen und lösungsorientiert bearbeiten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische, didaktische und methodische Fragestellungen im Kontext von Sportspielen • Integrative und spielübergreifende Sportspielvermittlung • Kultur- und altersspezifische Spielformen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar mit Praxisanteil („Kleine Spiele“) (3 LP): 2. Komponente Seminar mit Praxisanteil („Integrative Sportspielvermittlung“) (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise/	Ein Studiennachweis in der Veranstaltung „Kleine Spiele“. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Portfolio mit den Arbeitsergebnissen aus Komp. 1 und Komp. 2 (20-25 Seiten). Alternative Prüfungsformen gemäß § 10 Allg. PO sowie eine Teilprüfung von Bewegungs- und Vermittlungskompetenzen sind möglich.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele

Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht gemäß Anlage.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	2FB „Sport“ als Kernfach (P), 2FB „Sport“ als Nebenfach (P), BA LbS GW „Sport“, BA BEU „Sport“, MA LbS GW „Sport“ (P) , MA Gym „Sport“ mit 48 LP (P) , MA LbS EM (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	

Identifizier	SPO-M16
Modultitel	Einführung Individualsportarten
Englischer Modultitel	Introduction to Individual Sports
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Gesellschaft
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sportartspezifische Fertigungs-, Fähigkeits- und Taktikkonzepte • sportartspezifische Grundregeln • sportartspezifische Vermittlungskonzepte • bewegungsanalytische Verfahren und die Möglichkeiten neuer Technologien • sportartspezifische Übungs-, Lern- und Trainingsmethoden <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • sportartspezifische Vermittlungskonzepte analysieren und im Hinblick auf den Lernprozess Einzelner bewerten • sportartspezifische Fertigkeiten, Fähigkeiten und Taktiken in Spiel-, Übungs- oder Wettkampfformen selbst realisieren • das sportartspezifische Regelwerk sowohl als Akteur*in sowie als Schiedsrichter*in anwenden • adressatenorientiertes Feedback zu sportartspezifischen Prozessen geben • hard- und softwareunterstützte Bewegungsanalyseverfahren durchführen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Historische Entwicklungen des Schwimmens und der Leichtathletik • Leichtathletik- und Schwimmdisziplinen in Theorie und Praxis • Aktuelle freizeit-, erlebnis- und gesundheitsorientierte Bewegungsformen • Vielfältige Bewegungserfahrungen in den Bewegungsfeldern „Laufen, Springen, Werfen“ und „Bewegen im Wasser“ • Sportartspezifische Vermittlungskonzepte • Sportartspezifische Grundlagen: Fertigungs-, Fähigkeits- und Taktikkonzepte • Regelwerk • Analoge und digitale bewegungsanalytische Verfahren
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Einführung) (3 LP) 2. Komponente: Seminar mit Praxisanteil (Einführung) (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis gemäß § 11 Allg. PO in Komponente 1. Die Form des Studiennachweises wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Zu Beginn der LV wird die Form der studienbegleitenden Prüfung gemäß § 10 Allg. PO bekannt gegeben. Das alternative Prüfungsformat Portfolio mit den Arbeitsergebnissen aus Komp. 1 und Komp. 2 (20-25 Seiten) sowie eine Teilprüfung der Bewegungs- und Vermittlungskompetenz sind möglich.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht gemäß Anlage.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	2FB „Sport“ als Kernfach (P), 2FB „Sport“ als Nebenfach (P), BA LbS GW „Sport“, BA BEU „Sport“, MA LbS GW „Sport“ (P), MA Gym „Sport“ mit 48 LP (P), MA LbS EM (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	

Identifizier	SPO-M17
Modultitel	Einführung Bewegungskünste
Englischer Modultitel	Introduction to Movement Arts
Modulbeauftragte(r)	Professur Bewegung und Training
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ursprünge, historische Entwicklungen und Bedeutung von „Turnen“ und „Gymnastik und Tanz“ für Bildung und Erziehung • Grundlagen des Bewegungslernens insbesondere technomotorischer Bewegungsausführungen • Vermittlungskonzepte der Bewegungskünste • bewegungsanalytische Verfahren • traditionelle und zeitgenössische Realisationsformen der Bewegungskünste <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Bewegungsanalyse-, Vermittlungs- und Trainingsstrategien anwenden und reflektieren • grundlegende Fertigkeiten aus den Bewegungskünsten demonstrieren • Vermittlungskonzepte analysieren und im Hinblick auf den Lernprozess Einzelner bewerten • eigene und fremde Entwicklungsprozesse reflektieren • digitale Medien als Lehr- und Lernmittel einsetzen • Bewegungsphänomene vor dem Hintergrund bewegungswissenschaftlichen Wissens kritisch reflektieren
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Didaktik und Methodik der Bewegungskünste • sportartenspezifische Grundlagen des Aufwärmens, Dehnens, Kräftigens • Normgebundenes und freies Bewegen mit und ohne Gerät • Individuelle und kollektive Akrobatik • Kreative Formen der Individual- und Gruppengestaltung • Helfen und Sichern • Formen der Gymnastik (z.B. historische, funktionelle, rhythmische und gesundheitsorientierte Gymnastik) • Grundlegende Gestaltungsprinzipien der gymnastisch-rhythmisch-tänzerischen Bewegung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente: Seminar mit Praxisanteil (Einführung) (3 LP)</p> <p>2. Komponente: Seminar mit Praxisanteil (Einführung) (3 LP)</p>

LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in Komponente 1. Die Form des Studiennachweises wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Zu Beginn der LV wird die Form der studienbegleitenden Prüfung gemäß § 10 Allg. PO bekannt gegeben. Das alternative Prüfungsformat Portfolio mit den Arbeitsergebnissen aus Komp. 1 und Komp. 2 (20-25 Seiten) sowie eine Teilprüfung der Bewegungs- und Vermittlungskompetenz sind möglich
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht gemäß Anlage.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	2FB „Sport“ als Kernfach (P), 2FB „Sport“ als Nebenfach (P), BA LbS GW „Sport“, BA BEU „Sport“ MA LbS GW „Sport“ (P) , MA Gym „Sport“ mit 48 LP (P) , MA LbS EM (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	

Identifizier	SPO-M18
Modultitel	Vertiefung Sportspiele
Englischer Modultitel	Sporting games
Modulbeauftragte(r)	Professur Sport und Gesellschaft
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportspielvermittlungskonzepte • sportspielspezifische Fertigungs-, Fähigkeits- und Taktikkonzepte • sportspielspezifische Grundregeln • bewegungs- und spielanalytische Verfahren • pädagogische, didaktische und methodische Aspekte in der Vermittlung großer Sportspiele • Sportspielspezifische Trainingsmethoden • Feedbackmethoden zur Unterstützung individueller und kollektiver Lernprozesse im Sportspiel • Differenzierungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zur Teilhabe aller an großen Sportspielen <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportspielvermittlungskonzepte analysieren und lerngruppenspezifisch bewerten • sportspielspezifische Fertigkeiten, Fähigkeiten und Taktiken in Spiel-, Übungs- oder Wettkampfformen selbst realisieren • eigene und fremde Entwicklungsprozesse bezüglich motorischer und taktischer sportspielspezifischer Aspekte reflektieren • das sportspielspezifische Regelwerk im Wettkampf sowohl als Spieler*in als auch als Spielleiter*in anwenden • adressatenorientiertes Feedback zu sportspielspezifischen Prozessen geben • das Sportspiel in heterogene Gruppen transferieren

	<ul style="list-style-type: none"> • Differenzierungsmaßnahmen in Übungsprozessen anwenden • entsprechend geeigneter Vermittlungskonzepte sowie pädagogischer, didaktischer und methodischer Überlegungen, ein Sportspiel reflektieren und an die Voraussetzungen der Gruppe anpassen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Sportspielvermittlungskonzepte • Sportspielspezifische Grundlagen: Fertigungs-, Fähigkeits- und Taktikkonzepte • Regelwerk • Bewegungs- und spielanalytische Verfahren • Didaktik und Methodik der großen Sportspiele (z.B. Feedbackmethoden, Trainingsmethoden, Differenzierungsstrategien)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Vertiefung) (3 LP) 2. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Vertiefung) (3 LP) (Eine Komponente ist ein Rückschlagspiel; eine Komponente ein Mannschaftspiel)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis gemäß § 11 Allg. PO) in Komponente 1. Die Form des Studiennachweises wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Zu Beginn der LV wird die Form der studienbegleitenden Prüfung gemäß § 10 Allg. PO bekannt gegeben. Das alternative Prüfungsformat Portfolio mit den Arbeitsergebnissen aus Komp. 1 und Komp. 2 (20-25 Seiten) sowie eine Teilprüfung der Bewegungs- und Vermittlungskompetenz sind möglich
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht gemäß Anlage.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	2FB „Sport“ als Kernfach (P), 2FB „Sport“ als Nebenfach (P), BA LbS GW „Sport“, MA LbS GW „Sport“ (P), MA Gym „Sport“ mit 30 LP (P), MA Gym „Sport“ mit 48 LP (P) , MA LbS EM (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenen Modul SPO-M15

Identifizier	SPO-M19
Modultitel	Vertiefung Individualsport
Englischer Modultitel	Individual Sports
Modulbeauftragte(r)	Professur Erziehung und Gesundheit
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlungskonzepte zum „Laufen, Springen, Werfen“ und „Bewegen im Wasser“ • bewegungsanalytische Verfahren und Diagnoseverfahren von Lernbarrieren • pädagogische, didaktische und methodische Herausforderungen in der Vermittlung

	<ul style="list-style-type: none"> • Feedbackmethoden zur Unterstützung individueller Lernprozesse • Differenzierungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zur Teilhabe aller <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlungskonzepte analysieren und im Hinblick auf den Lernprozess Einzelner bewerten • individualsportartbezogene Fertigkeiten, Fähigkeiten und Taktiken in Übungsformen demonstrieren bzw. im Wettkampf anwenden • eigene und fremde Entwicklungsprozesse bezüglich motorischer und taktischer sportartspezifischer Aspekte reflektieren • Differenzierungsmaßnahmen in Übungsprozessen anwenden • entsprechend geeigneter Vermittlungskonzepte sowie pädagogischer, didaktischer und methodischer Überlegungen, „Laufen, Springen, Werfen“ und „Bewegen im Wasser“ als Inhalt für eine Lerngruppe reflektieren und an die Voraussetzungen der Gruppe anpassen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Didaktik und Methodik der Individualsportarten (z.B. Feedbackmethoden, Trainingsmethoden, Differenzierungsstrategien) • Vermittlungskonzepte zum „Laufen, Springen, Werfen“ und zum „Bewegen im Wasser“ • Didaktik und Methodik des Bewegungsfeldes (z.B. Feedbackmethoden, Trainingsmethoden, Differenzierungsstrategien) • Einsatz digitaler Medien zur Bewegungsanalyse und Videoproduktion • Reflexion der Medienbildung im Bewegungsfeld
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Vertiefung) (3 LP) 2. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Vertiefung) (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis (mit einem Nachweis von praktischen Fertigkeiten, im Umfang gemäß § 11 Allg. PO) in Komponente 1. Die Form des Studiennachweises wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Zu Beginn der LV wird die Form der studienbegleitenden Prüfung gemäß § 10 Allg. PO bekannt gegeben. Das alternative Prüfungsformat Portfolio mit den Arbeitsergebnissen aus Komp. 1 und Komp. 2 (20-25 Seiten) sowie eine Teilprüfung der Bewegungs- und Vermittlungskompetenz sind möglich
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht gemäß Anlage.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03

Verwendbarkeit des Moduls	2FB „Sport“ als Nebenfach (P), BA LbS GW „Sport“, MA LbS GW „Sport“ (P), MA Gym „Sport“ mit 30 LP (P), MA Gym „Sport“ mit 48 LP (P), MA LbS EM (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenen Modul SPO-M16

Identifizier	SPO-M20
Modultitel	Vertiefung Bewegungskünste
Englischer Modultitel	Movement Arts
Modulbeauftragte(r)	Professur Erziehung und Gesundheit
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Themen des turnerischen, akrobatischen und gymnastisch-tänzerischen Sich-Bewegens • bewegungsfeldspezifische Vermittlungskonzepte • digitale Medien, die für den Einsatz als Lehr-/Lernmittel in der Vermittlung von Bewegungskünsten geeignet sind • Bewegungskompetenzen und deren Vermittlung im Horizont inklusiver Bildungsprozesse <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Fertigkeiten aus den Bereichen der Bewegungskünste demonstrieren • ausgewählte Themen aus den Bereichen des Turnens und der Akrobatik sowie von Gymnastik und Tanz planen, gestalten und evaluieren • Sportunterricht in differenzierten schulischen Kontexten unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte von Diversität, Inklusion und Medienkompetenz analysieren, planen, durchführen und evaluieren
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Didaktik und Methodik der Bewegungskünste • Vermittlungskonzepte der Bewegungskünste • Gerätturnspezifische und akrobatische Kürübungen • Formen der Gymnastik (z.B. historische, funktionelle, rhythmische und gesundheitsorientierte Gymnastik) • Formen des Tanzens (z.B. volkstümliche, internationale Tänze, Modern, Jazz Dance, Hip-Hop, kreatives Bewegungs- & Tanztheater) • Kreative Formen der Individual- und Gruppengestaltung • Helfen und Sichern • Methodische Erarbeitung von Choreographie und Performance • Einsatz digitaler Medien zur Bewegungsanalyse und Videoproduktion • Reflexion der Medienbildung im Bewegungsfeld
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Vertiefung) (3 LP) 2. Komponente Seminar mit Praxisanteil (Vertiefung) (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis gemäß § 11 Allg. PO) in Komponente 1. Die Form des Studiennachweises wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	Zu Beginn der LV wird die Form der studienbegleitenden Prüfung gemäß § 10 Allg. PO bekannt gegeben. Das alternative Prüfungsformat Portfolio mit den Arbeitsergebnissen aus Komp. 1 und Komp. 2 (20-25 Seiten) sowie eine Teilprüfung der Bewegungs- und Vermittlungskompetenz sind möglich
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht gemäß Anlage.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	2FB „Sport“ als Nebenfach (P), BA LbS GW „Sport“, MA LbS GW „Sport“ (P), MA Gym „Sport“ mit 30 LP (P), MA Gym „Sport“ mit 48 LP (P), MA LbS EM (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenen Modul SPO-M17

Identifizier	SPO-M21
Modultitel	Handlungspraktische Einführung in die Bewegungsfelder
Englischer Modultitel	Practical Introduction to the Movement Fields of Physical Education
Modulbeauftragte(r)	Professur Sportpädagogik und Sportdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewegungsfelder und ihre zentralen Charakteristika • Bildungsgehalte der Bewegungsfelder • unterschiedliche Sinnperspektiven und pädagogische Perspektiven, durch die Bewegungspraktiken gekennzeichnet sein können • Grundprinzipien und Konzepte des Bewegungslernens • Konzepte für den Umgang mit Heterogenität • Vermittlungskonzepte des Anfangsschwimmens <p>Die Studierenden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Charakteristika und Bildungsgehalte der Bewegungsfelder analysieren • Bewegungspraktiken auf ihre Sinnkonstruktionen und pädagogischen Perspektiven hin befragen und reflektieren • Konzepte des Bewegungslernens auf den eigenen Lernprozess anwenden • Konzepte für den Umgang mit Heterogenität auf eine heterogene Seminargruppe anwenden • den Inhalt des Anfängerschwimmens auf seine Sachstruktur und seine pädagogischen Gehalte hin analysieren und Unterrichtseinheiten entwerfen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Bewegungsfelder und ihre zentralen Charakteristika • Bildungsgehalte der Bewegungsfelder • Sinnperspektiven und pädagogische Perspektiven der Bewegungsfelder • Grundprinzipien und Konzepte des Bewegungslernens, u.a. auch in Hinblick auf Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes digitaler Medien • Konzepte für den Umgang mit Heterogenität • Vermittlungskonzepte des Anfangsschwimmens
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Seminar mit Praxisanteil (“Einführung in die Bewegungsfelder”) (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar mit Praxisanteil (“Anfangsschwimmen”) (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP

SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis gemäß § 11 Allg. PO) in Komponente 2. Die Form des Studiennachweises wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Portfolio mit den Arbeitsergebnissen aus Komp. 1 und Komp. 2 (20-25 Seiten). Alternative Prüfungsformen gemäß § 10 Allg. PO sowie eine Teilprüfung der Bewegungs- und Vermittlungskompetenz sind möglich
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht gemäß Anlage.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	BEU „Sport“ (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreich abgeschlossenes Modul SPO-M1

Identifizier	<i>SPO-M22</i>
Modultitel	Vertiefungsmodul
Englischer Modultitel	Special Module
Modulbeauftragter	Professur Bewegung und Training
Qualifikationsziele	Die Qualifikationsziele sind der Modulbeschreibung zu entnehmen, aus dem die entsprechende Lehrveranstaltung ausgewählt wurde (M19, M20, M21).
Inhalte	Die Inhalte sind der Modulbeschreibung zu entnehmen, aus der die entsprechende Lehrveranstaltung ausgewählt wurde (M19, M20, M21).
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente 1 (2 LP): Seminar mit Praxisanteil (Vertiefung).
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/	Ein Studiennachweis gemäß § 11 Allg. PO in Komponente 1. Die Form des Studiennachweises wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele des Moduls aus dem die entsprechende Lehrveranstaltung ausgewählt wurde
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht gemäß Anlage.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	BA BEU „Sport“
Voraussetzung für die Teilnahme	Das der Vertiefung zugrundeliegende Einführungsmodul SPO-M15/SPO-M16/SPO-M17

Projekte:

Identifizier	SPO-M23
Modultitel	Exkursionsprojekt
Englischer Modultitel	Field Trip Project
Modulbeauftragte(r)	Professur Bewegung und Training
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • didaktisch-methodische Fragestellungen bei der Planung, Durchführung und Auswertung von bewegungsbezogenen Exkursionen • soziale Prozesse und entsprechende Handlungsstrategien auf Exkursionen <p>Die Studierenden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bewegungsbezogene Exkursionen an außerschulische und außerunterrichtliche Lernorte planen, durchführen und auswerten • mit verschiedenen Formen der Bewegungskultur und des Sports in Räumen und Regionen außerhalb des Hochschulstandortes kompetent umgehen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsrelevante Aspekte von Exkursionen • Methodisch-didaktische Anforderungen für die Vermittlung von Bewegungsformen im Outdoor-Bereich und in alternativen Räumen • Planung, Durchführung und Auswertung von Exkursionen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Exkursion (5 bis 7 Tage) (3LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	1 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise/	Ein Studiennachweis. Zu Beginn der Veranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	Keine
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht gemäß Anlage.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	2FB „Sport“ als Kernfach (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	

Identifizier	SPO-M24
Modultitel	Fachspezifisches Studienprojekt
Englischer Modultitel	Specialist Study-Project
Modulbeauftragte(r)	Professur Sportpädagogik und Sportdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensweisen bei der Planung, Durchführung und Dokumentation von Forschungsprojekten • forschungsmethodologische Zugänge und Forschungsmethoden • Verfahren der Datenauswertung

	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätskriterien bei der Dokumentation von Forschungsergebnissen • Formate der Dokumentation von Forschungsergebnissen <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungsprojekte planen, durchführen und dokumentieren • forschungsmethodologische Zugänge, Forschungsmethoden und Verfahren der Datenauswertung begründet auswählen und anwenden • Forschungsergebnisse nach wissenschaftlichen Qualitätsstandards dokumentieren
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau, Verfahrensweisen und Dokumentation von Forschungsprojekten • forschungsmethodologische Zugänge und Forschungsmethoden • Qualitäts- und Gütekriterien von Forschung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Einführung in ein fachspezifisches Studienprojekt (3 LP) 2. Komponente: Fortsetzung des fachspezifischen Studienprojekts (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise/	Veranstaltungsbegleitende Studiennachweise in den Komponenten 1 & 2. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form des Studiennachweises gemäß § 11 Allg. PO bekannt gegeben.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Portfolio oder Referat + Ausarbeitung oder Projektbericht gemäß § 10 Allg. PO
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung bezieht sich auf die Qualifikationsziele
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	MA Gym „Sport“ mit 30 LP (P), MA Gym „Sport“ mit 48 LP (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	

Projektband:

Identifizier	SPO-PBFL
Modultitel	Projektband: Forschendes Lernen durch Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten (Sport/Sportwissenschaft)
Englischer Modultitel	Project: research-based learning in Existing Academic Research (Physical Education)
Modulbeauftragte(r)	Professur Sportpädagogik und Sportdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Beteiligung an einem Forschungsprojekt erwerben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis für Organisation, Prozesse und Arbeitsweisen forschender Projekt- und Teamarbeit sowie Kenntnisse wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden und ihrer auf den Kontext Schule bezogenen Anwendung.

	<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden werden zur Beurteilung und methodenkritischen Anwendung empirisch gesicherter lern- und entwicklungsdiagnostischer Verfahren sowie der Ergebnisse der fachbezogenen Unterrichtsforschung befähigt.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Das Modul „Projektband: Forschung“ zeichnet sich durch einen Bezug zur wissenschaftlich fundierten Forschungspraxis und durch die Möglichkeit zur Entwicklung eines Forschungshabitus aus. Die Studierenden arbeiten aktiv in bereits am Institut für Sport- und Bewegungswissenschaften der Universität Osnabrück bestehenden Forschungsprojekten an der konkreten Anwendung exemplarisch ausgewählter Methoden der Lern- und Entwicklungsdiagnostik oder der fachbezogenen Unterrichtsforschung einschließlich erprobter Formen ihrer schulpraktischen Anwendung und Umsetzung. Im Rahmen der Beteiligung an Forschungsprojekten mit fachdidaktischer Ausrichtung übernehmen die Studierenden eine Teilfragestellung oder entwickeln eine thematisch passende eigene Fragestellung. In rein fachwissenschaftlich angelegten Forschungsprojekten erweitern sie das eigentliche Forschungsthema um eine eigene schulbezogene Fragestellung. Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der PO auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p> <p>PB-2: Projekt (Projektdurchführung 5 LP)</p> <p>PB-3: Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP)</p> <p>PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester)</p> <p>PB-2: Projekt (10.2.-Ende Schuljahr)</p> <p>PB-3: Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt)</p> <p>PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (im Anschluss an das Projekt – entweder noch im Sommersemester oder im folgenden Wintersemester)</p>
Studiennachweise	<p>PB-2: Projekt</p> <ul style="list-style-type: none"> aktive Bearbeitung der Forschungsfrage <p>PB-3: Projektbegleitseminar</p> <ul style="list-style-type: none"> regelmäßige Teilnahme Präsentation vorläufiger Ergebnisse
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“</p> <p>Klausur (i. d. R. 60-90min) oder Referat (Vortrag 20-45min, Ausarbeitung 6-12 Seiten) oder Hausarbeit (12-20 Seiten)</p> <p>Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Form der Prüfung bekannt gegeben.</p>

	PB-4: Auswertungsseminar 1 Präsentation der Endergebnisse (in Form eines Forschungstagebuchs, eines Posters oder einer Präsentation) (Einzel oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note PB-1 zu 30% und die Note PB-4 zu 70% ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Beteiligte Disziplinen	
Verwendbarkeit des Moduls	MA G „Sport“ (P), MA HR „Sport“ (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	

Praktika:

Identifizier	SPO-EFP
Modultitel	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) Sport
Englischer Modultitel	Advanced Educational Co-Op Program (EFP) Physical Education
Modulbeauftragte(r)	Professur Sportpädagogik und Sportdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Sport ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Sport zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Relevanz sportdidaktischer und sportwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Sportunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Sportunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, • Befähigung zu sportdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/ Dozenten kommentiert.</p>
Inhalte	<p>Nach einer kurzen Hospitationsphase werden eigene Unterrichtsstunden geplant, durchgeführt und reflektiert. Dabei sind folgende Inhalte Schwerpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit curricularen Vorgaben und Schulprogrammen • Planung und Durchführung von Unterrichtsreihen und Unterrichtsstunden <ul style="list-style-type: none"> - Fachliteraturbasierte Konstruktion von Unterrichtsthemen - Analyse der Lernbedingungen und der Lernausgangslagen - Organisation von Lernbedingungen im Sportunterricht

	<ul style="list-style-type: none"> - Interaktion mit SuS im Sportunterricht - Präsentation von Themen/ Inhalten im Sportunterricht • Reflexion der eigenen Unterrichtsversuche sowie eine Reflexion mit den betreuenden Dozenten nach Besuchsstunden
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Vierwöchiges Blockpraktikum
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/	Erstellung eines Praktikumsberichts oder vergleichbare Reflexionsleistung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	Keine
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	<p>Die Absolvierung des Praktikums erfolgt gemäß den Vorgaben für das EFP in der "Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung". Zu denen gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 - 4 Doppelstunden Hospitation pro Praktikumsstag <ul style="list-style-type: none"> • 1 - 2 Unterrichtsversuche (Einzel- oder Doppelstunden) pro Woche und die Durchführung eines per Video dokumentierten „großen“ Unterrichtsversuchs (möglichst in Form von Teamteaching sowie vorbehaltlich der Zustimmung der Schüler*innen bzw. Eltern)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	MA Gym „Sport“ (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	SPO-FDGYM_v1

Identifizier	SPO-BFP
Modultitel	Schulisches Basisfachpraktikum (BFP) Sport
Englischer Modultitel	Basic Educational Co-Op Program (BFP) Physical Education
Modulbeauftragte(r)	Professur Sportpädagogik und Sportdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Das schulische Basisfachpraktikum im Fach Sport ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Sportlehrers. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Sport im Vordergrund.</p> <p>Ziel des schulischen Basisfachpraktikums im Fach Sport ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Sportunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Relevanz sportdidaktischer und sportwissenschaftlicher Studien für die Praxis des Sportunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Sportunterrichts im Zusammenhang des Schullebens,

	<ul style="list-style-type: none"> • Befähigung zu sportdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, • Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen. <p>Die Vorbereitung des Fachpraktikums Sport erfolgt in einer Seminarveranstaltung. Diese Vorbereitungsveranstaltung dient dazu, die oben formulierten Ziele des schulischen Basisfachpraktikums bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Sport aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Vorbereitungsseminars:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Exemplarische Diskussion sportwissenschaftlicher und sportdidaktischer Themen und Fragestellungen • Erwerb erfahrungsbasierter Kenntnisse zur Besprechungen und Auswertung von Unterricht • Befähigung zur Formulierung eines persönlichen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und ersten Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung, • Befähigung zur Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Faches Sport, • Kenntnis und Befähigung zur Weiterentwicklung und zielgruppenspezifischen Differenzierung einschlägiger Unterrichtsmethoden, • Kenntnis und Befähigung zur Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion. <p>Im Praktikumsbericht sollen vornehmlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit gespiegelt und auf die Wahrnehmung eigenen Studierens reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert. Die Standards für den Praktikumsbericht werden in der vorbereitenden Seminarveranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.</p>
Inhalte	<p>Nach einer kurzen Hospitationsphase werden eigene Unterrichtsstunden geplant, durchgeführt und reflektiert. Dabei sind folgende Inhalte Schwerpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit curricularen Vorgaben und Schulprogrammen • Planung und Durchführung von Unterrichtsreihen und Unterrichtsstunden <ul style="list-style-type: none"> - Fachliteraturbasierte Konstruktion von Unterrichtsthemen - Analyse der Lernbedingungen und der Lernausgangslagen - Organisation von Lernbedingungen im Sportunterricht - Interaktion mit SuS im Sportunterricht - Präsentation von Themen/ Inhalten im Sportunterricht • Reflexion der eigenen Unterrichtsversuche sowie eine Reflexion mit den betreuenden Dozenten nach Besuchsstunden
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar und fünfwöchiges Blockpraktikum (8 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2 SWS (Vorbereitungsseminar) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/	Erstellung eines Praktikumsberichts oder vergleichbare Reflexionsleistung

Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	Keine
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Absolvierung des Praktikums erfolgt gemäß der Vorgaben für das BFP in der "Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung". Zu denen gehören u. a.: <ul style="list-style-type: none"> • 2 - 4 Doppelstunden Hospitation pro Praktikumstag • 1 - 2 Unterrichtsversuche (Einzel- oder Doppelstunden) pro Woche und die Durchführung eines per Video dokumentierten „großen“ Unterrichtsversuchs (möglichst in Form von Teamteaching sowie vorbehaltlich der Zustimmung der Schüler*innen bzw. Eltern)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	MA Gym „Sport“ (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	

Identifizier	SPO-FP-LBS
Modultitel	Fachpraktikum LbS Sport
Englischer Modultitel	Co-Op Program Lbs Physical Education
Modulbeauftragte(r)	Professur Erziehung und Gesundheit
Qualifikationsziele	Das Fachpraktikum LbS Sport ermöglicht den Studierenden, sich inin Verbindung mit den in den Komponenten des Fachdidaktik-Moduls erworbenen Kompetenzen auch im praktischen Kontext zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten. Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums: <ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Relevanz sportdidaktischer und sportwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Sportunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Sportunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, • Befähigung zu sportdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Inhalte	Nach einer kurzen Hospitationsphase werden eigene Unterrichtsstunden geplant, durchgeführt und reflektiert. Dabei sind folgende Inhalte Schwerpunkt: <ul style="list-style-type: none"> • Organisation von Sportunterricht • Sicherheit im Sportunterricht • Lehrer- bzw. Spielleiterverhalten • Auseinandersetzung mit curricularen Vorgaben und Schulprogrammen • Planung und Durchführung von Unterrichtsreihen • Planung und Durchführung von Unterrichtsstunden • Reflexion nach Besuchsstunden durch den betreuenden Dozenten • Erproben verschiedener didaktischer Modelle und Methoden
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Fünfwöchiges Blockpraktikum
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	

Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/	Erstellung eines Praktikumsberichts oder vergleichbare Reflexionsleistung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Absolvierung des Praktikums gemäß der Vorgaben in der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	MA LbS GW „Sport“ (P)
Voraussetzung für die Teilnahme	SPO-FDLBS_v1

Identifizier	<i>SPO-SKI</i>
Modultitel	Orientierung. Integrative Schlüsselkompetenzen Sport/Sportwissenschaft (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Orientation
Modulbeauftragter	Institutsdirektorin oder Institutsdirektor
Qualifikationsziele	Unterstützung beim Start ins Studium des gewählten Faches, Aktive Orientierung und Zielbewusstsein über mögliche Inhalte des Studiums, Reflexion der eigenen Stärken, Wissenschaftliches Arbeiten, Recherchieren.
Inhalte	Thematischer Überblick zu Inhalten des gewählten Faches unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Orientierung (2LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	1-2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Wird eine Prüfung absolviert, werden darin die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	2FB „Sport“
Voraussetzung für die Teilnahme	

Identifizier	<i>SPO-SK2</i>
Modultitel	Methoden / Grundlagen Integrative Schlüsselkompetenzen Sport/Sportwissenschaft (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Methodology
Modulbeauftragter	Institutsdirektorin oder Institutsdirektor
Qualifikationsziele	Selbstgesteuertes Lernen, Methoden- und Vermittlungskompetenz
Inhalte	In der Veranstaltung sollen Studierende überfachliche und fachliche Methoden kennenlernen und trainieren, die sie im Laufe des Studiums anwenden und entwickeln können. Z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Präsentation und Visualisierung, Rhetorik, Recherche usw.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Methoden/Grundlagen (2LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Wird eine Prüfung absolviert, werden darin die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	2FB „Sport“
Voraussetzung für die Teilnahme	

Identifizier	<i>SPO-SK3</i>
Modultitel	Anwendung in Fachveranstaltungen Integrative Schlüsselkompetenzen – Sport/Sportwissenschaft (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Application
Modulbeauftragter	Institutsdirektorin oder Institutsdirektor
Qualifikationsziele	Die in den Modulen SK 1 und 2 vermittelten Kompetenzen sollen in den Fachveranstaltungen integrativ angewendet werden.
Inhalte	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Komponenten Anwendung in Fachveranstaltungen (2 x 1 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	
Angebotsturnus	
Studiennachweise/	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Wird eine Prüfung absolviert, werden darin die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	2FB „Sport“
Voraussetzung für die Teilnahme	

Identifizier	<i>SPO-SK4</i>
Modultitel	Projektarbeit oder Tutorentätigkeit Integrative Schlüsselkompetenzen Sport/Sportwissenschaft (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Project or Tutoring
Modulbeauftragter	Institutsdirektorin oder Institutsdirektor
Qualifikationsziele	a) Projektarbeit: Ziel ist die Anwendung der gelernten Methoden und Kompetenzen in einem komplexeren Kontext und der Erwerb von Fähigkeiten im Projektmanagement usw. b) Tutorentätigkeit: Kommunikationskompetenzen etc.
Inhalte	a) Projektarbeit: Erarbeitung eines im Zusammenhang mit dem Fach stehenden Projekts oder b) Tutorentätigkeit: Übernahme von Tutorentätigkeit, z.B. für die Vermittlung von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen in den Schritten 1. oder 2.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Erarbeitung eines fachlich orientierten Projekts 2. Komponente Betreuung von Studenten in oder außerhalb der Veranstaltungen zu 1. oder 2. sowie Vor- und Nachbereitung
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	1-2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn z.B. Projektarbeit: Bearbeitung und Präsentation eines Projekts Tutorentätigkeit: Selbstständige Betreuung von Studierenden und studentischen Kleingruppen, z.B. bei der Erlernung von Inhalten aus den Schritten 1. oder 2.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Wird eine Prüfung absolviert, werden darin die in dem gesamten Modul zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendbarkeit des Moduls	2FB „Sport“
Voraussetzung für die Teilnahme	

Modulbeschreibungen Sport - Anlage Anwesenheitsregelungen

Der in den modulspezifischen Bestehungsregelungen geführte Begriff der Anwesenheitspflicht folgt der Leitlinie zum Umgang mit der Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen der Universität Osnabrück:

„Regelmäßige Anwesenheit meint die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung. Regelmäßigkeit setzt die Teilnahme an mindestens 80 % der Termine voraus. Die Dozierenden können im Einzelfall, insbesondere aufgrund von Krankheit o.ä., weitere Ausnahmen vorsehen.“

Die in den Modulbeschreibungen ausgewiesene Anwesenheitspflicht wird in der Folge in ihrer Erforderlichkeit begründet:

In Seminaren mit fachdidaktischem Schwerpunkt (SPO-M1/ K2; SPO-M5/ K1; SPO-M10-13) sowie im Bereich der Didaktik und Methodik der Bewegungsfelder (SPO-M15-23) ist die Anwesenheit gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da alle Lehrveranstaltungen in diesem Bereich den Erwerb von Sach-, Selbst-, Wahrnehmungs- und Reflexionskompetenzen anstreben, welche aus einer engen Verknüpfung von tatsächlichem Vollzug von konkreten Bewegungs- und Lehrhandlungen bzw. einer interaktiven reflexiven Auseinandersetzung mit komplexen pädagogischen Situationen hervorgehen. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit kann das Lernziel auch nicht durch andere Lehr- Lernmethoden gleichermaßen erreicht werden.



GENERAL INTERNATIONAL MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

between

**BOARD OF REGENTS
OF THE UNIVERSITY OF
NEBRASKA**
on behalf of the
**UNIVERSITY OF
NEBRASKA-LINCOLN
LINCOLN, NEBRASKA,
U.S.A.**

**OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES;
OSNABRÜCK,
GERMANY**

**OSNABRÜCK
UNIVERSITY
OSNABRÜCK,
GERMANY**

This Memorandum of Understanding between the University of Nebraska-Lincoln (UNL), Osnabrück University of Applied Sciences (Osnabrück UAS) and Osnabrück University (UOS) is intended to facilitate academic and research collaboration between the institutions. The linkage hereby formed shall further each Institution's objectives as well as strengthen the mutual relationship between the Institutions.

I. Scope of Collaboration

This Memorandum of Understanding (MOU) establishes the cooperative relationship between the Institutions to facilitate collaborations in one or more of the following academic activities: teaching, research, student exchange, faculty exchange, technology transfer, publication, curriculum development, joint projects and training. It is contemplated that any specific collaboration, including student exchanges, shall be subject to its own agreement not inconsistent with the general framework of this MOU. The specific agreements should state, where appropriate, the institutional commitments and the terms and conditions of the exchange or collaboration. Each specific agreement shall be approved by each institution in accordance with its regular approval process.

Although this MOU does not limit the disciplines or programs that can take advantage of its terms, the Institutions recognize their common interests and strengths in Agricultural Engineering and Artificial Intelligence which serve as the basis for this MOU. Other activities authorized by this MOU may involve any discipline to the extent that individuals at one

Institution are able to collaborate with persons with similar interests at the other Institution. In order to monitor the level of activity undertaken during the period of MOU activity a Coordinator for each Institution will be identified.

At UNL:

Dr. David Jones, Professor
Department of Biological Systems Engineering
david.jones@unl.edu
+1 402 472-1413

Dr. Martha Mamo, Professor
Department of Agronomy and Horticulture
mmamo3@unl.edu
+1 402-472-1555

At Osnabrück University of Applied Sciences:
Prof. Dr Arno Ruckelshausen, Professor
Faculty of Engineering and Computer Science
a.ruckelshausen@hs-osnabrueck.de

At Osnabrück University:
Prof. Dr. Joachim Hertzberg
School of Mathematics/Computer Science
joachim.hertzberg@uos.de

II. General Terms

A. Specific Projects & Proper Approvals: Prior to implementing individual visits of faculty members, approval from each Institution should be obtained in accordance with the normal processes of each Institution. Any office space and academic facilities provided to visiting faculty members shall be made by the respective department chairs or heads in consultation with the visiting faculty members. Reciprocal student exchanges at UNL shall be coordinated through the Education Abroad Office, through the Center for International Mobility at Osnabrück UAS and through the International Office at Osnabrück University.

The transfer of information, faculty, or staff for education, research or related activities shall be proposed by all Institutions through their faculties and units, in consultation with and approval of the appropriate Institutional officials, and shall be the subject of a separate agreement.

B. Intellectual Property: Prior to initiating any collaborative research project, the Institutions shall execute a mutually agreeable intellectual property management plan. The Institutions agree to cooperate in good faith to create an intellectual property management plan, with

the goal of protecting and commercializing any such intellectual property. The Institutions also agree to negotiate in good faith an appropriate agreement for the equitable sharing of any proceeds resulting from the commercialization of the intellectual property based on the respective contributions to the development of the intellectual property by each Institution. Research collaborations and intellectual property management at UNL shall be coordinated through the Office of Research and Economic Development.

- C. Evaluation & Compliance: All specific projects to which this MOU may lead shall provide a method by which they may be evaluated on a regular basis by the designated authorities of both Institutions.
- D. It is recognized and understood that this MOU is subject to all applicable U.S. export control laws and regulations controlling the transfer of technical information or items out of the U.S. The transfer of certain technical information or items may require a license from the U.S. Government. Each Institution must comply with all applicable export control laws and regulations and no Institution may export or allow the export or re-export of any information or item when to do so would constitute a violation of those laws or regulations. Resolving Disputes: If there are any disagreements about the terms of this MOU or the operation of programs authorized by this MOU, all Institutions agree initially to refrain from unilateral action, to consult with each other, and to negotiate in good faith a mutually agreeable resolution. In the event that such actions fail to achieve a mutually agreeable resolution, the Institutions agree to escalate negotiations to the highest executive office of each Institution, who shall have thirty (30) days to resolve any dispute. If any dispute or controversy is not resolved after this thirty (30) day period of escalated negotiations, then either Institution may seek any remedy available to it under law.
- E. Non-Discrimination: Every Institution subscribes to the policy of equal opportunity and will not discriminate on the basis of gender, age, disability, race, color, religion, marital status, veteran's status, national or ethnic origin, or sexual orientation.

III. Duration, Extension & Termination

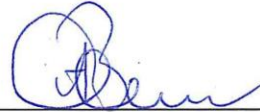
This MOU will become effective immediately upon the date of the last required signature. The MOU shall continue in effect for a period of five (5) years and may be extended by mutual written agreement executed by authorized representatives of each Institution. During the term, the MOU may be terminated by either Institution with at least ninety (90) days' notice of written notification to the other Institution, unless an earlier termination date is mutually agreed upon. Any ongoing projects or collaborative research specific to this MOU may be terminated concurrently with the MOU or allowed to continue to contract fulfillment upon the mutual agreement of the Institutions:

The foregoing Memorandum of Understanding is hereby executed by authorized representative of each Institution, as evidenced by each representative's signature below.

BOARD OF REGENTS
of the UNIVERSITY OF NEBRASKA
on behalf of the
UNIVERSITY OF NEBRASKA-LINCOLN

**OSNABRÜCK UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES**

Ronnie D. Green



Ronnie D. Green, PhD.
Chancellor

Prof. Dr. Andreas Bertram
President

Date September 10, 2021

Date September 28, 2021

OSNABRUECK UNIVERSITY



Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl
President

Date 6.10.21

Memorandum of Understanding

This Agreement is made effective as of the 1st day of September, 2021 (the "Effective Date")

between:



Osnabrück University
 represented by its president Prof Dr. Susanne Menzel-Riedl
 Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany

and



University of Regina

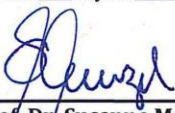
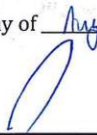
In order to achieve a successful and sustainable partnership, the **University of Regina** (Regina, Saskatchewan, Canada) and **Osnabrück University** (Osnabrück, Lower Saxony, Germany) (hereinafter jointly referred to as "the Parties") endorse this Memorandum of Understanding.

The Parties will make every reasonable effort to encourage direct contact, educational, and research cooperation between their constituents, including students, faculty members, departments, and research institutes, and will endeavour to cooperate in the fields with which the Parties are concerned. Within spheres that are mutually agreed to, the Parties agree on the following general forms of cooperation:

1. Joint educational and research activities;
2. Exchange of academic materials and academic publications;
3. Exchange of faculty members for research, lectures, and discussions;
4. Exchange of students for study and research.

Themes of joint activity and the conditions for utilising the results achieved and arrangements for all forms of cooperation including visits and exchanges will be negotiated for each specific case. The Parties understand that all financial arrangements will be negotiated and identified in an agreement prior to the commencement of the associated activities listed above.

It is understood that the implementation of this Memorandum of Understanding will commence on the Effective Date, and will continue thereafter for five (5) years, subject from time to time to revision or modification by mutual agreement. Representatives from the Parties will discuss the terms of a renewal at least six (6) months prior to the natural termination of the current Memorandum of Understanding.

Signed in Osnabrück, Germany on the <u>6</u> day of <u>Oct</u> , 202 <u>1</u>  <hr/> Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl President Osnabrück University	Signed in Regina, Canada on the <u>21</u> day of <u>Aug</u> , 202 <u>1</u>  <hr/> Dr. Jeff Keshen President and Vice-Chancellor University of Regina
---	---

Student Exchange Program Agreement

This Agreement is made effective as of the 1st day of September, 2021 (the "Effective Date")
between:



Osnabrück University
represented by its president Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany

and



WHEREAS:

- A. The University of Regina (located at 3737 Wascana Parkway, Regina, Saskatchewan, Canada S4S 0A2) and Osnabrück University (Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany) (hereinafter each referred to in the singular as a "Party," "and in the plural as the "Parties") believe that the educative process at their respective Institutions will be enhanced, and mutual understanding between their respective students increased, by the establishment of a student exchange program (the "**Program**").
- B. The Parties wish to set out the principles and operational guidelines under which the Program will operate.

NOW THEREFORE in consideration of the mutual covenants and conditions contained herein the Parties agree as follows:

1. DEFINITIONS:

"Academic Year"	means one year of academic study, consisting of and described as terms, quarters, or semesters.
"Confidential Information"	has the meaning ascribed thereto in Section 11(g).
"Exchange"	means a reciprocal education exchange experience for Students of each Institution.
"Home Institution"	means the Institution submitting a Student into the Program for an Exchange (which is also the Institution in which the Student is enrolled and from which the Student intends to graduate).

“Host Institution”	means the Institution receiving a Student in the Program for an Exchange.
“Institution”	means each of the University of Regina and Osnabrück University
“Personal Information”	has the meaning ascribed thereto in Section 11(b).
“Student”	means a student enrolled at either Institution who wishes to participate in the Program and obtain an Exchange experience through a Host Institution.
“Student Semester Unit”	means one student studying for one semester at the Host Institution; if one Student studies at an Institution for two semesters, that would be equivalent to two student semester units
“Third Party”	has the meaning ascribed thereto in Section 11(e).

2. GENERAL CONDITIONS

- a. During each Academic Year of the Term of this Agreement, each Institution will provide an Exchange for up to three (3) undergraduate Student Semester Units at each Institution. The number of Student Semester Units may vary in any given year and any imbalance of Exchanges will be addressed in accordance with the terms of Article 3.
- b. Participating Students in the Program will be selected by their Home Institution, the method of selection to be determined by each Party hereto applying the following criteria in a general way:
 - i) Academic excellence at the Home Institution;
 - ii) The Student must satisfy all admission requirements of the Host Institution;
 - iii) The Student must have good character; and
 - iv) Evaluation of the Students' reasons for wishing to pursue the course of study made available through the Program.
- c. Students from Osnabrück University must have successfully completed at least one year of study prior to applying for an Exchange, and must remain registered at Osnabrück University during the Exchange. Students from the University of Regina must have successfully completed 30 credit hours of study prior to applying for an Exchange and must remain registered at the University of Regina during the Exchange.
- d. Students must be registered as full-time undergraduate students of the Home Institution in order to participate in an Exchange.
- e. Students must have a valid visa in order to maintain legal status in the country of the Host Institution.
- f. The Home Institution will endeavour to provide a pre-departure orientation to its Students participating in the Program. The Host Institution will provide a mandatory orientation program for the Students upon arrival or during the first week of the Exchange.

3. BALANCE

- a. If an exchange imbalance exists at the end of any given Academic Year (such that one Institution has provided an Exchange of more Student Semester Units than reciprocated by the other Institution), then one of the following options will apply:
 - (i) With the agreement of both Parties the number of undergraduate Student Semester Units in a particular Academic Year may exceed three (3) where it is necessary to "balance" the number of Students obtaining an Exchange; or
 - (ii) If an agreement pursuant to clause (a) above cannot be reached, Students will be able to study at the respective Host Institution on a fee-paying basis as International Undergraduate Visiting Students in order to "balance" the numbers of Students obtaining an Exchange.

4. NOMINATION OF STUDENTS

- a. Students who are nominated for an Exchange by their Home Institution must provide the following documentation:
 - (i) The appropriate application form for the Host Institution;
 - (ii) An official transcript from their Home Institution;
 - (iii) A program of study to be undertaken by the student at the Host Institution, approved by their Home Institution as provided for in article 5;
 - (iv) A birth certificate or other proof of citizenship (a photocopy of the face page of the student's passport is acceptable).
- b. The Host Institution will send a letter of acceptance to the participating Students to register, with copy to the appointed representative of the Home Institution.
- c. Each Institution will respect the admission requirements and enrolment constraints of the Host Institution. The Host Institution shall have final authority on admission decisions.
- d. The application deadline at the University of Regina in each calendar year is March 1st, for the Fall intake (September); October 1st for the Winter intake (January). The application deadline at Osnabrück University in each calendar year is July 1st for the Fall intake (October) January 1st for the Spring intake (April).

5. ADMINISTRATION OF THE PROGRAM

- a. Each Party shall appoint a member of its staff to serve as the representative of the Institution in its contacts with the other Institution. The representatives will co-operate, as appropriate, with the Registrar and members of the academic staff in facilitating the Exchange process. The representatives will be the first point of contact in an emergency or a matter of discipline relating to an Exchange Student.
- b. Notices under this Agreement will be sent to the primary contacts of each Party as outlined in the Appendix A.

- c. Each Party will provide the other Party with a current course calendar containing a list of core courses available for the upcoming Academic Year in their language of instruction. Course calendars can be posted on the website of the respective Institutions, failing which they must be sent by e-mail.
- d. The Parties agree to work together toward the integration of international exchange Students into German / Canadian student life.

6. ACADEMIC PROGRAM

- a. Each Student in the Program shall pursue an academic program which is developed in consultation with his/her Home Institution, and which is not in conflict with the regulations of the Host Institution.
- b. During an Exchange each Student will take courses regularly offered at the Host Institution, and will have all the rights and privileges enjoyed by other students of the Host Institution, and will continue to enjoy the rights and privileges enjoyed as a student of their Home Institution.

During an Exchange each Student will be subject to the policies, rules and regulations of the Host Institution and may be subject to discipline for academic or non-academic misconduct by the Host Institution, if the local law permits such disciplinary actions.
- c. The Host Institution will provide official academic transcripts to Students' Home Institution, as soon as possible after the end of the Exchange.
- d. Any credit earned at the Host Institution by a Student may be transferred back to the Home Institution in accordance with procedures determined by the Home Institution.
- e. All students will remain enrolled as regular degree candidates at the Home Institution while on Exchange and will not be enrolled as candidates for degrees from the Host Institution.
- f. Students will remain eligible for any scholarships, bursaries, loans or other financial aid awarded toward their course of study at the Home Institution.

7. ACCOMMODATIONS

- a. The Host Institution will assist Students in identifying on-campus or off-campus housing for the duration of the Exchange. On-campus housing is not guaranteed at either Institution.
- b. If on-campus housing or other suitable University or College-approved accommodation is available, it will be provided to Exchange Students at a cost per student no greater than that charged to other students attending the Host Institution. The cost for such housing shall be paid by each Student as an individual and neither Institution shall be held liable for payment of such charges.

8. LANGUAGE REQUIREMENTS

- a. Students may be required to meet the language proficiency requirements as outlined by each Institution in order to participate in an Exchange (including any academic program).

- b. An option available to undergraduate Students who may require additional language training is to undertake this training at the Host Institution prior to beginning their academic studies. Fees for such training must be borne by the Student.
- c. If there are any language requirement changes at the Host Institution, it is agreed that any Student who has been accepted for an Exchange and has met the language proficiency requirements at the time of application, may complete their course of study under the original terms of acceptance.

9. TUITION AND FEES

- a. Any fees approved by the Parties, payable by Students participating in the Program shall not be greater than fees paid by students in the applicable Host Institution.
- b. During an Exchange the Students:
 - i) will pay the tuition and other required fees to their Home Institution; and
 - ii) will pay all non-tuition student fees as required by the Host Institution, and will then have access to the library, student and international office services, campus amenities and recreational facilities at the Host Institution during the term of the Exchange. The Host Institution will exempt Students from tuition and application fees.
- c. Incoming Students to the University of Regina are required to pay a mandatory activity fee of \$150 CAD to the Study Abroad and Mobility office.
- d. At Osnabrück University, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.

10. MATTERS RELATING TO STUDENTS

- a. Students participating in the Program shall be responsible for all arrangements and costs relating to their travel to and from home and the Host Institution, and shall be fully responsible for all costs associated with their subsistence, accommodation and living expenses while in the host country, and must satisfy the Home Institution that s/he has sufficient funding for all such costs.
- b. Each Student selected for an Exchange shall satisfy the Home Institution that s/he has obtained all necessary documents (visa, study permit if needed, etc.) required by the host country and the Host Institution for the duration of the Exchange.
- c. Students participating in the Program shall, before departure from their home country, pay all costs normally required as if they were to continue studying at their Home Institution. These costs include tuition fees, tax and compulsory student association fees if applicable.
- d. Students will be responsible for ensuring that they have adequate health coverage during their participation in the Program and will be responsible for any costs associated with such

coverage. Students must take out a health insurance at the host country, if required. Students must subscribe to an international travel insurance plan to cover personal accident, medical expenses and repatriation of remains.

- e. It is the responsibility of the Students to ensure that there is no outstanding balance in their account at the Host Institution at the end of the Exchange. Any outstanding balance could result in a delay of sending official summary/transcript to the Home Institution.
- f. During the Exchange, Students will represent their Home Institution and therefore will be expected to exhibit appropriate professional behaviour including awareness of cultural differences and etiquette.
- g. If a Student voluntarily withdraws or is required to discontinue due to academic or non-academic misconduct before the end of the Exchange this will be considered as a completed Exchange from the Home Institution.
- h. In cases of academic and non-academic misconduct during the Exchange, the policies, regulations and procedures governing discipline for such misconduct of the Host Institution will apply, if the Host Institution has such policies, regulations or procedures. In the event that both Host Institutions have an administrative officer responsible for such matters, they will consult with each other. The Institutions will honour the disciplinary sanctions imposed by each other.
- i. The Institutions shall have the option of terminating the participation of a Student in an Exchange should that Student violate the laws or regulations of the Host Institution, or be found by a competent authority to have violated the laws of the host country. For further certainty, the Host Institution reserves the right to require the withdrawal of any Student from the Program or their Exchange whose academic standing or conduct warrants such action, if such action is permitted by the local law. The Host Institution will consult with the Home Institution before finalizing such action.

11. CONFIDENTIALITY AND PERSONAL INFORMATION

- a. **Obligations of the Parties:** Osnabrück University acknowledges that the University of Regina is subject to the provisions of *The Local Authority Freedom of Information and Protection of Privacy Act* and *The Local Authority Freedom of Information and Protection of Privacy Regulations*. The University of Regina acknowledges that Osnabrück University is subject to the rules of the *European General Data Protection Regulation*, the *German Federal Data Protection Act* and the *Data Protection Act of Lower Saxony*.
- b. **Consent:** The Parties will ensure that they obtain the necessary consents or provide the appropriate notice to the students of the Program to the collection, use, retention and disclosure of a Student's personal information (the "**Personal Information**") in accordance with applicable privacy laws.
- c. **Agreements Regarding Personal Information:** Each Party agrees:
 - i. to protect the Personal Information against loss or theft, as well as unauthorized access, disclosure, copying, use or modification;
 - ii. to use the Personal Information only for the purposes of the Program and each Student's Exchange;

- iii. to notify the other Party immediately, in writing, of any security breaches relating to the Personal Information;
 - iv. to inform the other Party of any request by an individual in respect of the existence, use or disclosure of any Personal Information;
 - v. to cooperate fully with the other Party in respect of any inquiry or complaint in respect of the Personal Information; and
 - vi. not to use the Personal Information for its own benefit or the benefit of third parties, other than as provided for in this Agreement.
- d. **Compliance with Privacy Laws:** The Parties will comply with all privacy law as it relates to use and disclosure of the Personal Information and will ensure that the use of the Personal Information by the Parties will not result in the breach of any of the Parties' responsibilities or duties under any privacy law.
- e. **Third Parties:** In the event an Institution provides any Personal Information to a person who will be providing services to the Institution (a "**Third Party**"), the Institution shall ensure that the Third Party (including its agents, representatives and employees) agrees to comply fully with such Party's obligations hereunder, and to use and disclose the Personal Information only in the manner contemplated and permitted by this Agreement.
- f. **Breach or Unauthorized Disclosure:** If any of the Personal Information becomes or is likely to become available to any Person other than the Institutions, either as a result of the breach by the University of Regina or Osnabrück University of their obligations hereunder, or as a result of the unauthorized disclosure or threatened disclosure of same by any present or former employee, agent or representative of University of Regina, of Osnabrück University or a Third Party, University of Regina or Osnabrück University shall immediately advise the other Party, and if so requested by the other Party, shall take all necessary and reasonable steps to prevent the breach of confidentiality and disclosure.
- g. **Disclosure and Safeguarding of Confidential Information:** The Parties may disclose confidential information, one to another, to facilitate work under this Agreement (the "**Confidential Information**"). Confidential Information shall be safeguarded and not be disclosed to anyone without a "need to know" within each Institution (as the case may be) or to third parties without appropriate confidentiality agreements suitable to the Parties, being signed. Each Party shall use its best efforts to protect Confidential Information from disclosure to third parties. In the event a confidentiality agreement is entered into with a third party, such confidentiality agreement will be jointly executed by the Institutions. The obligation to keep information confidential shall however not apply to information which, through no act or failure to act on the part of a Party:
- (i) is already known to a third party to whom it is disclosed;
 - (ii) becomes part of the public domain without breach of this Agreement;
 - (iii) is obtained from third parties which have no confidentiality obligations to the contracting Parties;
 - (iv) is authorized for release by the disclosing Party; or
 - (v) is required by law or regulation to be disclosed.
- h. **Required Disclosure:** In the event that Confidential Information is required to be disclosed pursuant to clause 11 (g), the Party required to make disclosure shall notify the other to allow that Party to assert whatever exclusions or exemptions may be available to it under such law or regulation.

12. LIABILITY

- a. The Parties shall defend, indemnify and hold harmless each other and each of their trustees, officers, employees, agents and volunteers from and against any and all liability, loss, expense, or claims for injury or damages arising out of, resulting from, or in connection with the performance of this Agreement, but only in proportion to and to the extent such liability, loss, expense, or claims for injury or damages are caused by or result from wrongful intent or gross negligence of one Party, its officers, subcontractors, assignees, appointees, agents, or employees. The limitation of liability does not apply to the breach of a material contractual obligation or injury to life, limb or health. Only the party that caused the damage shall be liable to injured third parties. In this respect, the parties shall indemnify each other against claims for compensation by third parties.

13. GOVERNING LANGUAGE

- a. This Agreement is written in English. All reports and other documents required or which may be required by this Agreement must be written in English.

14. DISPUTE RESOLUTION

- a. The Parties agree that all disputes arising pursuant to this Agreement shall be resolved by way of negotiations and discussions and with a view to an amicable settlement and mutual agreement of the Parties without reference to any third party or, local or international tribunal.
- b. In case that a mutual agreement is not possible, the parties agree that Canadian law is applicable for legal issues arising in Canada and German law is applicable for all legal issues arising in Germany.

15. TERM OF THE AGREEMENT

- a. This Agreement shall remain in force for a period of five (5) years starting on the Effective Date unless earlier terminated in accordance with this Agreement.
- b. Representatives from both Parties shall discuss the terms of a renewal at least six (6) months prior to the expiration of the term of this Agreement.
- c. Either Party may terminate this Agreement by providing no less than six (6) months prior written notice.
- d. Either party may terminate this Agreement for cause or for breach of a material covenant provided that:
 - (i) it provides the other party with thirty (30) days written notice to remedy such breach or remove the cause; and
 - (ii) if the party fails to remedy the breach within thirty (30) days after receipt of the written notice or, where the breach is of a type which cannot be remedied within a thirty (30) day period, then if it fails to diligently commence and

continue remedying the breach during the period from the time of notice until the breach is remedied.


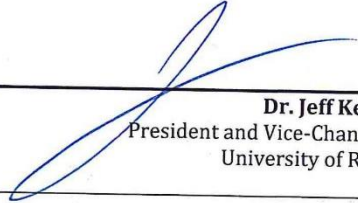
- e. Notwithstanding the termination of this Agreement as provided in Article 15, paragraph c or d., it is agreed that any Student, who at the date of termination has been accepted into the Program or has commenced an Exchange at the Host Institution, may complete that course of study and the Exchange and the Parties will honour all commitments to such Students pursuant to this Agreement.

16. GENERAL

- a. **Further Assurances:** Each Party hereto shall do or cause to be done all such acts and things and execute or cause to be executed all such agreements and other documents as may be necessary or desirable to carry out and/or implement the provisions or intent of this Agreement.
- b. **Counterparts:** This Agreement may be executed either in original or facsimile form by the Parties in counterparts and such counterparts together shall constitute one and the same Agreement.
- c. **Amendment:** No modifications or amendment to this Agreement may be made unless otherwise agreed to in writing by the Parties hereto.
- d. **Binding Effect and Assignment:** The Agreement shall be binding upon and endure to the benefit of the Parties hereto and their respective representatives, administrators, successors and permitted assigns. Nothing herein, express or implied, is intended to confer upon any person, other than the Parties hereto and their respective successors and assigns, any rights, remedies, obligations or liabilities under or by reason of this Agreement. This Agreement shall not be assignable by any Party without the prior consent of the other Party.
- e. **Authority to Bind the Parties:** No Party shall incur any debt, obligation or liability on behalf of the other Party except as permitted hereunder or written authority of such other Party. Nothing in this Agreement is to be construed as creating any relationships between the Parties of agency, employment, partnership or joint venture. Each Party shall bear its own costs in connection with the Program and the administration of this Agreement.
- f. **Waiver:** The waiver by either Party of a breach or right under this Agreement will not constitute a waiver of any subsequent breach or right. No failure, refusal or neglect of any Party hereto to exercise any right under this Agreement or to insist upon full compliance by any other Party with its obligations hereunder shall constitute a waiver of any provision of this Agreement.
- g. **Non Merger and Survival:** Each Party agrees that all provisions and agreements capable of having continuing effect shall not expire upon the termination or expiry of this Agreement and shall continue in full force and effect notwithstanding such termination or expiry.

[signature page to follow]

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorised by their respective Institutions, have signed and sealed this Agreement.

<p>Signed in Osnabrück, Germany on the <u>6</u> day of <u>Oct</u>, 2021</p>  <p>Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl President Osnabrück University</p>	<p>Signed in Regina, Canada on the <u>31</u> day of <u>Aug</u>, 2021</p>  <p>Dr. Jeff Keshen President and Vice-Chancellor University of Regina</p>
---	--

APPENDIX A

Osnabrück University
Neuer Graben 29/Schloss
49074 Osnabrück
Germany

Institutional Contact Person Name: Malte Paolo Benjamins (Mr.) Title &
Department: Director, International Office
Telephone: +49 541 969 4972
Fax: +49 541 969 4495
Email: malte.paolo.benjamins@uni-osnabrueck.de

UNIVERSITY OF REGINA
UR International – CW 114
3737 Wascana Parkway
Regina, Saskatchewan. S4S 0A2
Canada

Institutional Contact Person

Name: Michael Liu (Mr.)
Title & Department: Manager, International Relations & Partnerships
Telephone: +1 (306) 337-4920
Fax: +1 (306) 337-2929
Email: International.Relations@uregina.ca

Study Abroad Contact Person

Name: Taylor Marshall (Ms.)
Title & Department: Manager, Study Abroad & Global Mobility Telephone:
+1 (306) 337-2446
Fax: +1 (306) 337-2929
Email: Study.Abroad@uregina.ca